

Inhalt

Presseerklärung zu den Verhaftungen von Ingrid Strobl und Ulla Penselin	3
<i>Agnete Weis-Bentzon</i>	
Die Entwicklung privater Rechtsetzung im Bereich der Reproduktionstechnologie	4
Richtlinien von Ethikkommissionen – Beispiele privater Rechtsetzung	
Entschließungen des 88. Deutschen Ärztetages	7
Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften	13
<i>Kirsten Ketscher</i>	
Rechtliche Regelung der Fortpflanzungstechnologie – Betrachtungen aus frauenrechtlicher Sicht	15
<i>Anna Dorothea Brockmann</i>	
Von Recht und Ordnung in der Gebärmutter	18
Gesetzentwürfe zur Herstellung „von Recht und Ordnung in der Gebärmutter“	
Embryonenschutz und Adoptionsvermittlung (Synopsis)	26
<i>Regine Dubler-Baretta, Barbara Fischer</i>	
Die Rechtstellung des Embryos und die Selbstbestimmung der Frau	
Bericht von der 2. Tagung der Arbeitsgruppe Gen- und Reproduktionstechnologien vom 12.-14. 6. 1987 in Saarbrücken	30
Literatur zur Bevölkerungspolitik, Gentechnologie und Fortpflanzungstechnologie	33
<i>Ute Winkler</i>	
Die Frankfurter „Leihmutter“-Agentur	34
<i>Monika Frommel</i>	
Kein Betrug zum Nachteil von Prostituierten	
Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 28.4.1987	35
<i>Beschluß des OLG Stuttgart</i>	
Sittenwidrigkeit gesamtschuldnerischer Kreditverpflichtung	39
<i>Alexandra Goy</i>	
Rechtsanwaltskammer als 3. Instanz im Geschlechterkampf	40
<i>Almut Riedel</i>	
Die Stellung der Frau in der Verfassung Nicaraguas	41
Fakten zur beruflichen Situation junger Rechtsanwältinnen	46
bonnbonn	47
Hinweise	47

Editorial

Schon länger planen wir ein Heft mit dem Schwerpunkt Reproduktionstechnologien. Die aktuellen Ereignisse machten schlagartig deutlich, wie weit die Entwicklung schon fortgeschritten ist, deren Tragweite wir erst langsam erfassen.

Während die Forschung seit Jahren ihre Machtpositionen ausbaut, denken nun auch Parlament und Regierung nach über ein Gesamtkonzept zum staatlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin. Während das Bundeskabinett Anfang dieses Jahres neuerlich über die Grundzüge eines „Embryonenschutzgesetzes“ und eines „Adoptionsvermittlungsgesetzes“ zur Normierung von künstlicher Befruchtung, Gentransfer und Mietmutterschaft beriet, wurde in den USA in letzter Instanz über „Baby-M“ und deren Eltern geurteilt: der Mietmuttervertrag gilt als nichtig, die Mutter als ungeeignet und das Kind wird dem Vater zugeordnet – Resultate, die wir demnächst näher beleuchten werden.

Spät und womöglich nicht mehr rechtzeitig erkennen die Frauen die künstlichen Fortpflanzungstechniken als extremes Mittel zur Frauenunterdrückung, zur Kontrolle über die Gebärfähigkeit von Frauen, zum eugenischen Konzept von Be- und Entvölkerungspolitik in der Welt und zur Lebensdefinition nach Verwertbarkeitskriterien.

Es gilt, das Konzept der Forschungs- und Staatsmacht einerseits und Formen des Widerstandes dagegen andererseits zu erörtern. Die aktuellen polizeilichen Vorgänge und Angriffe der Staatsgewalt im Dezember 1987 auf die feministischen Archive und Diskussionszusammenhänge zur Reprötechnik zeigen, wie ernst es der Patriarchismus mit seinem Fort-Schritt meint und wie er weiblichen Widerstand als Staatsfeindschaft betrachtet und ahndet.

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt
Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das
Konto Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Eimsbüttler Str. 53, 2000 Hamburg 50 - v.i.S.d.P.
Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1
Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Hernerstr. 1, 4630 Bochum 1
Saarland: Dagmar Oberlies: Dellengartenstr. 14, 6600 Saarbrücken 1
Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
Süd Hessen/Baden: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1
Württemberg: Elisabeth Riedinger, Konrad-Adenauer Str. 33, 7410 Reutlingen
Bayern: Jutta Bartling, Sendlinger-Tor Platz 8/III, 8000 München 2
Berlin: Alexandra Goy, Kottbusser Damm 72, 1000 Berlin 61

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

Dr. Anna Dorothea Brockmann, Professorin an der Universität Bielefeld; RAin Doris Dreher, Berlin; Regine Dubler-Baretta, Juristin in Basel; Barbara Fischer, Juristin in Basel; Dr. Monika Frommel, Professorin an der Universität Regensburg; RAin Alexandra Goy, Berlin; Kirsten Ketscher, Dozentin für Frauenrecht an der Universität Kopenhagen; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; RAin Almut Riedel, Bochum; Dr. Agnete Weis-Bentzon, Professorin an der Uni. Roskilde, Dänemark; Ute Winkler, Soziologin in Frankfurt

ISSN 0175-4467

- © 1988. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und mit vollständigem Quellennachweis.
Herstellung: Sibylla Flügge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1
Repro/Druck: Zypressen, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelheft DM 12, zzgl. DM 3,- Porto/Versandkostenanteil
Abonnement: DM 48,- jährlich.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des 3. Heftes gekündigt wird.
Bezugsanschrift: Renate Blümle, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70
Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60
Buchhandelsauslieferung: Frauenliteraturvertrieb (FLV), Erich Ollenhauer-Str. 231, 6200 Wiesbaden

Presseerklärung zu den Verhaftungen von Ulla Penselin und Ingrid Strobl

Am 18.12.1987 fanden 33 Hausdurchsuchungen in Wohnungen und an Arbeitsplätzen in Köln, Hamburg und im Ruhrgebiet statt. Es handelte sich um eine politische Razzia, gekleidet in den Vorwurf der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, als die Revolutionären Zellen/Rote Zora definiert werden. Sie zielte auf den Widerstand gegen Gentechnologie, Frauenunterdrückung, Ausländer- und Flüchtlingspolitik und auf die sozialen Zusammenhänge ihrer politischen Diskussionen.

Zwei Frauen befinden sich seitdem in Isolationshaft.

Der Haftbefehl gegen Ingrid Strobl konstruiert einen Zusammenhang mit einem Anschlag auf die Lufthansa-Hauptverwaltung am 28.10.1986. Dieser Anschlag wurde mit der aktiven Beteiligung der LH an der zwangsweisen Abschiebung von Asylbewerberinnen und an der Förderung des Prostitutionstourismus begründet. Ingrid Strobl ist als wichtige Publizistin der Frauenbewegung bekannt. Sie hat insbesondere in der Zeitschrift EMMA jahrelang als Redakteurin gearbeitet und zu den Themen Sexismus und Ausbeutung von Frauen veröffentlicht.

Ulla Penselin wird keine Beteiligung an einem Anschlag vorgeworfen, sondern die Teilnahme an zwei – pauschal und ohne Inhaltsangabe – als konspirativ etikettierten Treffen. Sie hat sich in den letzten Jahren öffentlich gegen die weltweit auf eugenischer Grundlage ausgerichteten Formen der Be- und Entvölkerungspolitik gewandt.

Die Durchsuchungsbeschlüsse richten sich hauptsächlich gegen Frauen, die in politischen Zusammenhängen zur Reproduktions- und Gentechnologie sowie Bevölkerungspolitik arbeiten und gegen Leute, die sich mit Asyl- und Flüchtlingspolitik auseinandersetzen.

- Sie lehnen die künstlichen Fortpflanzungstechniken als extremes Mittel der Frauenunterdrückung ab. Mit diesen soll eine vollständige Kontrolle über die Gebärfähigkeit von Frauen durchgesetzt werden.

- Sie lehnen es ab, als Frauen dazu angehalten zu werden, behinderte Kinder nur dann auszutragen, wenn deren Körperteile als Spenderorgane gebraucht werden.

- Sie lehnen es ab, daß Menschen mit Mitteln der Gentechnologie nach ihrer Brauchbarkeit aussortiert werden und über ihr Leben nach Verwertbarkeitsgesichtspunkten entschieden wird.

- Sie lehnen es ab, daß Millionen von Menschen in der „Dritten Welt“ durch sogenannte Entwicklungsprogramme (z. B. Zwang zur Agrarproduktion für den Export, statt Anbau von eigenen Nahrungsmitteln) die Existenzgrundlage entzogen wird, um sie verhungern zu lassen oder als billigste Arbeitskräfte zu benutzen.

- Sie lehnen es ab, daß die Bundesrepublik diese Politik aktiv vorantreibt und die eigenen Grenzen gegen die Flüchtlinge abschottet.

Die entschiedene Ablehnung dieser Politik wird vom Bundesgerichtshof mit Terrorismusverdacht belegt. Es geht um die Isolierung der Leute, die Gentechnologie ablehnen und die nicht bereit sind, daran mitzuarbeiten, daß auf der Ebene grundsätzlicher Akzeptanz die Projekte weiterentwickelt werden können. Es geht um die Isolierung der Leute, die die Ursachen weltweiter Vertreibung und Vernichtung aufzeigen und sich nicht auf die Fragestellung festlegen lassen, wieviel Flüchtlinge denn hier leben können. Die Rote Zora/Revolutionären Zellen haben sich in den letzten Jahren zu Anschlägen bekannt, die sich gegen gentechnologische Anlagen und Einrichtungen, Frauenausbeutung in der „Dritten Welt“, Verantwortliche und Institutionen staatlicher Flüchtlingspolitik gewandt haben. Für den Bundesgerichtshof wird damit der gesamte Themenkomplex „anschlagsrelevant“ und die Menschen, die diese Politik ablehnen zu Mitgliedern oder Unterstützerinnen der Roten Zora/Revolutionären Zellen. Konkrete Tatnachweise werden damit überflüssig. Die Sprache des BGH ist beeindruckend klar:

„Im Verlauf der insoweit durchgeführten Ermittlungen hat sich ferner ergeben, daß die Beschuldigten sowie weitere der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „Revolutionäre Zellen/Rote Zora“ Beschuldigte einem Kreis von Frauen angehören, zwischen denen enge persönliche Beziehungen bestehen und die sich in Gesprächskreisen und auf Kongressen intensiv mit der Thematik „Gen- und Biotechnologie“ auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung findet überwiegend offen statt – in Form der Teilnahme an angemeldeten Demonstrationen oder bundesweit angekündigten (Gen-)Kongressen oder in Form von Aufbau und Betrieb eines sog. Gen-Archivs in Essen. Daneben finden Treffen der vorgenannten Beschuldigten mit anderen mutmaßlichen Mitgliedern der „Revolutionären Zellen/Rote Zora“ statt, die unter konspirativen Umständen vereinbart und durchgeführt werden und die dazu dienen, die im größeren Kreis diskutierte Thematik militant aufzuarbeiten und strafbare Aktivitäten gegen Einrichtungen der Gen- und Biotechnologie vorzubereiten. Eine solche offene Auseinandersetzung mit ansehlsrelevanten Themen steht auch prinzipiell im Einklang mit den von Mitgliedern der „Revolutionären Zellen/Rote Zora“ praktizierten Verhaltensweise, da diese nach dem vielfältig dokumentierten Verständnis dieser terroristischen Vereinigung „mittendrin, in der Szene“ leben und sich in legalen Initiativen und Protestbewegungen engagieren sollen, um so aktuell die in bezug auf das in Frage stehende Thema herrschende Stimmungslage und mögliche Solidarisierungseffekte besser einschätzen zu können.“

Hinzu kommen: Bei Ingrid Strobl der Verdacht, einen Wecker gekauft zu haben, und bei Ulla Penselin der Verdacht, an einem als konspirativ bezeichneten Treffen teilgenommen zu haben, um die Haftbefehle zu begründen.

Für einen Durchsuchungsbefehl wird herangezogen: die angeblich enge persönliche Beziehung zu einer weiteren Verdächtigen. Oder: die angeblich enge Beziehung zu einer Verdächtigen und: „Die Beschuldigte hat ferner an einem Treffen am 29.10.1987 im Hinterzimmer einer Gastwirtschaft teilgenommen, bei dessen telefonischer Verabredung ganz gezielt der Zweck des Treffens auch nur andeutungsweise nicht erwähnt worden ist“ (Zitat Durchsuchungsbeschluss). Oder: das Zusammenwohnen mit einem Journalisten, der sich 2 Mal nach Anschlägen erkundigt hat, die in seiner Zeitung kommentiert wurden, und tägliche Telefonate und häufige Treffen mit der Verdächtigten, die den Wecker gekauft haben soll. Beide wohnen auch noch in der Stadt, in der „bevorzugt“ (Zitat) Anschläge verübt wurden. Weitere Verdachtsmomente werden nicht genannt.

Die Beschlüsse bestehen aus Textbausteinen. Sie benennen die „anschlagsrelevanten“ Themenbereiche und ordnen sie den jeweiligen Personen zu. In dieser Weise wird das oben beschriebene Grundmuster des Terrorismusverdachts variiert.

Auf diesem Hintergrund muß mit Nachdruck die Forderung nach Abschaffung der §§ 129 / 129 a StGB erneuert werden. (...) In der Vergangenheit wurde zunächst in Konzepten wie „legale RAF“ und „Infosystem“ pilotprojektartig geprobt, Kommunikationszusammenhänge inhaltlicher Auseinandersetzung direkt mit dem Instrument des § 129 a greifbar zu machen. Für Unterstützung sollte es ausreichen, Briefe zu schreiben, sich über bestimmte Themen auseinanderzusetzen usw. Die nächste Stufe der Eskalation war der Versuch, dieses Instrumentarium in Bereichen wie dem Widerstand gegen AKW und WAA anzuwenden. (...)

Der Angriff auf die Diskussionszusammenhänge und Politik der Frauenbewegung, Kritikerinnen der Bevölkerungs- und Flüchtlingspolitik bedeutet nun den Versuch, den Prozeß der Entsolidarisierung auf diese Bereiche zu erweitern. (...)

RAin Edith Lunnebach / RA Hartmut Jacobi

Agnete Weis-Bentzon

Die Entwicklung privater Rechtsetzung im Bereich der Reproduktionstechnologie*

In den Lehrbüchern unserer Jurastudenten werden die Gesetze noch immer als hauptsächliche Rechtsquelle hochgehalten, während Sitte und Gewohnheitsrecht demgegenüber als von minderer Bedeutung dargestellt werden. Eine etwas praxisnähere Lehre sollte allerdings die Aufmerksamkeit eher auf die weit verbreitete Ausbildung allgemeingültiger Normen lenken, die in unseren heutigen Industriegesellschaften ohne jede Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften entstehen.

Als Kriterien zur Beschreibung und Abgrenzung privat gesetzter Normen können meines Erachtens zwei von denjenigen herangezogen werden, die – neben anderen – von Strømholm (Verhandlungen des 25. Nordischen Juristentages, Oslo 1969) zur Normsetzung außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens entwickelt worden sind:

1. Ausdrückliche Ausbildung von Normen für menschliches Handeln, die einen gewissen faktischen, aber begrenzten Geltungsgrad haben. Diese Regeln sind als allgemein gültige Normen einzustufen, weil sie entweder für mehrere beteiligte Parteien oder Personen gelten oder weil sie bestimmte Rechtsbeziehungen für zukünftige Fälle regeln.
2. Gewohnheitsrecht, das sich durch die Praxis spezifischer Körperschaften entwickelt, die berechtigt sind, Regelungen oder Entscheidungen zu treffen, durch die jemandem ein Recht aberkannt wird oder durch die ihm etwas erlaubt oder zugedacht wird.

Das Phänomen der zunehmenden Ausbildung privater Rechtsregeln kann man unter mehreren Aspekten untersuchen:

Man kann sich darauf beschränken, eine Erklärung dafür zu finden, daß derartige Regeln sich überhaupt ausbilden können, und kann als Erklärungsansatz auf die Arbeitsbelastung der Gerichte und des Gesetzgebers zurückgreifen.

Etwas unterhalb der Erscheinungsebene und aus einem etwas weiteren Blickwinkel kann man diese Prozesse als Teil einer allgemeinen Privatisierungstendenz in den späten Wohlfahrtsgesellschaften ansehen.

Rechtsphilosophen haben bereits darauf hingewiesen, daß sich in der Gesetzgebung eine Tendenz entwickelt, die einer indirekten Verhaltenskontrolle den Vorzug gibt, die sich darauf beschränkt, Verfahrensregeln für private oder halb offizielle Organisationen aufzustellen, die dann autorisiert sind, ihrerseits inhaltliche Regeln zu formulieren (siehe z.B. G. Teubner: After legal instrumentalism? Strategic models of postregulatory law, in: Int. Journal of Soziol. of Law, 12 (84), 375-400).

* Referat, gehalten auf der ECCLS-Tagung (European Conference of Critical Legal Studies), Paris im April 87

Weiterer Untersuchungsgegenstand könnten die Folgen sein, die durch die private Normsetzung und Konfliktregelung für die Betroffenen entstehen. Man könnte analysieren, wie diese Entwicklung die Verteilung von Macht und Einfluß in der Gesellschaft verändert.

Zunächst befaßt sich dieser Artikel mit den Bezügen zwischen privaten und öffentlichen Rechtsordnungen in denjenigen Bereichen menschlichen Handelns, die im Zuge der Entwicklung neuer Technologien auftreten, und untersucht, was geschieht, wenn die notwendige Regelung dieser neuen Aktivitäten der privaten Rechtssetzung überlassen bleibt. Offensichtlich gewinnen dadurch die bereits Mächtigen an Macht.

Obwohl der Schutz der Schwachen und Unterdrückten eine Aufgabe der Gesetzgebung ist, ist in diesem Jahrhundert die Tendenz zu beobachten, daß die Parlamente, wenigstens in Skandinavien, bei der Regelung von Fragen, die Ethik und Moral betreffen, immer nachlässiger werden.

Im Bereich der Reproduktionstechnologie finden wir verschiedene Beispiele privater Rechtssetzung, und zwar sowohl durch ausdrückliche Normsetzung wie auch durch praktische Übung. Sicherlich steht hier auch eine Neuverteilung von Macht und Einfluß zwischen Frauen und (Medizin-) Männern zur Debatte.

In den letzten zehn Jahren ist in den meisten europäischen Ländern ein weitgefächerter Diskurs über Reproduktionstechnologien geführt worden. Auch der Europarat hat Anstrengungen unternommen, die diesbezügliche Politik seiner Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen.

Ich will mich hier auf die Diskussion in Dänemark konzentrieren und vor allem die bereits vorhandenen privaten Regelwerke in Gestalt der sogenannten ethischen Leitlinien und in der bisherigen Übung der medizinischen Praxis darstellen. Im Rahmen privater Rechtssetzung werden in dem hier interessierenden Kontext vor allem zwei Hauptfragen behandelt und gelöst:

Ist das Recht zur Fortpflanzung ein beschränktes Recht, abhängig von der genetischen Disposition der voraussichtlichen Eltern oder deren Lebensweise?

Soll es in der Macht einiger weniger ausgesuchter Experten stehen, über den Zugang zu der neuen Reproduktionstechnologie zu entscheiden?

In Übereinstimmung mit der zweiten Deklaration von Helsinki von 1975 hat Dänemark in den Jahren von 1979 bis 1982 ein landesweites System von wissenschaftlich-ethischen Kommissionen eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, für Ärzte und Wissen-

schaftler, die in der biomedizinischen Forschung tätig sind und mit menschlichen Wesen arbeiten, Regeln aufzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Die zu schützenden Interessen sind teils die derjenigen Individuen, die von den geplanten Aktivitäten betroffen sein werden bzw. betroffen sind und teils die der Menschheit.

Ein kennzeichnendes Merkmal der Normsetzung und -kontrolle in diesem Bereich ist die starke Repräsentanz von Mitgliedern der zu kontrollierenden Institutionen in dem eigentlichen Kontrollapparat. Dieser Kontrollapparat besteht aus einer zentralen Kommission mit 21 Mitgliedern, von denen zwölf Ärzte in gehobenen und hohen Positionen sind, neun Mitglieder sind sogenannte Laien, vier davon sind weiblich. Es gibt außerdem sieben regionale Kommissionen. Die Hälfte ihrer Mitglieder (jeweils 6 oder 10) werden vom dänischen Medizinfororschungsrat ernannt, die andere Hälfte von den regionalen Gemeinderäten. Weibliche Mitglieder stellen eine kleine Minderheit in fast allen Kommissionen dar, mit Ausnahme einer einzigen. Die Aufgabe der regionalen Kommissionen ist es, Projekte zu betreuen und auszuwerten, wobei sie anhand von Empfehlungen vorgehen, die die zentrale Kommission erarbeitet.

Der europäische Medizinfororschungsrat hat in einer Erklärung der Mitgliedstaaten Dänemark, Finnland, BRD, Italien, Schweden, Niederlande, Großbritannien, Österreich und Belgien die Idee einer nationalen Ethik-Kommission entwickelt:

„Die ärztlichen und wissenschaftlichen Vereinigungen sind sich der Notwendigkeit bewußt, daß sie bei der Lösung der wichtigen ethischen Fragen, die genauso grundlegend sind wie die anderen Fragen, die im Zuge ihrer Arbeit aufgeworfen werden, der Unterstützung durch die öffentliche Meinung bedürfen. Es ist unumgänglich, daß die Öffentlichkeit neben Wissenschaftlern und klinisch tätigen Ärzten an der Entscheidung beteiligt wird, was als ethisch verantwortbar eingestuft werden kann und was als nicht hinzunehmende Form der Forschung verboten werden muß.

Demzufolge wird empfohlen, daß jedes europäische Land eine nationale Ethik-Kommission ins Leben ruft. Alle betroffenen gesellschaftlichen Gruppen sollten in dieser Kommission vertreten sein, um die Forscher und Ärzte zu begleiten und zu beraten und Richtlinien für Bereiche aufzustellen, in denen ethische Fragen auftreten können (IVF ist hier nur ein Beispiel).

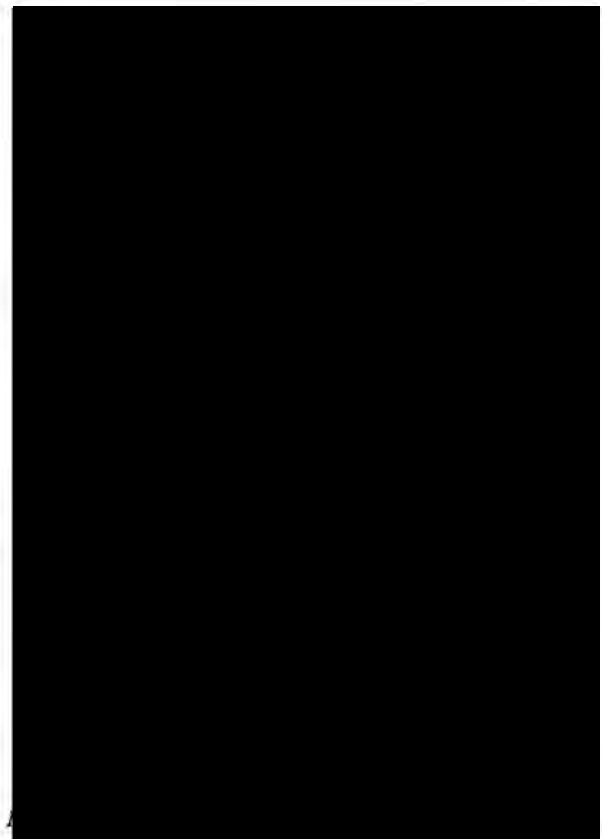
Die nationale Ethik-Kommission könnte – sofern dies für sinnvoll erachtet wird – als dauerndes Diskussionsforum eingerichtet werden, das dazu dient, alle ethischen Aspekte des medizinischen Fortschritts zu beleuchten, unparteiische Empfehlungen auszusprechen und Standards für eine annehmbare professionelle Praxis zu erarbeiten.“

Weil die Kommissionen mittlerweile sämtliche biomedizinischen Forschungsprojekte in den Bereichen der medizinischen, zahnmedizinischen und pharmazeutischen Forschung abdecken, wurde in der Legislaturperiode 1986/87 des dänischen Parlaments eine etwas spezifiziertere Kompetenzbeschreibung verabschiedet.

Das Gesetz enthält Regelungen für die Einrichtung und Arbeit einer Ethik-Kommission, daneben

einige wenige Vorschriften, die die Forschung an menschlichen Zellen und Embryonen in verschiedenen Stadien beschränken, und zwar in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der oben genannten europäischen Staaten. Die von diesem Gesetz vorgesehene und noch einzurichtende spezialisierte Ethik-Kommission besteht aus 17 Mitgliedern. Im Zuge der Behandlung der Gesetzesvorlage wurde festgelegt, daß die beiden Geschlechter möglichst gleichmäßig vertreten sein sollten. Die Befugnisse der Kommission sind folgende:

1. Erarbeitung von Empfehlungen für die Regierung für Regelungen zum Schutz menschlichen Zellenmaterials und von Embryonen in verschiedenen Stadien;
2. Beratung der Politiker und Gesundheitsbehörden in Fragen der Ethik im Zusammenhang mit der Anwendung neuer Reproduktionstechnologien o.ä.;
3. Information der Öffentlichkeit; Initiierung und Fortsetzung der Diskussion über die ethischen Probleme im Zusammenhang mit diesem Zweig der wissenschaftlichen Entwicklung;
4. Beratung der o.a. wissenschaftlich-ethischen Kommissionen.



In Dänemark gibt es kein Gesetz über die künstliche Befruchtung. Die Befruchtung kann durch einen Gynäkologen im Krankenhaus oder in einer Privatpraxis durchgeführt werden.

Richtlinien für die Behandlung in Krankenhäusern werden bei den jährlichen Tagungen der gynäkologischen Chefarzte festgelegt. In Übereinstimmung mit diesen Richtlinien führt kein dänisches Krankenhaus Befruchtungen bei alleinstehenden

Frauen aus. Es ist sogar vorgekommen, daß die Behandlung unterbrochen wurde, wenn ein Ehepaar sich während des Behandlungsprozesses getrennt hat (Jette Szymanski und Anne-Grete Stahl: *Eulige Kvinders ret til insemination*, in: *Retfaerd* Nr. 31, Bd. 8, 1985).

Privatpraxen haben allerdings die Möglichkeit, Befruchtungen auch bei alleinstehenden Frauen durchzuführen, außerdem bieten verschiedene private Organisationen außerhalb der offiziellen Gesundheitsbehörden in diesem Bereich Dienstleistungen an. In Dänemark ist die Gesetzeslage diesbezüglich anders als in Schweden, wo künstliche Befruchtung in Arztpraxen ebenso verboten ist wie der Import von Sperma. Die Probleme, die alleinstehende Frauen in Dänemark mit den privaten Regeln der Gynäkologen-(Vereinigungen) haben, beruhen nicht etwa auf einem durch die Behandlung hervorgerufenen Gesundheitsrisiko für die Frauen. Die Durchführung der künstlichen Befruchtung selbst ist ganz einfach. Die Frauen werden jedoch benachteiligt durch die Sicherheitsvorkehrungen bei der Auswahl der Spender, die von den Gesundheitsbehörden in den Krankenhäusern vorgenommen wird.

Die Technik der In-Vitro-Fertilisation wurde in Dänemark bislang nur wenige Male angewandt. In diesem Bereich haben die gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser faktisch das Monopol. Sie wenden die gleichen Regeln an wie bei der künstlichen Befruchtung. Nur verheiratete oder sonstwie nachweisbar in stabiler Beziehung lebende Paare werden für die Experimente ausgesucht. Des weiteren scheint auch eine Kontrolle durch die Gesundheitsbehörden zu erfolgen, wie eine neuere Untersuchung ergeben hat (Politiken vom 9. und 10. März 1987). Ein Paar dänischer Staatsangehörigkeit, aber asiatischer Abstammung, wollte die Unfruchtbarkeit durch heterologe Insemination behandeln lassen. Dies wurde aus dem Grund abgelehnt, daß der Chefarzt nicht überzeugt gewesen ist, daß das Paar in der Lage gewesen wäre, mögliche Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes sein würde, vorzusehen und zu meistern. Er hatte mit dem Paar gar nicht gesprochen und hatte dies auch nicht für nötig erachtet, da ihre dänischen Sprachkenntnisse für derart diffizile Themen nach seiner Auffassung nicht ausreichend ausgebildet gewesen seien.

Die menschliche Fortpflanzung betrifft in der Tat lebenswichtige Interessen von Einzelpersonen wie auch aller Individuen in einer Gesellschaft. Der Anteil an der Fortpflanzung, den die Frau beitragen mußte, war bislang für ihren Lebenslauf wesentlich bedeutsamer als der Anteil (die Rolle) des Mannes für dessen Leben. Dies war sowohl ein Vorteil wie auch eine Verpflichtung für die Frauen. Jedes neue Mitglied der Gesellschaft hat Jahre im Leben von Frauen beansprucht, während der notwendige Beitrag von Männern hierzu in Minuten bemessen werden konnte.

Wir erleben mit, wie ein Wissenschaftszweig Billionen von Kronen ausgibt, um eine neue Technologie zu entwickeln, die, grob gesagt, die menschliche Fortpflanzung aus ihrer Abhängigkeit von Koitus und Uterus herauslösen soll. Solch eine Entwicklung der Forschung trägt beinahe unvorstellbare Veränderungen in ihrem Schoß, um eine naheliegende Metapher zu gebrauchen.

Selbstverständlich haben diese Themen auf nationaler wie internationaler Ebene eine lebhafte Debatte und Forderungen nach einer gesellschaftlichen Kontrolle dieser Entwicklungen ausgelöst. Bislang haben unsere Politiker in den Parlamenten es allerdings versäumt, substantielle Regelungen zu treffen, denn sie haben mit der Gewohnheit, Fragen von moralischer Bedeutung zu diskutieren, gebrochen. Die Kontrolle der Wirtschaft und der Schutz ökonomischen Interessen ist zu ihrer hauptsächlichen Beschäftigung geworden.

Zugleich haben Naturwissenschaften und Technik in unserer Zeit eine beinahe unantastbare Stellung gewonnen. Aus diesem Grunde bedarf es schon sehr hartnäckiger Argumentation, wenn man in die „Freiheit der Wissenschaft“ eingreifen will.

In der Arena der aktuellen Auseinandersetzung finden wir die Forscher, die Frauen, die Männer und die gewählten Repräsentanten des öffentlichen Interesses vor. Es findet allerdings kein Kampf aller gegen alle statt, auch gibt es keine beständigen Koalitionen. Erschreckend ist vor allem die Unfähigkeit der demokratisch legitimierten Parlamente im Hinblick auf ein so entscheidendes gesellschaftliches Problem.

Es wird den Forschern überlassen, die grundlegenden Normen für ihr eigenes Verhalten als Forscher selbst zu gestalten; den Angehörigen der medi-

zinischen Berufe steht es frei, ihre Dienstleistungen im Rahmen von Vorschriften anzubieten, die der Entwicklung von Rechtsregeln für die Normalbürger weit hinterher hinken. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte das Parlament erhebliche Schwierigkeiten, ein Gesetz zu verabschieden, das dem Inhalt der einschlägigen ärztlichen Standesrichtlinien auch nur nahe käme.

Den Medizinerinnen ist darüberhinaus auch ein entscheidender Einfluß in den Kontrollgremien eingeräumt worden. Obwohl das Leben von Frauen und ihre gesellschaftliche Stellung als Trägerinnen der Reproduktion von der Entwicklung der Fortpflan-

zungstechnologien entscheidend beeinflußt wird, ist ihr Geschlecht in der öffentlichen Auseinandersetzung über die Notwendigkeit einer Kontrolle in diesem Bereich in bemerkenswertem Ausmaß unterrepräsentiert.

Die Vorherrschaft der medizinischen Berufe im Bereich der Fortpflanzung ist nicht erst in ferner Zukunft zu erwarten: die Ärzteschaft hat schon heute das Recht, bei der Anwendung der neuen Technologien im Verhältnis zu den betroffenen Männern und Frauen, den diesen Rechtsbeziehungen zugrundeliegenden moralischen Maßstab zu bestimmen und anzuwenden.

Übersetzt von Sabine Heinke, Bremen

Richtlinien von Ethikkommissionen – Beispiele privater Rechtsetzung

88. Deutscher Ärztetag, v. 14.-18. Mai 1985

I. EntschlieÙung

Der 88. Deutsche Ärztetag hält es für erforderlich, die Voraussetzungen, unter denen Ärzte *extrakorporale Befruchtung* und *Embryotransfer* durchführen, berufsrechtlich zu regeln.

Eine solche Regelung muß insbesondere folgendes beinhalten:

1. Extrakorporale Befruchtung und Embryotransfer dürfen nur zur Behandlung einer Fertilitätsstörung nach strenger medizinischer Indikationsstellung durchgeführt werden.
2. Extrakorporale Befruchtung und Embryotransfer dürfen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, welche die zur ordnungsgemäÙen Durchführung erforderlichen fachlichen, personellen und technischen Anforderungen erfüllen.
3. Bei seiner Entscheidung über die Durchführung von extrakorporaler Befruchtung und Embryotransfer darf der Arzt nicht nur den Kinderwunsch in einer Partnerschaft berücksichtigen; er muß vielmehr auch das künftige Wohl des erhofften Kindes bedenken und insbesondere hieran seine Entscheidung orientieren. Deswegen sind extrakorporale Befruchtung und Embryotransfer nur bei bestehender Ehepartnerschaft im homologen System vertretbar.
4. Der Einsatz von „Leihmüttern“ ist wegen der möglichen Nachteile für das Kind und wegen der Gefahr einer Kommerzialisierung der extrakorporalen Befruchtung und des Embryotransfers abzulehnen.
5. Extrakorporal erzeugte Embryonen müssen grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Sterilitätsbehandlung implantiert werden. Experimente mit Embryonen sind grundsätzlich abzulehnen, soweit sie nicht der Verbesserung der Methode oder dem Wohl des Kindes dienen.

Durch eine berufsrechtliche Regelung auf vorstehender Grundlage ist nach Auffassung des

88. Deutschen Ärztetages insbesondere zu gewährleisten, daß die wissenschaftlich anerkannte Methode der extrakorporalen Befruchtung und des Embryotransfers nur unter medizinisch und ethisch vertretbaren Bedingungen durchgeführt und eine kommerzielle Ausnutzung dieser Methode verhindert wird.

Der 88. Deutsche Ärztetag begrüÙt auf der vorstehenden Grundlage die vom Vorstand der Bundesärztekammer auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beschlossenen Richtlinien zur Durchführung von extrakorporaler Befruchtung und Embryotransfer als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität. Er dankt der beim Wissenschaftlichen Beirat eingesetzten Arbeitsgruppe für die Erstellung dieser Richtlinien.

Der 88. Deutsche Ärztetag empfiehlt den Ärztekammern, die Regelungen in geeigneter Weise als berufsrechtliche Regelung umzusetzen.

II. Richtlinien

zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität

1. Definition

Unter In-vitro-Fertilisation (IVF), auch als „extrakorporale Befruchtung“ bezeichnet, versteht man die Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers. Die Einführung des Embryos¹ in die Gebärmutterhöhle wird als Embryotransfer (ET) bezeichnet.

1 Strenggenommen bezeichnet der Begriff „Embryo“ nur die ersten Entwicklungsstadien nach vollendeter Einnistung (ab Ende der 2. Woche). Im internationalen Sprachgebrauch hat sich aber die Bezeichnung „Embryo“ auch schon für die ersten der Befruchtung folgenden Entwicklungsstadien durchgesetzt.

2. Medizinische und ethische Vertretbarkeit

Die In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer stellt eine Substitutionstherapie bestimmter Formen von Sterilität dar, bei denen andere Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind. Sie ist in geeigneten Fällen medizinisch und ethisch vertretbar, wenn bestimmte Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen eingehalten werden (siehe hierzu 3. und 4.).

3. Zulassungsbedingungen

3.1 Berufsrechtliche Voraussetzungen

Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter ist als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität eine ärztliche Tätigkeit und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

Jeder Arzt, der diese Maßnahme durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen. Diese muß prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Kein Arzt kann gegen sein Gewissen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer mitzuwirken.

3.2 Medizinische und soziale Voraussetzungen

3.2.1 Medizinische Indikationen und Kontraindikationen

– Uneingeschränkte Indikationen: (mikrochirurgisch) nicht therapierbarer Tubenverschluß bzw. tubare Insuffizienz.

– Eingeschränkte Indikationen: Einige Formen männlicher Fertilitätsstörung sowie einige Formen immunologisch bedingter Sterilität, unerklärbare Sterilität (wenn die nach ärztlichem Ermessen erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten erschöpft sind).

– Absolute Kontraindikationen: Alle Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft.

– Eingeschränkte Kontraindikationen: Durch Anwendung der Methode entstehende, im Einzelfall besonders hohe medizinische Risiken für die Gesundheit der Frau sowie psychogene Sterilität.

3.2.2 Elterliche Voraussetzungen²

Vor der Sterilitätsbehandlung soll der Arzt sorgfältig darauf achten, ob zwischen den Partnern eine für das Kindeswohl ausreichend stabile Bindung besteht.

Grundsätzlich ist IVF/ET nur bei Ehepaaren anzuwenden. Dabei dürfen grundsätzlich nur Samen und Eizellen der Ehepartner Verwendung finden (homologes System).

Ausnahmen sind nur zulässig nach vorheriger Anrufung der bei der Ärztekammer eingerichteten Kommission.

Leihmutterschaft, nämlich das Austragen des Kindes einer anderen genetischen Mutter mit dem Ziel, es dieser oder einer anderen Frau zu überlassen, ist abzulehnen.

3.3 Diagnostische Voraussetzungen

Jeder Anwendung von IVF/ET hat eine sorgfältige Diagnostik bei den Ehepartnern vorauszu-gehen, die alle Faktoren berücksichtigt, die sowohl für den unmittelbaren Therapieerfolg als auch für die Gesundheit des Kindes von Bedeutung sind.

3.4 Aufklärung und Einwilligung

Die betroffenen Ehepaare müssen vor Beginn der Behandlung über die vorgesehenen Eingriffe, die Einzelschritte des Verfahrens, seine Erfolgsaussichten, Komplikationsmöglichkeiten und Kosten informiert werden. Die Eltern sind auch darüber aufzuklären, welche Maßnahmen für den Fall möglich sind, daß Embryonen aus unvorhersehbarem Grunde nicht transferiert werden können. Der Inhalt des Gespräches und die Einwilligung der Ehepartner zur Behandlung müssen schriftlich fixiert und von beiden Ehepartnern und dem aufklärenden Arzt unterzeichnet werden.

3.5 Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen

Die Zulassung zur Durchführung von IVF und ET als Therapieverfahren setzt die Erfüllung der im Anhang festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus (siehe Anhang II und III).

4. Durchführungsbedingungen

4.1 Gewinnung und Transfer von Embryonen

Für die Sterilitätsbehandlung mit IVF und ET dürfen grundsätzlich nur so viele Embryonen erzeugt werden, wie für die Behandlung sinnvoll und ausreichend sind und auf die Eispenderin einzzeitig übertragen werden. An den zum Transfer vorgesehenen Embryonen dürfen keine Eingriffe vorgenommen werden, die nicht unmittelbar dem Wohle des Kindes dienen.

4.2 Kryokonservierung noch nicht transferierter Embryonen

Zum Wohle des Kindes ist eine zeitlich begrenzte Kryokonservierung statthaft, wenn sie der Verbesserung der Implantationsbedingungen oder zur Überbrückung der Zeit bis zu einem anderen Transfer dient.

4.3 Umgang mit nicht transferierten Embryonen

Der Embryo ist im Sinne der Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki und Tokio vor ethisch nicht vertretbaren Experimenten zu schützen.

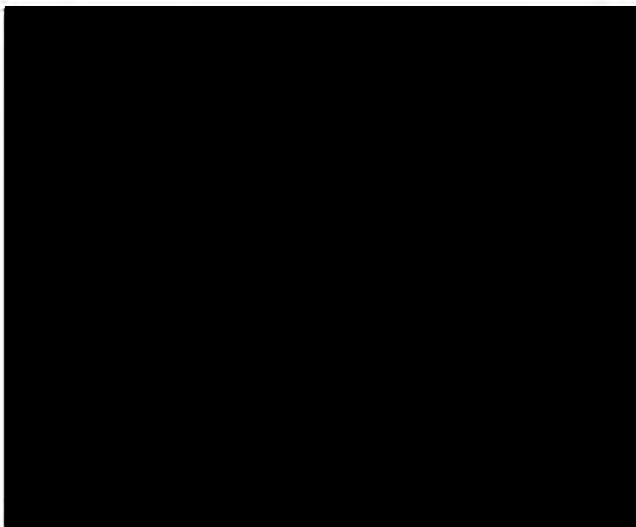
Verantwortbare wissenschaftliche Untersuchungen an nicht transferierten Embryonen sind daher nur nach Prüfung durch eine Ethikkommis-

² siehe auch Kommentar zu 3.2.2 und Anhang I

sion unter strengen, in gesonderten Richtlinien festzulegenden Voraussetzungen und Bedingungen zuzulassen.

4.4 Kommerzielle Nutzung

Kauf und Verkauf von Embryonen sind abzulehnen und die ärztliche Mitwirkung dabei standeswidrig.



Kommentar:

zu 1: Die Befruchtung der instrumentell entnommenen Eizelle durch die Samenzelle erfolgt in der Regel in einem Kulturgefäß (in vitro). Nach Beobachtung von Zellteilungen erfolgt der Transfer des sich entwickelnden Embryos in die Gebärmutter. Da nicht in jedem Falle die Einnistung gelingt, werden in der Regel mehrere Embryonen transfertiert, um die Chancen für den Eintritt einer Schwangerschaft zu verbessern.

zu 2: Die Behandlungsmethode der IVF und des ET gründet sich auf eine umfangreiche naturwissenschaftliche Forschung sowie erfolgreiche klinische Anwendung beim Menschen. Sie ist so weit ausgereift, daß ihre Anwendung zur Behandlung bestimmter Formen der menschlichen Sterilität gerechtfertigt ist.

zu 3.2.1: Männliche Fertilitätsstörungen sind gegenwärtig zu wenig untersucht, um daraus schon jetzt klare Indikationen für die IVF/ET ableiten zu können. Obwohl die Indikation zur homologen Insemination ebenfalls noch nicht ausreichend definiert ist, sollte sie in der Regel als das weniger eingreifende Verfahren zuvor angewandt werden.

IVF/ET kann die Ursachen einer etwaigen psychogenen Sterilität nicht beseitigen. Die Gefahr, sich mit technischen Mitteln gewaltsam über tief wurzelnde menschliche Probleme hinwegzusetzen, muß vom behandelnden Arzt gesehen und vermieden werden.

zu 3.2.2: Seine aktive Rolle bei der Entstehung der Schwangerschaft legt dem Arzt gegenüber dem Kinde eine besondere Verantwortung auf.

Für die Entscheidung des Arztes über die Behandlung einer Fertilitätsstörung durch IVF/ET ist daher nicht nur der — auf anderem Wege nicht erfüllbare — Kinderwunsch seiner Patientin maßgebend, sondern mit zumindest ebenso starker Gewichtung das künftige Wohlergehen des erhofften Kindes.

Die in Abschnitt 3.2.2 aufgestellten Anforderungen hinsichtlich der ehelichen Beziehungen sollen deswegen insbesondere dann eine IVF/ET ausschließen, wenn Nachteile für ein dadurch gezeugtes Kind zu befürchten sind.

Solche Nachteile können sozialer und rechtlicher Art sein³.

zu 4.3: Die Zustimmung zu der Sterilitätstherapie mittels IVF und ET darf weder direkt noch indirekt mit der Zustimmung zu einer andersartigen Verwendung der erzeugten Embryonen verknüpft werden.

Anhang:

I.

Vermeidung sozialer und rechtlicher Nachteile für ein durch IVF gezeugtes Kind

1.

Künftige soziale Nachteile, die sich daraus ergeben können, daß eine Partnerschaft im Zeitpunkt des Wunsches nach IVF/ET bereits zerrüttet ist oder zu scheitern droht, und daher ein Heranwachsen des Kindes in einer intakten elterlichen Beziehung nicht zu erwarten ist, lassen sich für den Arzt nur selten eindeutig erfassen und hinsichtlich negativer Auswirkungen für das Wohlergehen des Kindes nur schwer beurteilen.

Gelangt der Arzt jedoch aufgrund seiner Gespräche mit den Partnern und konsiliarischer Beratung mit psychotherapeutisch tätigen Fachkollegen oder Psychologen, insbesondere in Fällen, in denen ein Kinderwunsch geäußert wird, um bestehende Probleme in einer Partnerschaft zu überwinden, zu der Überzeugung, daß sich durch die Geburt eines Kindes diese Probleme der Partnerschaft nicht bewältigen lassen, so soll er keine IVF/ET vornehmen.

2.

Die grundsätzlich — d.h. von begründeten Ausnahmen abgesehen — bestehende Bindung in der Anwendung der IVF/ET an eine bestehende Ehe findet ihre Rechtfertigung in dem verfassungsrechtlich verankerten besonderen Schutz von Ehe und Familie und den sozialen Nachteilen, denen trotz weitgehend rechtlicher Gleichstellung das nicht-eheliche Kind nach wie vor ausgesetzt sein kann.

Die Verfassung stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates (Art. 6 Abs. 1 GG). Sie geht dabei davon aus, daß eine Familie auf der Basis einer Ehe gegründet wird und dadurch

³ siehe auch Anhang I

ihren rechtlichen und sittlichen Zusammenhalt findet. An diese Wertentscheidung der Verfassung ist auch der Arzt gebunden, der durch IVF/ET zur Bildung einer über die Partnerschaft zweier Menschen hinausgehenden Familie beitragen soll.

Demgegenüber kann nicht auf das Selbstbestimmungsrecht einer alleinstehenden Frau oder zweier nicht in Ehe zusammenlebender Partner und einen darauf gegründeten Kinderwunsch verwiesen werden, da, losgelöst von dieser Willensbildung, vom Arzt die Aussichten für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes zu berücksichtigen sind. Diese Form der „Familienbindung“ ist auch bürgerlich-rechtlich nicht anerkannt; vielmehr begründet nur die Ehe eine rechtlich gesicherte Lebensgemeinschaft, bei der zumindest die Vermutung besteht, daß sie auf Dauer angelegt ist.

Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung des nicht ehelichen Kindes vom 1.7.1970 ist zwar in den Unterhalts- und Erbensprüchen eine weitgehende Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern erfolgt. Daraus kann jedoch unter keinen Umständen ein Anspruch gegenüber dem Arzt hergeleitet werden, durch IVF/ET bei Fertilitätsstörungen in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft oder bei einer alleinstehenden Frau einen Kinderwunsch zu erfüllen, da die rechtlichen Vorschriften über die Gleichstellung des nicht ehelichen Kindes an die *Tatsache* einer Geburt außerhalb einer bestehenden Ehe anknüpfen, daraus aber kein positives Recht auf nicht eheliche Fortpflanzung abgeleitet werden kann.

Aus dieser rechtlichen Gleichstellung des nicht ehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind ergibt sich aber aus dem gleichen Grund auch keine Legitimation für den Arzt, losgelöst vom Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, eine vorhandene Fertilitätsstörung durch die Methode der IVF/ET zu behandeln.

Neben der Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Ehe und die durch eheliche Lebensgemeinschaft begründete Familie muß der Arzt vielmehr auch die möglichen sozialen Nachteile berücksichtigen, denen ein nicht eheliches Kind auch heute noch ausgesetzt sein kann. Rein egoistische oder kommerzielle Motive dürfen nicht zur künstlichen Zeugung eines Kindes führen. Wer ernsthaft den Wunsch nach einem eigenen Kind hat, der wegen seiner Fertilitätsstörung nur durch die Methode der IVF/ET erfüllbar ist, dem ist grundsätzlich zuzumuten, bei bestehender Partnerschaft eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen und dadurch die Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Familiengründung rechtlich gesichert zu dokumentieren.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur in begründeten Einzelfällen nach Überprüfung durch die hierfür eingerichtete Kommission anerkannt werden. Dabei ist in jedem Fall sicherzustellen, daß durch Vaterschaftsanerkennung die Unterhalts- und Erbensprüche des Kindes gegenüber dem biologischen Vater gewährleistet sind.

Bei alleinstehenden Frauen ist die Durchführung der IVF/ET nach dem vorstehend Gesagten grundsätzlich nicht vertretbar.

3.

Bei einer IVF/ET im homologen System bestehen hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zu seinen Eltern keine Unterschiede gegenüber einer natürlichen Zeugung. Bei bestehender Ehe ist der Rechtsstatus des durch IVF/ET gezeugten Kindes daher eindeutig bestimmt. Daraus rechtfertigt sich die grundsätzliche Bindung der Methode der IVF/ET an eine bestehende Ehe und an die Anwendung im homologen System.

4.

Eine IVF/ET mit *Spendersamen* wirft dieselben Rechtsprobleme auf wie die artifizielle heterologe Insemination. Diese Rechtsprobleme bestehen darin, daß zwar bei bestehender Ehe auch in diesem Fall die Ehelichkeitsvermutung des § 1591 zum Zuge kommt, sowohl der Ehemann als auch das Kind aber die Ehelichkeit der Abstammung im nachhinein anfechten können (§§ 1593-1599 BGB).

Dieses Recht auf Anfechtung der Ehelichkeit kann vertraglich, auch soweit es den Ehemann betrifft, nicht wirksam ausgeschlossen werden. Das Anfechtungsrecht des Kindes kann ohnehin durch vertragliche Vereinbarungen der Eltern nicht tangiert werden.

Wird die Ehelichkeit erfolgreich angefochten, so stehen dem Kind ein Recht auf Feststellung der Vaterschaft und darauf basierend Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche gegenüber seinem Erzeuger zu. Spätestens dann wird auch der Arzt den Namen des Samenspenders preisgeben müssen. Auch wenn die Ehelichkeit nicht angefochten wird, dürfte das durch heterologe Insemination gezeugte Kind jedoch einen Anspruch auf Bekanntgabe seines biologischen Vaters haben, da die biologische Vaterschaft, z.B. beim Eingehen der Ehe, im Hinblick auf seine Gesundheit und die seiner Nachkommenschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Der Arzt kann dem Samenspender daher keine Anonymität zusichern. Er muß ihn vielmehr darauf hinweisen, daß er gegenüber dem Kind zur Nennung des Spendernamens verpflichtet ist und sich insoweit auch nicht auf die ärztliche Schweigepflicht berufen kann.

Auch insoweit ist eine Stellungnahme durch die zuständige Kommission einzuholen. Voraussetzung für das Vorliegen eines Ausnahmefalles ist dabei insbesondere, daß

- eine IVF/ET im homologen System wegen Unfruchtbarkeit des Mannes nicht möglich ist,
- die Verwendung eines Mischspermas ausgeschlossen ist, da durch sie die spätere Identifikation des biologischen Vaters erschwert würde,
- der Samenspender sich mit der Bekanntgabe seines Namens an das Kind durch den Arzt für den Fall ausdrücklich einverstanden erklärt, daß ein entsprechendes Auskunftersuchen an den Arzt gerichtet wird,

— die Ehegatten und der Samenspender über die Möglichkeit der Anfechtung der Ehelichkeit, die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und das unabhängig hiervon bestehende Recht des Kindes auf Namensnennung des Samenspenders aufgeklärt worden sind und diese Aufklärung ausreichend dokumentiert worden ist.

5.

Bei Verwendung *fremder Eizellen* zur Durchführung einer IVF/ET ist die rechtliche Situation des Kindes noch unsicherer als bei einer Samenspende. Das bürgerliche Recht kennt nur die Anfechtung der Ehelichkeit durch das Kind bzw. durch den Ehemann. Ein Recht auf Anfechtung der Ehelichkeit durch die Ehefrau gibt es nicht, da der Gesetzgeber die durch extrakorporale Befruchtung mögliche Trennung von genetischer und austragender Mutter bei der Gesetzgebung nicht kannte. Ob sich aus dieser neuen Entwicklung eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit auf die Ehefrau bejahen läßt, ist zweifelhaft. Für das Kind und für den Ehemann besteht jedenfalls auch insoweit, wie bei der Samenspende, die Möglichkeit der Anfechtung der Ehelichkeit unter den Voraussetzungen des § 1596 BGB. Auch dürfte aus dem gleichen Grund wie bei der Samenspende, unabhängig von einer Anfechtung der Ehelichkeit, ein Recht des Kindes auf Nennung des Namens seiner genetischen Mutter zu bejahen sein. Neben diesen rechtlichen Schwierigkeiten bestehen gegen die Verwendung fremder Eizellen aber auch erhebliche medizinische Bedenken, da die Entnahme der Eizellen nur mittels eines invasiven Eingriffes erfolgen kann und der Embryotransfer eine hormonale Vorbehandlung erfordert. Aus diesen Gründen ist die Anwendung der IVF/ET mit fremden Eizellen nicht vertretbar.

6.

Die Verwendung eines *fremden Samens* und *fremder Eizellen* zur Ermöglichung eines Kinderwunsches würde dazu führen, daß das Kind zu keinem seiner beiden Elternteile eine genetische Verwandtschaft hätte.

Rechtlich ist dieser Fall daher in gewisser Weise vergleichbar mit dem der Adoption, die allerdings in erster Linie dazu eingerichtet ist, elternlose Kinder und nicht etwa kinderlose Eltern zu versorgen. Ethisch stellt sich für den Arzt die Frage, ob er bei Fertilitätsstörungen beider Ehepartner eine IVF/ET unter Verwendung fremden Samens und fremder Eizellen vertreten kann oder diese Ehepartner nicht auf den Weg der Adoption verweisen muß. Rechtlich ergibt sich eine erhöhte Unsicherheit im künftigen Rechtsstatus des durch IVF/ET geborenen Kindes, da sich die Anfechtung der Ehelichkeit sowohl auf die fehlende Abstammung vom Familienvater als auch von der Familienmutter beziehen kann. Medizinisch bestehen die schon aufgeführten Bedenken gegen die Verwendung fremder Eizellen.

Deswegen ist die IVF/ET unter Verwendung fremden Samens und fremder Eizellen nicht vertretbar.

Unberührt von dieser Einschränkung sollte — die rechtliche Absicherung vorausgesetzt — die Möglichkeit gegeben sein, einen Embryo, der im Rahmen der Fertilitätsbehandlung anderer Partner nicht implantiert werden kann, zur Erhaltung seines Lebens von einer anderen Ehefrau austragen und dadurch als ihr und ihres Ehemannes gemeinsames Kind zur Welt bringen zu lassen. Es wäre wünschenswert, wenn die rechtliche Stellung eines solchen Kindes gesetzlich durch die Einschränkung von Anfechtungsrechten dauerhaft abgesichert würde.

Die *Leihmutter* im Sinne der Richtlinien ist eine Frau, die selbst ein Kind, das genetisch nicht von ihr abstammt, für eine andere Frau austrägt, weil diese keine Leibesfrucht austragen kann oder will. Die Gefahr einer Kommerzialisierung des „Leihmutterverhältnisses“ ist sehr groß. Außerdem können rechtliche Auseinandersetzungen um das gezeugte Kind entstehen, wenn die „Leihmutter“ das Kind nach der Geburt nicht herausgeben oder die biologische Mutter das Kind, zum Beispiel wegen einer Mißbildung, nicht übernehmen will. Die Gefahr schädlicher Auswirkungen des Leihmutterverhältnisses auf das Wohlergehen eines Kindes ist daher so groß, daß die Richtlinien die Verwendung von Leihmüttern ausnahmslos ablehnen.

II.

Fachliche, personelle und technische Mindestanforderungen

Die Anzeigepflicht umfaßt den Nachweis, daß die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) auf den nachstehend genannten Teilgebieten gewährleistet ist:

- a) Endokrinologie der Reproduktion
- b) Gynäkologische Sonographie
- c) Operative Gynäkologie
- d) Experimentelle oder angewandte Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
- e) Andrologie

Von diesen fünf Teilbereichen können jeweils nur zwei Bereiche gleichzeitig von einem Arzt oder Wissenschaftler der Arbeitsgruppe verantwortlich geführt werden.

Folgende Einrichtungen müssen ständig und ohne Zeitverzug verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- a) Hormonlabor
- b) Ultraschalldiagnostik
- c) Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
- d) Gesondertes Labor für Spermiendiagnostik
- e) Gesondertes Labor für In-vitro-Fertilisation und In-vitro-Kultur

Dem Leiter der Arbeitsgruppe obliegt die Überwachung der ärztlichen Leistungen. Diese

schließt sowohl die technischen Leistungen als auch die psychologische Führung der eine Sterilitätsbehandlung durch IVF und ET suchenden Ehepaare ein.

III.

Ständige Kommissionen bei den Ärztekammern

Von den Landesärztekammern sind Ständige Kommissionen zu bilden, welche die Einhaltung der Zulassungs- und Durchführungsbedingungen prüfen. Ihnen sollen Ärzte und Juristen mit Sachkompetenz in medizinischen und rechtlichen Fragen der IVF/ET angehören.

Die Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen. Betroffene in eigener Sache sind ausgeschlossen.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Richtlinien zu erreichen, sollten von mehreren Ärztekammern gemeinsam getragene Kommissionen gebildet und/oder bei der Bundesärztekammer eine zentrale Kommission zur Beurteilung grundsätzlicher Auslegungsfragen gebildet werden.

III. Beschluß

betreffend Änderungen und Ergänzungen der Berufsordnung

Ethikkommission

Der Arzt soll vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine bei der Ärztekammer oder einer medizinischen Fakultät gebildete Ethikkommission anrufen, um sich über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten zu lassen. Bei der durchzuführenden Beratung des Arztes ist die Deklaration des Weltärztebundes von 1964 (Helsinki) in der revidierten Fassung von 1975 (Tokio) zugrunde zu legen.

In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer

Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter sind als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität eine ärztliche Tätigkeit und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

Jeder Arzt, der diese Maßnahme durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen. Diese muß prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Kein Arzt kann gegen seinen Willen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer mitzuwirken.

Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften

Richtlinien für die Organisation und Tätigkeit der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission

vom 17.11.1981

Bei der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) besteht eine *Zentrale medizinisch-ethische Kommission*. Sie beruht auf den Grundsätzen, die in den „Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen“ der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften von 1970 und in der „Helsinki-Deklaration II“ des Weltärztebundes von 1975 festgehalten sind. Ethische Regeln über das Verhalten der Ärzte unter sich und zwischen dem Arzt und seinem Patienten gehören in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Ärztegesellschaften. Der Akademie fällt die Formulierung von Aufgaben zu, welche hochspezialisierte Techniken und Kenntnisse voraussetzen, sowie die Behandlung ethischer Probleme, die eine Lösung auf gesamtschweizerischer Ebene erfordern.

Die Aufgaben der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW sind folgende:

1. Sie kann Fragen medizinisch-ethischer Art, die ihr von seiten des Bundes, der Kantone, von internationalen Organisationen, von der Verbindung der Schweizer Ärzte oder Einzelpersonen unterbreitet werden, aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher, medizinisch-ethischer und juristischer Erkenntnisse beantworten. Die Antworten oder Entscheide sind nach Anhören der Fragesteller schriftlich und begründet auszustellen.
2. Sie pflegt Kontakte zu den *medizinisch-ethischen Kommissionen der Krankenhäuser und Universitätsinstitute*, die ihre Aufgaben gemäß den „Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen“ und der Helsinki-Deklaration II sowie bei der Entscheidungsfindung im präventiven,

diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Bereich der Medizin selbständig lösen. Durch Förderung des Informationsaustausches sorgt sie für die notwendige Koordination. Die vom Generalsekretariat der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften erstellte und ständig nachgeführte Liste der medizinisch-ethischen Kommissionen dient dabei als Arbeitsinstrument.

3. Sie kann als medizinisch-ethische Kommission für Krankenhäuser und Institute wirken, welche weder eine eigene medizinisch-ethische Kommission besitzen, noch sich an eine andere bestehende medizinisch-ethische Kommission wenden möchten.

4. Sie bearbeitet wichtige sich stellende medizinisch-ethische Probleme und kann Leitsätze dazu aufstellen. Diese sind dem Senat der Akademie zur Genehmigung vorzulegen. Diese Leitsätze können nur durch zwei Entscheide des Senates genehmigt oder modifiziert werden; der zweite Entscheid muß mindestens vier Monate nach dem ersten gefällt werden.

5. Sie trägt, in Zusammenarbeit mit den medizinisch-ethischen Kommissionen der Krankenhäuser und Universitätsinstitute, zur Verbesserung der Kontakte zwischen Patienten, Ärzten, Pflegepersonal, Krankenhäusern, der Bevölkerung und den Behörden bei, damit das Band der gemeinsamen Hilfe und das Vertrauen, das für die Heilung von Kranken notwendig ist, eine Stärkung erfährt.

Mitglieder der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW sind

1. ein derzeitiger oder früherer Senator der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften als Präsident;
2. der Generalsekretär der Akademie;
- 3.-8. ein deutschsprechender, ein französischsprachiger und ein italienischsprachiger derzeitiger oder früherer Senator der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, zwei praktizierende Ärzte, die nicht Mitglieder des Senats sind, sowie eine diplomierte Ärztin als Vertreterin der Schweizer Ärztinnen;
- 9.-11. der Präsident, Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte oder deren Vertreter, wobei die Sprachregionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind;
12. ein Dozent einer juristischen Fakultät einer Schweizer Universität;
- 13.-14. zwei Delegierte des Schweizerischen Berufsverbandes für Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK).

Einzuladen zu den Sitzungen ist der Präsident der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften. Experten können zu den einzelnen Fragen aufgebeten werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat der Akademie der medizinischen Wissenschaften.

Die Sitzungen der zentralen medizinisch-ethischen Kommission finden jährlich einmal oder wiederholt statt. Anfragen können durch den Kommissionspräsidenten auf dem Zirkularweg vorgelegt werden, wobei an der Rundfrage mindestens 8 Kommissionsmitglieder einen Entscheid zu genehmigen haben. Die danach vom Präsidenten beantworteten Fragen werden von ihm an der nächsten Sitzung der Gesamtkommission zur Kenntnis gegeben.

Die Zentrale medizinisch-ethische Kommission legt dem Generalsekretariat der Akademie einen Jahresbericht vor, welcher im Jahresbericht der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften veröffentlicht wird.

Medizinisch-ethische Richtlinien für die artifizielle Insemination

vom 17.11.1981

1. Die künstliche Insemination mit dem Samen eines anonymen Spenders, auf die sich die folgenden Empfehlungen im Anschluß an die Resolution des Europarates vom 29.12.78 beziehen, darf nur unter der Verantwortung des Arztes, der den Eingriff ausführt, vorgenommen werden. Der Arzt soll sich nicht nur von medizinischen Überlegungen leiten lassen, sondern sich nach Möglichkeit vergewissern, daß das Wohlergehen des künftigen Kindes umfassend gewährleistet ist.

2. Spendersamen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Spenders zur artifiziellen Insemination gebraucht werden. Eine artifizielle Insemination darf nur durchgeführt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der empfangenden Frau und, wenn sie verheiratet ist, ihres Ehemannes oder, bei dauernder Partnerschaft, des Partners vorliegt.

3. Ein Arzt oder eine medizinische Institution, die menschliches Sperma zum Zwecke von artifizieller Insemination erhalten, haben vor deren Durchführung die notwendigen Nachforschungen und Untersuchungen beim Spender anzustellen, um die Übertragung erblicher Krankheiten an den Empfänger und ansteckender Krankheiten oder sonstiger Gefährdung von Mutter und künftigen Kind zu vermeiden. Nötigenfalls stehen die humangenetischen Institute der medizinischen Fakultäten zur Verfügung. Der Samen des gleichen Spenders soll am selben Ort nicht vielfach verwendet werden (zur Vermeidung von Blutsverwandtschaften usw.).

4. Der Arzt, unter dessen Verantwortung eine artifizielle Insemination durchgeführt wird, hat im Rahmen des Möglichen einen Samenspender zu wählen, dessen Kind als dasjenige des das Kind wünschenden Paares angesehen werden könnte.

5. Der Arzt und das Personal der medizinischen Institution, welche Samen entgegennehmen, und der Arzt, welcher eine artifizielle Insemination ausführt, haben über die Identität des Spenders und der empfangenden Frau sowie über die artifizielle Insemination als solche Verschwiegenheit zu bewahren. Die Frau darf also nicht den Spender und der Spender darf nicht die Frau und ihren Gatten kennen oder mit ihnen bekannt sein. Der Arzt nimmt keine artifizielle Insemination vor, wenn die Wahrung der Verschwiegenheit als unwahrscheinlich erscheint.

6. Der Samen soll unentgeltlich gespendet werden. Immerhin können zeitliche Beanspruchung, Verdienstausschlag, Reisespesen und andere Auslagen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Samenspende dem Spender ersetzt werden. Wer als Privatperson oder als öffentliche oder private Organisation Samen zur artifiziellen Insemination zur Verfügung stellt, soll das ohne Erwerbsabsicht tun.

Medizinisch-ethische Richtlinien für die in vitro Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität

Fassung 1985

1. Unter in vitro Fertilisation (IVF) versteht man die in einem Gefäß herbeigeführte Verschmelzung einer instrumentell entnommenen Eizelle mit einer Samenzelle. Die vaginale Einführung der sich entwickelnden Frucht in die Gebärmutterhöhle wird als Embryotransfer (ET) bezeichnet. Mit IVF und ET kann man sonst gesunden Paaren, die auf eigene Kinder nicht verzichten wollen, zu Nachkommen verhelfen, wenn eine natürliche Zeugung, z.B. wegen verschlossener oder fehlender Eileiter, nicht möglich ist.

Dieser Eingriff in die natürlichen Fortpflanzungsabläufe erscheint wissenschaftlich und ethisch vertretbar, wenn

- andere Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind,
- Erfolgchancen bestehen und nach Möglichkeit Risiken, die das Wohlergehen von Mutter und Kind beeinträchtigen können, ausgeschlossen worden sind, und
- die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

2. IVF und ET sollen unter Leitung eines hierfür verantwortlichen Arztes und nur in Kliniken praktiziert werden, welche die im Auftrag der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) erarbeiteten Anforderungen zur Vornahme von IVF und ET erfüllen und sich den einschlägigen Praktischen Richtlinien unterziehen. Der verantwortliche Arzt ist verpflichtet, sein Team bei der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW zu registrieren und dieser jährlich über alle durchgeführten Behandlungsversuche mit IVF und

ET, über das Schicksal der Embryonen sowie über die erzielten Schwangerschaften und deren Ausgang zu berichten. Die unter strikter Wahrung des Arztgeheimnisses und des Datenschutzes angestrebte einheitliche Erfassung dieser Daten hat zum Ziele, die Gefahrlosigkeit von IVF und ET für Mutter und Kind zu überprüfen, die angewandten Methoden zu verbessern und einem Mißbrauch vorzubeugen.

3. IVF und ET dürfen nur bei Paaren praktiziert werden, welche die Elternpflichten gegenüber dem Kinde selber übernehmen wollen. Es müssen die Keimzellen des betroffenen Paares verwendet werden.

4. Der Transfer von in vitro gezeugten fremden Embryonen und die Übertragung von Embryonen von Frau zu Frau sind zu unterlassen.

5. Ammenmutter- (Leihmutter-)Verhältnisse dürfen nicht geschaffen werden.

6. Embryonen dürfen nur während der laufenden Behandlung am Leben erhalten werden. Eine Konservierung, selbst mit dem ausschließlichen Zweck der Herbeiführung einer späteren Schwangerschaft, ist nicht statthaft.

7. Menschliche Embryonen dürfen nicht als Forschungsobjekte verwendet werden.

8. Weder vor noch nach der IVF dürfen am Erbgut der Keimzellen und der Embryonen Manipulationen vorgenommen werden. Auch dürfen keinerlei Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, Einfluß auf das Geschlecht oder andere Eigenschaften des Kindes zu nehmen.

9. Die betroffenen Paare müssen über alle vorgesehenen Eingriffe und deren Risiken, Erfolgchancen und Kosten informiert werden. Sämtliche Maßnahmen an Eltern, Keimzellen und Embryonen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eltern erfolgen.

Kirsten Ketscher

Rechtliche Regelung der Fortpflanzungstechnologie – Betrachtungen aus frauenrechtlicher Sicht

1. Einführung

Heutzutage ist die Entscheidung, ein Kind zu bekommen, weitgehend noch eine private Angelegenheit. In aller Regel mischt sich der Gesetzgeber nicht in die Kinderwünsche der Frauen ein. Es wird auch nicht mehr vorausgesetzt, daß Frauen nur dann Kinder zur Welt bringen, wenn sie in einer bestehenden Ehe leben. Viele Frauen stellen sich mittlerweile bewußt darauf ein, ihr Kind vollständig ohne den Beistand des Vaters aufzuziehen.

Die rechtliche Vorrangstellung von Ehe und Vaterschaft ist in den letzten zwanzig Jahren also abgebaut worden. Die Frauen haben mittlerweile eine Position erreicht, in der ihr Recht auf Selbstbestimmung über ihren eigenen Körper erstarkt ist. Es ist die Entscheidung der Frau, ob sie ein Kind haben will oder nicht und ausschließlich ihre Sache, in diesem Bereich in Konflikten mit Männern allein zu entscheiden. Hier haben Frauen mittlerweile allein die Entscheidungs- und Rechtsetzungsbefugnis.

In Dänemark liegt es auch vollkommen im Entscheidungsbereich der Frau, ob sie, einmal schwanger geworden, das Kind auch bekommen will. Im Gegensatz zur Empfängnis unterliegt die Abtreibung der Regelung durch Gesetz. Danach kann die Frau allein bestimmen, ob sie ein Kind austragen will. Grundsätzlich haben weder der Vater noch irgendeine gesellschaftliche Institution hier ein Mitspracherecht. Diese Entscheidungsbefugnis wird sowohl von der Frauenbewegung als auch von der Linken als das natürliche Recht der Frau auf Selbstbestimmung begriffen.

Mit der Einführung der Fortpflanzungstechnologien stellt sich die entscheidende Frage, wie dieses Verhältnis von privater Entscheidungsbefugnis und gesetzlicher Regelung zukünftig gestaltet wird und ob die Positionen, die Frauen sich in den letzten Jahrzehnten erkämpft haben, dadurch gefährdet werden.

Die Rechte der Väter scheinen entscheidender Bestandteil der neuen Fortpflanzungstechnologien zu sein, und es wird allgemein gefordert, diese Rechtsposition nun auch gesetzlich festzuschreiben. Es stellt sich die Frage, ob diese rechtspolitischen Tendenzen – über den eigentlichen Regelungsbereich hinaus – die Stellung der Frauen auch im Bereich traditioneller Empfängnis(verhütungs)methoden beeinträchtigen werden. Fraglich ist auch, ob solche neuen Vorschriften, unabhängig davon, ob sie im

Rahmen privater Rechtssetzungsbefugnis oder durch den Gesetzgeber aufgestellt werden, das Machtgleichgewicht zwischen Frauen und Männern und zwischen Frauen und der Gesellschaft verschoben werden.

Im folgenden soll die Entwicklung der Reproduktionstechnologien unter diesem Aspekt untersucht werden, wobei hier nach dem technischen und wissenschaftlichen Standard der Methoden unterschieden wird. Die Überlegungen basieren auf der rechtlichen Situation, wie sie sich in Dänemark darstellt, wobei allerdings davon ausgegangen wird, daß diese sich von der in anderen westeuropäischen Staaten nicht wesentlich unterscheidet.

2. Wenig fortgeschrittene Technologien

Eine wenig fortgeschrittene Methode der Fortpflanzungstechnologie ist vor allem die künstliche Befruchtung, die zudem einfach zu handhaben und billig ist. Jede Frau könnte grundsätzlich die Befruchtung selbst durchführen, soweit sie über den Samen verfügt. Sie muß sich hierzu weder in stationäre Behandlung begeben, noch muß sie irgendeine andere medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

In Dänemark wird die Durchführung der künstlichen Befruchtung sowohl durch gesetzliche Vorschriften wie auch private Satzungen geregelt. Private Organisationen unterhalten Samenbanken, vor allem für frisch gewonnenen Samen und eröffnen dadurch Frauen, die diese Methode anwenden wollen, die Möglichkeit, den Samen zu bekommen, ohne daß die Frauen hierzu irgendwelche Fragen gestellt bekommen. Da sowohl die Samenbanken als auch die Spender gratis arbeiten, muß die Frau lediglich die notwendigen Kosten erstatten.

Öffentliche und staatliche Einrichtungen hingegen arbeiten im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, die für die Organisation des Gesundheitswesens maßgeblich sind. Danach hat die Frau nur dann einen Anspruch auf die Durchführung einer künstlichen Befruchtung und auf deren Finanzierung im Rahmen öffentlicher Heilfürsorge, wenn sie an der Krankheit „Kinderlosigkeit“ leidet. Eine allein stehende Frau kann an dieser Krankheit ohnehin nicht leiden. Um in den Genuß einer staatlich finanzierten „Behandlung“ zu kommen, wird von der Frau gefordert, daß sie in einer stabilen Beziehung mit einem Mann lebt. Wenn Frau diese Behandlungsmethode wählt, stärkt sie damit die anderweitig geschwächte Rechtsposition der Väter. Das Recht der Frau, (auf diese Weise) ein Kind zu bekommen, hängt also davon ab, daß sie (für dieses Kind) einen Vater vorweisen kann.

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags zur europäischen Konferenz für kritische Rechtsuntersuchungen (European Conference of Critical Legal Studies, ECCLS), Paris im April 1987

Die hier angewendeten Kriterien ergeben sich zwar nicht ausdrücklich aus den gesetzlichen Vorschriften, wurden aber in der Praxis durch entsprechende Handhabung seitens der Ärzteschaft entwickelt. Indem sie auf diese Weise Kriterien setzen, schaffen die Ärzte als Private selbst die Regelungen und Vorschriften, die die Voraussetzungen ihrer Arbeit bilden und deren Grenzen festlegen sollen.

Die Lösung von Konflikten im Bereich privater Einrichtungen hängt letztlich vom Ausgang der Vertragsverhandlungen zwischen dem Anbieter der Dienstleistung und der Frau ab. Soweit bekannt, hat es bis jetzt noch keine gerichtliche Auseinandersetzung mit privaten Anbietern künstlicher Insemination gegeben. Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens werden Auseinandersetzungen um den Zugang zu den betreffenden Dienstleistungen letztlich von den Krankenhausärzten oder den Allgemein-Medizinern entschieden.

Die In-Vitro-Fertilisation ist kompliziert und teuer. Im Gegensatz zum Bereich der künstlichen Befruchtung spielen private Entscheidungsbefugnisse der Frauen in diesem Bereich eine untergeordnete Rolle.

Die In-Vitro-Fertilisation kann nur in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis durchgeführt werden. Diese Methode stärkt also wesentlich die Macht der Ärzteschaft, aber auch diejenige der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Die einzelne Frau hat überhaupt keine Möglichkeit, die Behandlung zu beeinflussen, also etwa die Zahl der Eizellen, die entnommen und befruchtet werden, zu bestimmen oder auch über die „überflüssigen“ Embryos zu verfügen. Überhaupt haben Frauen in dem Bereich, wo diese Methode angewendet wird, nur ganz geringen Einfluß.

In Dänemark wurde gerade ein Gesetz verabschiedet, das der Kontrolle dieser neuen Technologie dienen soll. Bislang wurde diese Methode als ein Heilmittel gegen die Krankheit „Kinderlosigkeit“ geführt. Mittlerweile ist die In-Vitro-Fertilisation Teil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge.

Die internen privaten Regelungen der Ärzteschaft ergänzen die gesetzlichen Vorschriften. Danach steht die In-Vitro-Fertilisation nur für die so oft erwähnten heterosexuellen Paare in stabilen Verhältnissen zur Verfügung.

Da das amtliche Gesundheitssystem die steigende Nachfrage nach In-Vitro-Fertilisation nicht befriedigen kann, haben einige Ärzte mittlerweile begonnen, diese Dienstleistung im Rahmen ihrer

privaten Praxis anzubieten. Auch dort wird, entsprechend den von den Ethik-Kommissionen der Ärzteschaft erarbeiteten Vorschriften, diese Dienstleistung nur für heterosexuelle Paare angeboten. Da die potentiellen Nachfrager offensichtlich bereit sind, erhebliche Beträge für die „Behandlung“ zu bezahlen, entwickelt sich hier ein Markt, auf dem Ärzte eine Menge Geld verdienen können, was, seltsam genug, nicht im Widerspruch zu ihren ethischen Richtlinien zu stehen scheint.

Auseinandersetzungen über den Zugang zur In-Vitro-Fertilisation werden im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems auf dem üblichen Klageweg geregelt. Soweit die „Behandlung“ im Rahmen privater Verträge erbracht wird, werden auch hier, so ist zu vermuten, mögliche Unstimmigkeiten durch den Marktmechanismus gelöst. Letztlich werden aber beide Formen dieser „Behandlung“ durch die Ethik-Vorschriften der Ärzteschaft bestimmt.

Die internen Forschungs- und Anwendungsrichtlinien für diese Reproduktionstechnologie werden also von den Ärzten gestaltet. Darüber hinaus liegt aber auch die Ausfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Händen der Ärzteschaft, da diese im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgung im großen und ganzen durch das ihnen zugestandene Ermessen die „Behandlung“ nach ihren eigenen Vorschriften einsetzen können.

Es hat durchaus schon Fälle gegeben, wo der Frau die von ihr gewünschte künstliche Insemination versagt wurde. Diese Fälle werden genauso abgehandelt wie jede andere Klage, die aufgrund von Mängeln des medizinischen Versorgungssystems erhoben wird. Das heißt, daß es außerordentlich schwierig ist, eine ärztliche Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren zu revidieren. Den Ärzten wird bekanntermaßen für ihre Behandlungstätigkeit ein weiter Ermessensspielraum zugestanden, der inhaltlicher Kontrolle entzogen ist.

Das die Ärzteschaft bindende interne Regelwerk wird von deren Ethik-Kommissionen und nicht von den Gerichten festgelegt.

Noch bis vor kurzem konnte man davon ausgehen, daß Frauen zwei Alternativen hatten, um eine künstliche Befruchtung durchführen zu lassen. Sie konnten zwischen privater nicht-ärztlicher Dienstleistung oder einem Angebot im Rahmen öffentlicher Gesundheitsversorgung wählen. Dabei boten die privaten Organisationen als einzige auch alleinstehenden Frauen, lesbischen Paaren und denjenigen heterosexuellen Paaren, die sich aus irgendwelchen Gründen nicht der öffentlichen Bürokratie aussetzen wollten oder denen dort die „Behandlung“ versagt worden war, die Möglichkeit, eine künstliche Befruchtung durchführen zu lassen.

Die Verbreitung der Krankheit AIDS hat die Position der privaten Samenbanken allerdings nicht unberührt gelassen, da sie in der Regel keine ausrei-

chenden Untersuchungsmöglichkeiten haben, um das Bestehen von AIDS-Infektionen zu überprüfen. Folglich kann wohl davon ausgegangen werden, daß sich die Tendenz zur Schaffung rein ärztlicher Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgung noch verstärken wird. Möglicherweise entwickelt sich hier aber auch ein neuer Markt für die Anbieter ärztlicher Dienstleistung außerhalb des öffentlichen Gesundheitssystems.

3. Hochentwickelte Technologien

Eine mittlerweile schon recht weit verbreitete hochentwickelte Fortpflanzungstechnik ist die der sogenannten In-Vitro-Fertilisation (IVF), wo die Befruchtung außerhalb des weiblichen Körpers durchgeführt wird.

Diese Methode wurde (angeblich) zunächst und vor allem deshalb entwickelt, um unerwünschte Kinderlosigkeit zu „behandeln“, und zwar in denjenigen Fällen, wo Frauen auf normale Weise nicht schwanger werden können. Diese Technik kann allerdings auch für andere Zwecke eingesetzt werden. Durch Mehrfachbefruchtungen und Teilung der weiblichen Eizelle ist es möglich, Embryos in großem Umfang herzustellen und für die Medizinindustrie, die Embryos für diverse Zwecke nutzen könnte und möchte, einen Markt zu schaffen. Die In-Vitro-Fertilisation ermöglicht im übrigen auch Manipulationen am Erbgut mit eugenischer Zielrichtung. Vor allem aber macht die Anwendung der In-Vitro-Fertilisation den Frauen ihre Monopolstellung als Gebärerinnen streitig.

Im Hinblick auf die unbegrenzten Möglichkeiten bei der weiteren Entwicklung der Fortpflanzungstechnologie, die beispielsweise auch die „Züchtung“ von Menschen erlauben würde, war allenthalben der Ruf nach dem Gesetzgeber laut geworden. Die in Dänemark unlängst verabschiedete Gesetzesvorlage verbietet diese und vergleichbare Experimente völlig.

Daneben beschäftigen sich die Vorschriften wesentlich mit der Errichtung einer Ethik-Kommission. Diese Ethik-Kommission soll aus „Experten“ bestehen, die „Kenntnisse aus den einschlägigen ethischen, biologischen und gesellschaftlichen Bereichen nachweisen können und öffentlich anerkannt sind“. Das Gesetz unternimmt auch den Versuch, eine Einflußmöglichkeit für Frauen abzusichern, indem es eine Quotenregelung trifft, wonach die Mitglieder der Komitees zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein sollen.

4. Schlußfolgerungen

Man kann wohl kaum damit argumentieren, daß derzeit, wo erst eine kleine Minderheit der Bevölkerung die beschriebenen Fortpflanzungstechniken nutzt, die Auswirkungen irgendwelcher Regelungen in diesem Bereich, ob sie nun durch Gesetz oder private Satzung erfolgen, für die überwiegende Mehrheit der Frauen nicht von Interesse seien.

Ein Parallelprozeß wird sichtbar, wenn man die Entwicklung im Bereich der auf normalem Wege zustande gekommenen Schwangerschaften betrachtet: Vor 25 Jahren konnte noch niemand vorhersehen, daß heute fast alle Kinder in Krankenhäusern geboren werden. Diese medizinische Errungenschaft hat zur Folge gehabt, daß Schwangerschaft heutzutage als Krankheit eingestuft wird. Schwangere Frauen werden in einem Ausmaß kontrolliert und überwacht, das allein aus der Sorge um die Gesundheit der Frauen selbst nicht mehr erklärt werden kann. Bis zu einem gewissen Grad mag hier das ständig steigende Interesse am Kind als Erklärung dienen, teilweise resultiert diese Entwicklung aber auch aus einer Besessenheit von den technischen Möglichkeiten, dem Drang, alles technisch Machbare auch tatsächlich umzusetzen.

Die Frauen selbst haben sich dieser Kontrolle nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unterworfen, die dies von ihnen gefordert hätten, sondern im Grunde lediglich aufgrund der internen Regelungen, die die Ärzteschaft für sich aufgestellt hat.

Heutzutage wagen es die meisten Frauen nicht, die freundlichen Angebote, die ihnen in den Krankenhäusern gemacht werden, zurückzuweisen und unterziehen sich endlosen Untersuchungen und lassen sich alle möglichen Hinweise dafür geben, was sie während der Schwangerschaft etwa essen und trinken sollten und was nicht etc.

Es gibt also zwei Entwicklungen zu konstatieren: Auf der einen Seite haben Frauen ein großes Maß an Autonomie gewonnen, wo es um die Entscheidung für oder gegen ein Kind geht; auf der anderen Seite werden die Frauen während der Schwangerschaft infolge der zunehmenden technischen Möglichkeiten einer quasi lückenlosen Kontrolle unterworfen. Es scheint so, daß die Entwicklung insbesondere im Bereich der komplizierten und fortgeschrittenen Technologien das Kontrollinstrumentarium zu Lasten der Frauen verfeinert und vergrößert und ihr gerade gewonnenes „natürliches Selbstbestimmungsrecht“ über ihren Körper bereits reduziert. Dies trifft sowohl auf die geltenden gesetzlichen wie auch auf die privat gesetzten Regelungen zu.

Die Handhabung der Reproduktionstechnologien hat andererseits brachliegende Rechtsinstitute, wie das der traditionellen Familie und der Vaterschaft, neu belebt.

Die privaten Regelungen, die Frauen im Bereich traditioneller Empfängnis und Empfängnisverhütungsmethoden Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten eröffneten, finden sich im Bereich der hochentwickelten Fortpflanzungstechnologie überhaupt nicht wieder. Im Bereich der weniger fortgeschrittenen Techniken ist ihr Fortbestand zumindest gefährdet.

Eine rechtspolitische Strategie verlangt sowohl offensive wie defensive Vorgehensweise.

Wir müssen unsere eigenen Regeln und Regelungsbefugnisse im Bereich traditioneller Fortpflanzungsmethoden verteidigen und allen Versuchen widerstehen, die Männer unternehmen, um Rechte am ungeborenen Kind, insbesondere bezüglich der Abtreibung, zu erlangen. Außerdem müssen wir die wachsende Kontrolle während normaler Schwangerschaften eindämmen und bekämpfen, die sich hinter der wohlmeinenden Fürsorge wohlfahrtsstaatlicher Gesundheitspolitik verbirgt.

Wir müssen begreifen, daß wir sowohl durch männliches Machtstreben als auch von staatlicher Seite her angegriffen werden. Im Bereich der neuen Fortpflanzungstechnologie gilt es, offensive Strategien zu entwickeln, um sicherzustellen, daß Frauen einen möglichst großen Einfluß auf die menschliche Fortpflanzung erhalten, wozu in einem ausgewogenen Verhältnis, das Frauen zugute kommt, sowohl gesetzliche wie privat gesetzte Vorschriften genutzt werden können.

Übersetzt von Sabine Heinke, Bremen

Anna Dorothea Brockmann

Von Recht und Ordnung in der Gebärmutter

Die neuen Techniken der Reproduktionsmedizin, die In-Vitro-Fertilisation (IVF), die pränatalen Diagnosemethoden und die Forschungen an Embryonen – werden, wie die letzten Kongresse der Humangenetiker und der Perinatalmediziner 1987 demonstrierten, auch in der BRD zur Routine. Verfechter und Betreiber werben mit Heilungsversprechen für Unfruchtbare, stellen Tests und Verfahren in Aussicht, um behindertes Leben auszuschließen. Der Fötus wird als Patient, die Schwangere als psychosoziales und medizinisches Risiko vorgestellt, das in Schach zu halten ist. In der Euphorie über das Machbare wird unter vielen anderen auch die Frage ausgeblendet, was diese Umwertung der Schwangeren und des Fötus provoziert hat, was sie bezweckt und welche Konsequenzen die invasive Überwachung der Gebärmutter für die Frauen hat¹.

Um den historisch-politischen Kontext zu verdeutlichen, in dem diese Umdeutung vollzogen wurde, hole ich zunächst zu einigen Überlegungen von Bevölkerungspolitikern, Humangenetikern und Gynäkologen aus. Sie zerbrechen sich seit den 50iger Jahren über drei Tatsachenkomplexe die Köpfe:

– Über den absoluten Rückgang der Geburtenrate in den Industrieländern bei der weißen Mittelschicht und über die sog. Bevölkerungsexplosion in der ‚Dritten Welt‘ – zugleich von der katholischen Kirche geschürt und von internationalen Finanz- und Sozialplanungsinstitutionen bekämpft.

– Über die zunehmende Sterilität von Frauen und Männern in eben diesen Industrieländern, die für die Bevölkerungs- und Sozialpolitiker einen dramatischen Umfang angenommen hat: etwa 25 % der Frauen und Männer im gebär- bzw. zeugungsfähigen Alter gelten aus vielfältigen Gründen als unfruchtbar, d.h. sie bringen in definierten Zeiträumen keine Nachkommen zustande. Diese Sterilität, so wird zumindest für die USA prognostiziert, steige bis auf 50 % der entsprechenden Bevölkerungsgruppe im magischen Jahr 2000.

– Schließlich über die ‚Verschlechterung des Genpools‘; damit wird von Humangenetikern die Zunahme an Menschen bezeichnet, die genetisch bedingte, körperliche oder geistige Krankheitssymptome aufweisen und denen die neueste Medizintechnologie Überleben und Leben ermöglicht. Gleichzeitig werden von Humangenetikern mit Hilfe der Methode des genetischen Screenings (Durchleuchtung) immer neue potentielle Abweichungen und Besonderungen im Genpool als Ursachen späterer Erkrankungen definiert. Das Spektrum der möglicherweise auch genetisch angelegten Erkrankungen wird so bis zu biologistischen Erklärungen menschlichen Sozialverhaltens ausgedehnt.

Den Gründen für die Bevölkerungs-‚Explosion‘ in den ‚Dritte-Welt‘-Ländern wie für den Rückgang der Geburtenrate in den Metropolen will ich hier nicht nachgehen. Sicher ist jedenfalls, daß weder die finanziellen Anreize aus sozialstaatlichen Familienprogrammen noch die moralisierenden Appelle zum Generationenvertrag aus der Rentendebatte diesen Trend zu immer weniger Geburten langfristig wirksam beeinflußt haben. In den Ländern der ‚Dritten Welt‘ wird seit den 50iger Jahren mit Zwangsmitteln der Sterilisation und mit Verhütungsmittel-Experimenten operiert. Dennoch ist ein bemerkenswerter Rückgang der Geburtenrate solange nicht absehbar, als die materiellen und sozialen Lebensbedingungen der Mehrheit vor allem der Frauen nicht verbessert werden – es sei denn, daß direkte staatliche Sanktionen eingesetzt werden, wie etwa in China oder Indien; aber dazu muß dieser Staat mit Polizei und Medizin die Frauen auch erfassen können.

1 Eine kritische Reflexion der Reproduktionsmedizin ist u.a. zu finden bei: Rita Arditti u.a., *Retortenmütter*, Reinbek 1985; Gena Corea, *Muttermaschine*, Berlin 1985; Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik, *Kongreßbericht 1985*, Bonn 1986; Irmgard Schultz, *Im Namen des Lebens*, Zur aktuellen Auseinandersetzung um den § 218, Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 20, 1987, S. 51 ff.; Christine Hölzle, *Kinderlosigkeit als Krise*, Reproduktionsmedizin als Rettung?, Psychologische Probleme der Unfruchtbarkeit und ihrer medizinischen Behandlung, in: Gaby Zipfel, *Reproduktionsmedizin*, Hamburg 1987, S. 21 ff.; Aurelia-Weikert u.a., *Schöne neue Männerwelt*, Beiträge zu Gen- und Fortpflanzungstechnologien, Wien 1987.

In den Blick nehmen will ich die öffentliche Debatte um die zunehmende Sterilität von Frauen und Männern, die Zahl der pränatal geschädigten Föten bzw. der mittels Genforschung entdeckten potentiellen genetischen Krankheitsursachen. Hier ist längst – und dies weltweit – eine reichlich mit öffentlichen Mitteln versehene Forschung und Praxis etabliert, um deren sozialpolitische Perspektiven es hier geht.

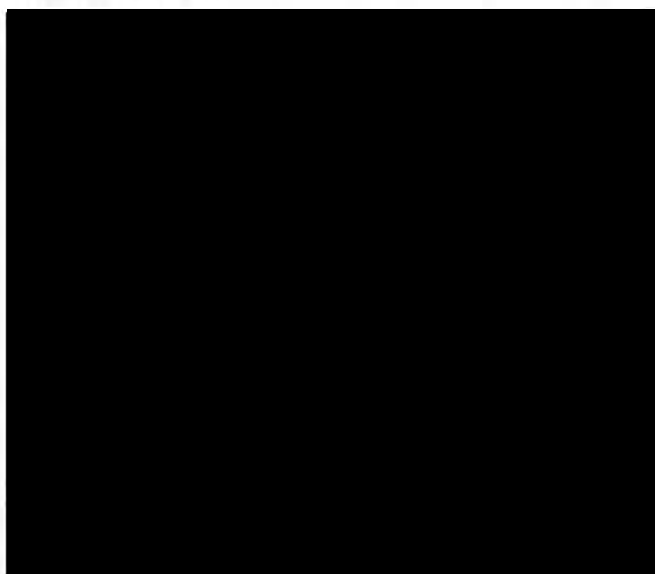
Bereits zu Beginn der 50iger Jahre – nicht zuletzt beschleunigt durch die Folgen der Bombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki – schafften die humangenetischen Grundlagenforscher in den USA, schafften Crick, Watson u.a. den Sprung zur Aufklärung der Gene. Damit war die Struktur der Erbinformation, ihrer Vermittlung, Vervielfältigung und ihrer Veränderung unter Außeneinflüssen wie Strahlung oder Vergiftung aufgedeckt². Sie legten damit die Basis für das, was heute als Genkartierung, also Lokalisierung von Genen auf dem DNS-Strang in den menschlichen Chromosomen und ihre Zuordnung zu bestimmten Stoffwechselercheinungen betrieben wird: und sie legten zugleich die Basis für eine systematische empirische Forschung der menschlichen Genetik und der pränatalen Diagnostik.

In den gleichen Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wird, mit dem Blick auf das Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt, in den USA und Großbritannien die Forschung am weiblichen Zyklus und an den biochemischen Möglichkeiten der massenhaften Schwangerschaftsverhütung weiter ausgebaut.

Als der radioaktive Fallout der oberirdischen Atomwaffenversuche in den 50iger Jahren als Ursache von Genmutationen auch am Menschen diagnostiziert war, riefen u.a. 1962 Humangenetiker und Bevölkerungswissenschaftler auf dem internationalen CIBA-Foundation-Kolloquium „Man and his Future“³ dazu auf, die Folgewirkungsforschung zu intensivieren. Andererseits sollte eine moderne Humangenetik – frei von Assoziationen an die NS-Vernichtungstechniken – begründet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftlich ausgewiesene qualitative Kontrolle des Bevölkerungsnachwuchses in den weißen Metropolen zu ermöglichen.

Ein zweites Thema dieses Kongresses war die restriktive Bevölkerungspolitik für die Dritte Welt seitens der kreditevergebenden Industrienationen: Die Forschung an und die Produktion von sicheren Verhütungsmitteln, die Durchleuchtung und Beherrschung des Menstruationszyklus, d.h. Fruchtbarkeitszyklus, des Befruchtungsvorganges bzw. seiner Verhinderung. Mitte der 60iger Jahre wird die Pille als „sicherstes Verhütungsmittel“, das es je gab, propagiert und auf den Markt geworfen.

Zwei weitere Themen bewegten die humangenetische und bevölkerungspolitische Debatte der 60iger Jahre: die zunehmende Sterilität des weißen Mannes und der weißen Frau, der man schon seit den 50iger Jahren mit Hormonbehandlungen und künstlicher Befruchtung beizukommen sucht; außerdem die zunehmenden Keim- bzw. Embryonenschädigungen u.a. durch chemische Substanzen (Blei u.a.) und durch Medikamente. Insbesondere der Contergan-Skandal 1968 provozierte die Nachfrage nach präventiven pränatalen Untersuchungsmethoden und machte nun auch in der BRD humangenetische Forschung und Beratung politisch wieder salonfähig.



1969, auf dem ersten großen Humangenetikertreffen in der BRD – dessen Existenz und politische Brisanz der Linken damals übrigens völlig entgangen ist –, wurde von einem der Initiatoren aus der sog. Nachkriegsgeneration der Humangenetiker, G. G. Wendt, programmatisch formuliert: Der Fortschritt in der ärztlichen Kunst, der peri- und postnatalen Medizin führe dazu, daß eine „natürliche“ Auslese nicht mehr statfinde mit der Folge des Anstiegs von Erbkranken. Durch die steigende Strahlenbelastung und den Anstieg der chemischen Mutagene komme es zu einem Anstieg der Mutationsrate. Beides führe zu einer Gefahr für Erbgesundheit und Leistungsfähigkeit künftiger Generationen⁴.

Wesentlich drastischer äußerten sich 1970 US-amerikanische Wissenschaftler zum selben Thema⁵:

Unbegrenzter Zugang zu einer staatlich regulierten Abtreibung in Verbindung mit den gegenwärtigen, perfekten Techniken zur Entdeckung von Chromosomenanomalien im wachsenden Fötus wird uns von einigen Prozent aller Geburten befreien, die heute unkontrollierbare Defekte darstellen. ... Man wird genetische Kliniken bauen, in denen man bald bis zu hundert verschiedene rezessive (vererbare) Erbdefekte in ihren Trägern wird entdecken können ... die dann gewarnt oder daran gehindert werden, Nachkommen zu bekommen. ... Kein Elternpaar wird in Zukunft das Recht haben, die Gesellschaft mit einem mißgestalteten oder geistig unfähigen Kind zu belasten.

2 R. Scheller, Das Gengeschäft, Dortmund 1985

3 R. Jungk (Hrsg.), Das umstrittene Experiment: Der Mensch, Modelle für eine neue Welt, München 1966

4 G.G. Wendt, Genetik und Gesellschaft, Stuttgart 1970

5 zit. nach Anita Fetz, Florianne Koechlin, Ruth Mascharin, Gene, Frauen und Millionen, Zürich 1986, S. 41

Zurückhaltender werden in Marburg 1969 als praktische Konsequenzen ins Auge gefaßt:

– Die Einrichtung eines Modellprojektes Humangenetische Beratung in Hessen 1972-1975 als Vorlauf für ein flächendeckendes Netz solcher Beratungsstellen in der BRD (heute über 40); damit sollte eine Weiterbildung von Ärzten verbunden werden, um deren Aufmerksamkeit für „Risiko-Paare“ zu schärfen.

– Die ‚freiwillige Sterilisation‘ („auf Wunsch des Betroffenen oder seines Vormundes“) aus genetischer und sozialer Indikation und damit die öffentliche Debatte dieser Frage.

Im Gegensatz dazu blieb die Frage des Schwangerschaftsabbruches aufgrund ‚eugenischer Indikation‘ in Marburg ausgespart, obwohl die medizinische und juristische Debatte dieser Jahre auf eine Entkriminalisierung abzielte.

Schließlich wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Sonderforschungsprogramm zur ‚Pränatalen Diagnose genetisch bedingter

Ich will im Folgenden diejenigen Konsequenzen skizzieren, die diese Ausweitung pränataler Diagnostik und der Schritt zur In-vitro-Befruchtung für die schwangere Frau haben. Denn durch diese Techniken und die mit ihnen verbundene medizinische und soziale Kontrolle und Kontrollierbarkeit der Schwangeren wird das Bewußtseinsbild von Schwangerschaft, schwangerer Frau und Fötus verändert.

Zunächst wird mit der Technik des Ultraschall und anderer Bildmedien der Embryo/Fötus sichtbar gemacht, gewissermaßen von den Augen erfassbar, greifbar. Er wird über das Bild aus seiner symbiotischen Existenz mit der schwangeren Frau herausgelöst, abtrennbar; er wird Bild und damit Gegenüber, wird scheinbar Eigenständiges, Anderes. Die pränatale Forschung bringt Licht – das sprichwörtliche Licht der Aufklärung – in die Gebärmutter, in die biochemischen Vorgänge des Befruchtungsvorganges, der Einnistung, des embryonalen Wachstums und der Auswirkungen, die der Stoffwechsel der Schwangeren auf dieses Wachstum hat.

Mit der Möglichkeit der Be- und Durchleuchtung der Gebärmutter wird diese – wie im übrigen alle anderen, künstlich beleuchteten Orte dieser Gesellschaft – ein Ort der sozialen Überwachung durch medizinische Experten. Diese Überwachung ist im sog. Mutterpaß festgehalten, der spätestens mit dem AIDS-Test auch ein polizeiliches Erfassungsmittel wird. Mit dieser medizinisch-technischen Durchdringung wird zudem die Schwangerschaft noch stärker als zuvor⁷ in den Definitionskreis von Abweichung und Krankheit gezogen.

Für die pränatale Diagnostik werden im Laufe der 70er Jahre sog. Schwangerschaftstests entwickelt und verbreitet; Ultraschall und Amniozentese sind allerdings Em-

bryonentests, Qualitätskontrollen, die das Vorhandensein bestimmter Krankheiten und körperlicher oder geistiger Fehlentwicklungen am Embryo nachweisen bzw. ausschließen sollen. Aus diesen Tests ergibt sich als ‚Nebenprodukt‘ das Geschlecht des zukünftigen Kindes; aufgrund dieser Information werden in einer steigenden Zahl von Ländern – Australien, Großbritannien, Indien, China, Naher Osten – eine zunehmende Zahl meist weiblicher Föten abgetrieben⁸.

Defekte‘ finanziert, das ab 1973 bis 1978 lief. Hier galt es u.a., den massiven Vorsprung der englischen, australischen und US-amerikanischen Humangenetiker einzuholen.

In denselben Jahren trat die Embryonalforschung auch in der BRD mit spektakulärem Bildmaterial in die Medienöffentlichkeit, machte das bislang Verborgene sichtbar.

Schon 1970/71 war den englischen Genetikern Edwards und Steptoe die biochemische Entschlüsselung des Befruchtungsvorganges und der Einnistung des befruchteten Eies soweit gelungen, daß sie zu Experimenten an Frauen mit In-vitro-Befruchtung und nachfolgendem Embryo-Transfer übergingen⁶. Nach Experimenten mit über 200 Testpersonen gelang es ihnen, eine Schwangerschaft nach dem Embryotransfer zu stabilisieren und ein erstes, aus der ‚Retorte‘ hervorgegangenes Kind vorzuweisen.

6 Gena Corea, Muttermaschine, Berlin 1985, S. 82 ff.

7 Zur Geschichte der Gynäkologie als soziale Kontrolle vgl. Barbara Duden, ‚Keine Nachsicht für das schöne Geschlecht‘, Wie sich Ärzte die Kontrolle der Gebärmutter aneigneten, in: Suzanne v. Paczensky (Hrsg.), Wir sind keine Mörderinnen, Reinbek 1980

8 vgl. TAZ, 5.1.1988, Mehr Abtreibung bei weiblichen Föten; FR, 9.1.1988: ‚Aussortierung‘ per Abtreibung

Wie diese Qualitätskontrolle am Embryo allmählich immer deutlicher zum Standardtest in der Schwangerschaft erhoben wird und tendenziell in der moralischen Pflicht der Schwangeren gegenüber Fötus und Gesellschaft mündet, läßt sich eindrücklich am Beispiel der Zeitschrift ‚Eltern‘ mit ihren Schwangerschaftsratschlägen ablesen.

Noch deutlicher werden die Konsequenzen der Durchleuchtung und des Sichtbarmachens von Befruchtung und Schwangerschaft in der Technik der In-vitro-Fertilisation, die seit dem ersten ‚Retortenbaby‘ 1978 einen internationalen Boom erfahren hat. Hier wird nicht nur ein Bild oder Film von und aus der Gebärmutter gemacht; mit der IVF-Technik wird auch der Akt der Befruchtung selbst ins Laborlicht gezogen.

Befruchtung/Zeugung gerät so ‚endlich‘ zum emotionsfreien, sichtbaren, a-sozialen, rein biochemischen Vorgang, beobachtbar, reproduzierbar und steuerbar. Ins Laborlicht und unter das Auge des Reproduktionsmediziners verlegt, wird Befruchtung/Zeugung in ein völlig neues soziales und emotionales Verhältnis eingespannt, das zwischen dem Arzt und der Klientin, das nun seinerseits hoch emotionalisiert wird⁹.

Dieser Zugriff ist in mehrerlei Hinsicht umwälzend:

– Prinzipiell ist nunmehr Befruchtung und d.h. auch Lebensbeginn aus dem Leib der Frau herausnehmbar, herausgenommen und auf den biochemischen Begriff gebracht. Der amateurhaften „wildem“ Zeugung bzw. Empfängnis wird – und dies im Zeichen von AIDS tendenziell als Pflicht – die professionelle und eugenisch kontrollierbare Zeugung durch Expertenhand als zu erreichender Standard entgegengesetzt. Damit ist nicht IVF-Behandlung für alle Frauen gemeint, wohl aber die Verallgemeinerung und Selbstverständlichkeit medizinischer Kontrolle auch über Befruchtung/Zeugung. Dazu gehört dann in Zukunft auch die humangenetische Beratung für Risiko-Paare (nach Aussagen von Humangenetikern etwa 30-40 % aller Ehepaare) mit der eugenischen Indikation zu Zeugungsabstinenz und/oder Sterilisation. Die Gewöhnung an diese Überwachung kommt also gewissermaßen auf den leisen Sohlen von Versprechungen auf Heilung durch IVF und auf Sicherheit durch Schwangerschaftstests.

– Der in wissenschaftlich-technischem Licht produzierte Embryo wird ganz selbstverständlich einer Qualitätskontrolle unterzogen, ehe ihm sein Platz in der Gebärmutter zugewiesen wird; es widerspräche der Rationalität des Verfahrens, unkontrollierte, möglicherweise geschädigte Embryonen zu transferieren und damit ihre Einnistung zu riskieren.

Diese Qualitätskontrollen sind zur Zeit ein Ziel der Embryonenforschung¹⁰, die u.a. die Wirkungen von Ultraschall, Hormonbehandlung, Einfrieren und Auftauen, Nährmedien u.a.m. auf Keimzellen und frühe Embryonen testet und auf die Verbesserung der ja nur mickrigen Erfolge der IVF-Technologie orientiert ist. In der ‚Gen-Medizin‘ wird zudem längst nach Verfahren gesucht, Defekte auch chirurgisch zu reparieren.

– Überwacht werden muß bei soviel Aufwand und Sorgfalt für den Embryo natürlich auch der Ort, an dem der Embryo zur Ausbrütung deponiert wird, die Gebärmutter, das „fötale Umfeld“, zu dem die schwangere Frau nunmehr technisch-sprachlich reduziert ist. Dieses „Umfeld“ wird mit zunehmender Durchleuchtung vom Mediziner zu einem höchst risikoreichen Ort, einer geradezu gefährlichen Umgebung für den Embryo umgedeutet. Der nur begrenzt kontrollierbare Lebenswandel und Stoffwechsel der Schwangeren gerät zur Erfolgsbedrohung für den IVF-Techniker und wird von ihm als Existenzbedrohung für den Embryo definiert – eine Bedrohung, die mittels pränataler Kontrolle und Tests eingedämmt werden muß¹¹.

– Der Embryo und Fötus, so in den medizinischen Blick genommen, wird zum Klienten und Patienten in einer risikoreichen Umwelt, vor der er einerseits mittels pränataler Tests zu schützen ist, aus der er aber auch wieder „ausquartiert“, „ausgetrieben“ werden kann. Er hat den Nachweis, ein im Sinne der Verfassung schützenswertes Leben zu sein, erst durch Qualitätskontrollen zu erbringen.

Dieser Orientierung pränataler Diagnostik und humangenetischer Beratung war allerdings, abgesehen vom Stand medizinisch-technischen Wissens, bis zur Mitte der 70iger Jahre eine Barriere gesetzt: die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch den § 218.

Unter diesem Blickwinkel erhält nun die Reformdebatte um den § 218 eine neue politische Dimension – neu, weil diese Dimension Ende der 60iger und Anfang der 70iger Jahre aus der politischen Debatte der Linken und der ersten Feministinnen aus der § 218-Kampagne fast völlig ausgeblendet blieb.

Bereits in den frühen 60iger Jahren, mit der ersten Initiative zur Strafrechtsreform, wird unter Medizinern und Juristen die ‚Notwendigkeit‘ diskutiert, Schwangerschaftsabbrüche besonders an geistig behinderten Frauen oder bei Diagnose des Risikos einer vererbten Erkrankung des Fötus bzw. des späteren Kindes zu entkriminalisieren und eine eugenische Indikation neben der medizinischen in den § 218 aufzunehmen. Entkriminalisiert werden sollte auch die Abtreibung von Föten, die – soweit diagnostizierbar oder wahrscheinlich – durch radio-

9 vgl. Genevieve Delaisi de Parceval, A. Janaud, Ein Kind um jeden Preis, Weinheim 1986; G. Amendt, Die Gynäkologen, Hamburg 1982

10 H.H. Bräutigam, Liselotte Mettler, Die programmierte Vererbung, Hamburg 1985

11 Gena Coreia, a.a.O., S. 227 ff.

aktive Strahlung, Arzneimittel oder andere chemische Substanzen geschädigt waren¹². In den wütenden Auseinandersetzungen um die soziale Indikation und die Fristenlösung 1970 bis 1975 ist auch in der Frauenbewegung weitgehend unbeachtet geblieben, daß die neue eugenische Indikation ungeschmälert erhalten wurde; ein im Sinne positiver Eugenik unerwünschter Embryo konnte nun bis zur 24. Woche, d.h. bis zum Zeitpunkt des ersten damals möglichen embryonalen Zelltests, der Amniozentese, legal aus der Gebärmutter vertrieben werden.

Damit war 1975/76 – justament zum Abschluß des hessischen Modellprojektes – die juristische Basis für eine Entkriminalisierung derjenigen Ärzte gelegt, die nach einer humangenetischen Beratung eine Abtreibung nahelegten oder vornahmen. Daß dabei immer wieder die zwanglose „freie Entscheidung“ der betroffenen Frauen oder Paare betont wird, ist Hohn¹³. Der soziale und psychische Druck, ein gemäß medizinischen Standards heiles Kind zur Welt zu bringen und behinderte Kinder zu vermeiden hat gerade mit den technischen Prognosemöglichkeiten massiv zugenommen; und Frauen fürchten mit Recht, in dieser Gesellschaft weitgehend allein und mit allerlei Mütterlichkeitsideologie im Nacken, ein behindertes Kind aufzuziehen und dessen Diskriminierung individuell aufzufangen zu müssen.

Die verfassungspolitische Debatte um den § 218 – vor allem das BVerfG-Urteil 1975 – fügt dieser Legalisierung eugenischer Bevölkerungspolitik zwei normative Setzungen hinzu, mit weitreichenden Konsequenzen für die pränatale Diagnostik.

Die Norm des Grundgesetzes nahm ja im Prinzip die tradierten Abwehrrechte des bürgerlichen Individuums gegenüber staatlichen Übergriffen wieder auf. Dieser Schutz des Individuums – hier der Frau – wird nun ins Gegenteil verkehrt: nunmehr wird das Staatsinteresse am individuellen Nachwuchs vor der schwangeren und zum Abbruch entschlossenen Frau geschützt¹⁴.

Die politische Konsequenz dieses Urteils ist, daß der Schwangerschaftsabbruch zu einer verfassungswidrigen Handlung, die Frau also zur Verfassungsfeindin erklärt wird. Diese innerstaatliche Feinderklärung entspricht dem politischen Kontext der RAF-Verfolgung und der Berufsverbote-Praxis in der Mitte der 70iger Jahre, in der Bürgerin und Bürger als staatliches Sicherheitsrisiko definiert werden¹⁵. Allerdings geht die verfassungspolitische Brisanz des BVerfG-Urteils in den meisten Frauengruppen aus der § 218 - Kampagne unter oder verschwindet rasch hinter den tagespolitischen Mühen in Beratungsstellen und der Abwehr gegenüber kirchlichen und ärztlichen Diffamierungen: „Wir sind keine Mörderinnen!“

Die Feinderklärung des Urteils richtet sich, wie auch die Kampagne der Kirchen und Ärztenverbände seit Beginn der Frauenbewegung zeigt, nicht gegen jedweden Abbruch einer Schwangerschaft, sondern allein gegen denjenigen, den die Frau aus eigenständiger Beurteilung ihrer Lebenssituation will. Völlig unberührt von dieser Kampagne ist bis heute die eugenische Indikation geblieben.

Der Umdeutung des Embryo zum Klienten der pränatalen Medizin entspricht seine verfassungspolitische Aufwertung als Rechtssubjekt gegenüber der und vor allem gegen die Frau, die Zusicherung seines vorrangigen Staatsschutzes. Das heißt aber, daß ein naturwissenschaftlich-medizinischer Diskurs über das Verhältnis von Lebensbeginn, autonomer Lebensfähigkeit und dem Leben der schwangeren Frau normativ beendet wird durch die juristische Trennung von Embryo und Schwangerer.

Unter Rückgriff auf kirchendogmatische Setzungen leistet das BVerfG -Urteil 1975 zudem dem dominanten gesellschaftlichen Vorurteil Vorschub, daß Frauen unverantwortliche und damit dem Embryo im Prinzip feindlich gesonnene Personen seien, die aus egoistischen Lebensinteressen das Leben des Embryo durch Abtreibung beendeten bzw. den Embryo durch ihre rücksichtslose Lebensweise schädigten. Frauen müssen – darüber sind sich alle Fortpflanzungsmediziner einig – nunmehr zu einer ordentlichen, d.h. nach medizinischen, humangenetischen und damit bevölkerungspolitischen Kriterien verantwortungsvollen Schwangerschaft erzogen, verpflichtet und ggf. auch gezwungen werden.

12 G. Kraiker, § 218, Zwei Schritte vorwärts, einen Schritt zurück, Frankfurt 1983, S. 24 ff.

13 vgl. Barbara Katz-Rothman, *The Tentative Pregnancy*, New York 1986, Kap. 2, *Prenatal Diagnosis in Context*

14 W. Abendroth, *Das Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts*, Kritische Justiz, Jg. 8, 1975, S. 121 ff.

Eine entsprechende Verkehrung bestimmte die Berufsverbote der 70iger Jahre. Mit dem „Radikalerlaß“ wurden abweichende politische Auffassungen und Haltungen kriminalisiert, die Verfassung angeblich vor ihren zersetzenden Kritikern geschützt. Faktisch war der Radikalerlaß der Beginn der „Rationalisierung der Massenkontrolle“ vgl. R. Gössner/BI „Bürger kontrollieren die Polizei“, *Restrisiko Mensch, Volkserfassung, Staatsterrorgesetze, Widerstandsbekämpfung*, Bremen 1987

15 vgl. W.D. Narr, *Wir Bürger als Sicherheitsrisiko*, Reinbek 1977

Diese Pflicht zu verantwortungsvoller Schwangerschaft hat zwei Seiten:

– Ende der 70iger Jahre bereits präsentierten Humangenetiker Kosten-Nutzen-Rechnungen zur pränatalen Diagnostik und humangenetischen Beratung¹⁶. Exemplarisch werden z.B. die Kosten für die lebenslange Betreuung eines Kindes mit ‚Down-Syndrom‘ gegenübergestellt den Kosten für eine ‚erfolgreiche pränatale Diagnostik‘, im Klartext: einer Beratung zur und Durchführung von Sterilisation oder Abtreibung. Die Präsentation solcher Einsparungen wurde 1981 mit dem staatlichen Gesundheitsökonomiepreis des Bundesministeriums für Arbeits- und Sozialordnung ausgezeichnet – ein Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

Wenn auf der Tagung der Humangenetiker in Bremen 1981 der Strafrechtler A. Eser noch feststellte¹⁷, es gäbe zwar die medizinisch-technische und die versicherungsrechtliche Voraussetzung für einen Abbruch nach eugenischer Indikation, aber keinen sanktionierbaren Beratungszwang, so hat sich hier, noch im Vorfeld juristischer Normierung, dennoch dem politischen Klima nach Wesentliches geändert. Die Pflicht zur verantwortungsvollen Schwangerschaft wird immer deutlicher zugleich auch Pflicht zu einem verantwortungsvollen Abbruch derselben oder grundsätzlichen Verhinderung durch Sterilisation.

Die technischen Möglichkeiten pränataler Tests wirken als Sachzwang, als vorerst noch stummer Zwang zum verantwortungsvollen Umgang mit den Staatsfinanzen. In die Serie der Schwangerschaftstests wird in Kürze der AIDS-Test verpflichtend aufgenommen. Schwangere Frauen, die AIDS-positiv diagnostiziert werden, haben dann letztlich keine Wahl; denn wenn sie den Fötus behalten, werden später Mutter und Kind ausgegrenzt; und Kassen haben längst angekündigt, fahrlässig mit AIDS Infizierte nicht zu versichern.

In dieselbe Richtung eines eugenisch motivierten Abbruchs weisen auch verschiedene Beispiele jüngster Rechtsprechung in der BRD seit 1981¹⁸. Es geht dabei um Schadensersatzforderungen von Frauen – nunmehr Müttern behinderter Kinder – gegenüber den betreuenden Ärzten/Ärztinnen, wenn diese einen möglichen Embryonentest, z.B. Amniozentese, unterlassen bzw. auf seiner Durchführung gegenüber der schwangeren Frau nicht nachdrücklich bestanden haben¹⁹. Damit ist dann aus der Sicht der klagenden Frauen die (ja keineswegs sichere!) Diagnose einer Schädigung des Fötus unterblieben und ihr die Möglichkeit einer Abtreibung aufgrund eugenischer Indikation verschlossen worden.

16 E. Passarge, H.W. Rüdiger, Genetische Pränataldiagnose als Aufgabe der Präventivmedizin, Ein Erfahrungsbericht mit Kosten-Nutzen-Analyse, Stuttgart 1979

17 W. Schloot (Hrsg.), Möglichkeiten und Grenzen der Humangenetik, Frankfurt 1984, S. 185 ff.

18 vgl. u.a. JR, 1984, Heft 6, S. 223, Heft 10, S. 414 f.

19 vgl. zuletzt BGH-Urteil 7.7.87 zu OLG Bremen, NJW 1987, S. 2923 f.

Diese Verfahren, die in den USA inzwischen verbreitet sind²⁰, haben einen bezeichnend zynischen Namen erhalten: es sind ‚wrongful-life‘-Fälle; ein unrechtmäßiges, ein verkehrtes Leben wurde geboren, eines, das durch rechtzeitige Diagnose, durch Abtreibungsberatung und Schwangerschaftsabbruch zu verhindern war, und zwar durch einen, in diesem eugenischen Sinne verantwortungsvollen Arzt.

Die Umkehrung solcher Klagen, also Verfahren gegen Frauen, die die Pflicht zu verantwortungsvoller Schwangerschaft verletzen, ist längst in der versicherungsrechtlichen Debatte und dürfte durch die AIDS-Registrierung der Schwangeren Rückenwind bekommen.

Der Schritt zur rechtlichen Normierung dieser Pflicht steht für 1988 bevor. Seit dem Frühjahr 1986 liegt der Entwurf des *Embryonenschutzgesetzes* vor. Es fällt auf, daß die juristisch- und medizinisch-ethischen Debatten seither auf die Frage der rechtlichen Einschränkung eines allzu forschen und deshalb mißbräuchlichen forschenden Zugriffs der Humanmediziner auf die Embryonen konzentriert werden²¹. Dabei sind zwei Fakten aus der politischen Wahrnehmung des Gesetzes bisher ausgeblendet: einmal die Aussage des § 1 des Gesetzesentwurfes und deren Adressaten bzw. eben Adressatinnen, zum anderen die Forschungspraxis, auf die sich dieser Gesetzesentwurf bezieht.

Ich zitiere zur Verdeutlichung aus dem § 1 des Gesetzesentwurfes:

Wer durch Einwirkung auf einen Embryo oder Fötus eine Gesundheitsschädigung des (aus ihm hervorgegangenen) Menschen herbeiführt, ... wer eine schwere Gesundheitsschädigung oder ... leichtfertig den Tod des Verletzten (Embryo) verursacht ... wird mit Freiheitsstrafe ...

Zwei Gruppen sind hier als Adressaten ins Auge gefaßt. Zunächst Ärzte, die Embryonen entweder leichtfertig durch Röntgenstrahlen schädigen oder vor allem solche, die eine Entbindung durch Kaiserschnitt unterlassen und dadurch das Leben des Fötus bei der Geburt gefährden.

Welche Konsequenzen diese Regelung in Zukunft für die gynäkologische Geburtspraxis haben kann, zeigt wieder einmal die US-amerikanische Rechtsprechung und die Praxis bei Geburten von Kindern, die mit IVF erzeugt wurden. Wird eine Risikogeburt vermutet – und als Risikoschwangere gelten heute schon 30-32jährige Frauen – oder soll der Fötus den Risiken einer normal-technisierten Geburt nicht ausgesetzt werden, um etwa den mühseligen Erfolg der aus IVF entstandenen Schwangerschaft nicht zu gefährden, dann wird der Gynäkologe hier auf eine operative Entbindung auch

20 vgl. JR, Heft 10, 1984, S. 417 ff.

21 u.a. Moni Lanz-Zumstein, Embryonenschutz, Juristische und rechtspolitische Überlegungen, in: dies. (Hrsg.), Embryonenschutz und Befruchtungstechnik, München 1986

gegen den ausdrücklichen Willen der Schwangeren verwiesen: das Leben des Fötus hat Vorrang vor den Lebensentscheidungen der Frau²².

Neben diesen möglicherweise fahrlässigen Ärzten sind nun als Täter keineswegs die Betreiber von Kernkraftwerken, Giftmülldeponien, chemischer Produktion gemeint, sondern die schwangeren Frauen selbst werden in der Gesetzesbegründung als embryonenschädigende Täterinnen definiert, und zwar durch ihren „fahrlässigen“ Lebenswandel. Eine WHO-Studie „*Drugs-in-Pregnancy-Reduction*“ weist aus, wo Risiko und Fahrlässigkeit zu suchen sind: In Rauchen und Alkohol, in unkontrolliertem Medikamentenkonsum – z.B. aus der „ganz unbegründeten“ Angst über eine mögliche radioaktive Verseuchung –, in Drogen, d.h. insgesamt in den privaten Lebensäußerungen von Frauen²³.

Fahrlässig handelt die Schwangere, die trinkt, raucht ..., obwohl sie aus Ratgebern und Medien erfährt, daß all dies die embryonale Entwicklung beeinträchtigen könnte; fahrlässig handelt sie, wenn sie sich AIDS „holt“ (der Aufklärungs-Slogan der Bundesregierung: AIDS bekommt man nicht, AIDS holt man sich!), fahrlässig, wenn sie als „Risiko-schwangere“ auf einer Hausgeburt besteht. Die schwangere Frau, ihre Lebensweise, ihr unkontrollierbarer Stoffwechsel, ihre Gebärmutter gelten heute als die größten Risiken für den Embryo.

Was hier als Negativ-Katalog verantwortungsvoller Schwangerschaft umrissen ist, wird in anderen Bereichen der Reproduktionsmedizin als verbindlicher Standard von Schwangerschaftsverhalten allmählich herausgebildet: Die Zeitschrift „*Eltern*“ etwa verbreitet längst mit sanftem Ratgeber-Terror und – mit der Angst der Frauen vor Risiken als Rückenwind – das verantwortungsbewußte Schwangerschaftssoll.

Auf der anderen Seite die sog. Leihmutterchaften. Der Vertrag zwischen dem samenspendenden Auftraggeber, dem sog. Vater in diesem Verfahren, und der ihre Gebärmutter vermietenden Frau, legt genauestens fest, welchen Tests und Kontrollen in welchen Abständen sich die Frau zu unterwerfen hat. Sie verpflichtet sich vertraglich, weder zu rauchen, noch zu trinken oder Drogen und Tabletten einzunehmen, die ihr nicht ausdrücklich verschrieben sind, alle verschriebenen Medikamente aber einzunehmen. Darüber hinaus hat sie alles zu unterlassen, was den Fötus auf irgendeine Weise beeinträchtigen könnte. Wird in einem Test eine genetische/chromosomale Abweichung diagnostiziert oder vermutet, ist die Frau zum Abbruch gedrängt, da nur ein „heiles“ Kind die Vertragsbedingungen erfüllt. Kommt das Kind trotz der Qualitätskontrollen behindert zur Welt, kann der Auftraggeber die Annahme verweigern – es hätte verhindert werden können. Im Prinzip steht somit die gesamte Lebensführung der Frau zur Disposition einer vertraglichen Vereinbarung.

Wie die genannten ‚wrongful-life‘-Verfahren in der BRD bereits signalisieren, werden in solcher besonderen Überwachungspraxis die zukünftigen Standards für den „Normalfall“ herausgebildet, wobei es diesen „normalen“ Fall bei der Ausweitung der Definition von Risiko-Schwangerschaften ohnehin immer weniger gibt.

In diesem Sinne formuliert das Embryonenschutzgesetz – in sinngemäßer Ergänzung des BVerfG-Urteils zum § 218 – den Schutz des Embryo/Fötus vor der als unzuverlässig, fahrlässig und verantwortungslos bezeichneten Frau; und implizit werden damit auch die Staatskassen vor Ansprüchen geschützt, die „verantwortungslose“ Frauen „fahrlässig“ erzeugen.

Das Gesetz wird aber diesen Embryo nicht vor den Qualitätskontrollen und insbesondere nicht vor dem freiheitlich forschenden Zugriff schützen, wenn dies auch in den Stellungnahmen der Parteien, Kirchen und Ärzteverbände verbreitet wird. Vielmehr ist das Embryonenschutzgesetz ganz explizit ein Forschungs- und damit ein Forschenden-Schutzgesetz.

Die In-vitro-Fertilisation gilt als Heilungsverfahren bei (bestimmter) Sterilität von Frauen. Verfolgt man den Diskurs in Fachzeitschriften, so wird deutlich, daß das Interesse an diesem Heilungsverfahren vielschichtiger ist, denn durch dieses Verfahren werden Eier und frühe Embryonen der Laboruntersuchung zugänglich, – wenn Frauen für dieses Verfahren gewonnen werden können.

Die medizinische Sterilitätsdefinition und der „ärztliche Kinderwunsch“ aber – d.h. das durchaus lukrative Interesse, als technischer Vater eines IVF-erzeugten Kindes erfolgreich zu sein, – reißt die Frauen in eine Falle. Nicht nur, daß die Sterilitätsdiagnose unsicher und zuweilen durch spontane Schwangerschaften gegen alle ärztliche Erwartung widerlegt ist; Sterilität ist vor allem auch Zuschreibung, Definition und damit nicht selten „self-fulfilling prophecy“.

Zum anderen wird suggestiv die Illusion verbreitet, es handle sich bei IVF um ein erfolgreiches Verfahren, obwohl nur 5-10 % der oft mehrmals behandelten Frauen schließlich ein Kind zur Welt bringen, d.h. 90-95 % der Frauen mit der Kränkung zurückbleiben, sich erfolglos gemüht zu haben. Diese Frauen bleiben allerdings bis heute stumm.

Die Präsentation von Bilderbuchbabies durch strahlende Ärzte-Teams schafft ein Klima öffentlicher Akzeptanz und mobilisiert zugleich in den behandelten Frauen ständig neue, wenn auch fast immer falsche Hoffnungen und auch zwanghafte Erfolgserwartungen an sich und den ‚verfahrenden‘ Arzt. Diese hoffnungsvollen Erwartungen sind die

22 W.A. Bowes, B. Selgestad, Fetal versus Maternal Rights – Medical and Legal Perspectives, in: *Obstetrics and Gynecology*, 58, 1981, S. 209 ff.

23 Diese Studie wird zur Zeit vom WHO Regional Office for Europe erstellt.

emotionale Basis, auf der sich die IVF-Behandlung zu einem weltweiten Menschenexperiment an Frauen ausweiten ließ, in dem das Verfahren seit 1970/71 erst erprobt wurde; Edwards und Steptoe, die technischen Väter des ersten 'Retortenbabys', wußten jedenfalls 1978 nicht, warum es ihnen bzw. der schwangeren Mrs. Brown diesmal gelungen war, die Schwangerschaft erfolgreich zu beenden.

Diese Dimension, das *Experiment IVF an Frauen*, gestehen Reproduktionsmediziner/innen selbst zu, wenn sie darauf verweisen, daß die Erfolgsrate schon steigen werde, wenn man erst einmal die Entstehung von 2-3000 Retortenbabies und ein paar zig-tausend Zyklen habe beobachten können. Auf eben diese Zyklen und die in ihnen erzeugten Embryonen richtet sich das weitere Interesse der Forschung; auf die Kontrolle und Beherrschung des Befruchtungsvorganges und der ersten Teilungsschritte der befruchteten Eizellen; auf die Untersuchung dieser Embryonen auf Abweichungen, um die „Abnormalen“ von einer Implantation in die Gebärmutter auszuschließen.

Liselotte Mettler und H.W. Michelmann haben schon 1985 betont²⁴, wie einschränkend es für die bestehende Forschung sei, daß sie nur solche Embryonen verwenden könne, die aufgrund von Fehlern ausgesondert würden; und daß erwogen werden sollte, intakte Embryonen durch Teilung im frühesten Stadium zu gewinnen, die nicht zur Implantation bestimmt seien. An ihnen wären dann experimentell Aussagen zu gewinnen über Ursachen von erfolglosen Befruchtungen und Implantationen, von Embryonenschädigungen, von Auswirkungen des Ultraschall und der Hormonbehandlung.

Gefordert wird hier der Zugang zu und die Herstellung von „Kontroll-Embryonen“, die auf exogene und endogene Entwicklungsfaktoren überprüft werden können, z.B. ehe gewissermaßen ihre andere, eingefrorene Hälfte zur Implantation freigegeben wird.

Das Embryonenschutzgesetz soll und wird diese Forschung nicht verhindern, sondern ihr vielmehr einen seriösen Status durch einen juristisch abgesicherten Rahmen zuweisen. Entsprechend heißt es denn auch im § 2 des Gesetzesentwurfes: „... bestraft wird, wer ohne Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde ... Embryonen für Experimente ... verwendet“. Welche Gründe dann zu einer Genehmigung der Forschungsvorhaben führen können, erhellt aus der Gesetzesbegründung. Bei Embryonen, die für eine Übertragung gezeugt wurden, für den Transfer aber nicht mehr in Betracht kommen, ... sei es vertretbar, Experimente nicht von vornherein auszuschließen, ... und solche Experimente, „sofern sie dem Leben und dem Interesse des Lebensschutzes dienen, für zulässig zu halten“.

Als „dem Interesse des Lebensschutzes dienend“ könnten dann z.B. eben jene von Mettler und Michelmann geforderten Forschungsvorhaben definiert und akzeptiert werden, in denen an sog. überzähligen, intakten Embryonen deren Überlebens-

bedingungen in der IVF-Behandlung, die Steigerung der Erfolgsraten dieser Behandlung und die Entstehung embryonaler Mißbildung durch Außenfaktoren experimentell untersucht werden können.²⁵

So aber schließt sich der Kreis. Die eugenische Indikation erlaubt es, den Staat vor teuren Behinderten zu bewahren und die Embryonenforschung eröffnet die Perspektiven einer Selektion ohne Abtreibung. Auf der Strecke bleiben die soziale Fantasie über das Leben von und mit Behinderten, bleibt der Impuls, den Wettlauf von Verstrahlung und Vergiftung menschlichen Lebens wenigstens zu bremsen; und auf der Strecke bleibt wieder die Selbstbestimmung und Lebensvielfalt von Frauen, die zum Abtreibungsverbot noch die Pflicht zum heilen Kind und zum verantwortungsvollen Schwangerschaftsabbruch aufgebürdet bekommen. Das bedeutet auch, daß dort, wo der Mythos von der natürlichen Bestimmung der Frau durch die Technisierung der Schwangerschaft aufliegen könnte, Frauen in die nächste Falle gelockt werden: in den Zwiespalt zwischen ihrer berechtigten Angst, in dieser kinder- und behindertenfeindlichen Welt ein behindertes Kind weitgehend allein aufzuziehen, und den Heilungsfiktionen und Sicherheitsillusionen der Reproduktionsmedizin.

24 Liselotte Mettler, H.W. Michelmann, Chromosome Studies of Early Human Embryos — Proof of Fertilisation in uncleaved Human Oocytes, in: *Annals of New York Academy of Science*, Vol 442, *In vitro-fertilisation and Embryotransfer*, New York 1986, M. Seppälä, R.G. Edwards ed.

25 Zur aktuellen Debatte um die Embryonenforschung in der BRD und Großbritannien vgl. GID, Gen-Ethischer Informationsdienst Nr. 18, Dez. 1987, S. 2 ff.

Gesetzentwürfe zur Herstellung „von Recht und Ordnung in der Gebärmutter“ Embryonenschutz und Adoptionsvermittlung (Synopsis)

Am 29.4.1986 veröffentlichte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Forschung im Gen- und Reproduktionsbereich, den wir nachstehend dokumentieren, soweit die Reproduktionstechnologie betroffen ist. Bezeichnenderweise wurde dem Gesetz die Fixierung der Rechtssubjektivität des Embryo vorangestellt, um diesen – in konsequenter Fortführung der Logik des „Hexenhammers“ – zunächst und in erster Linie gegen seine Mutter in Schutz nehmen zu können. In Anlehnung an das Adoptionsrecht und in dieses integriert soll durch einen weiteren Gesetzentwurf die Vermittlung von Mietmüttern, nicht jedoch die Befruchtung und Kontrolle derselben unter Strafe gestellt werden. Die GRÜNEN haben diesen Gesetzentwürfen einen eigenen Entwurf zur Seite gestellt, den wir parallel dokumentieren. Sie wollen die sogenannte „Infertilitätsbehandlung“ mit homologen Keimzellen weiterhin ermöglichen, der darüber hinaus gehenden Forschung jedoch engere Schranken setzen. Das Bundeskabinett berät derzeit seine Entwürfe. Schriftliche Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Bundesjustizministerium

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)

§ 1

Embryonenschädigung

(1) Wer durch Einwirkung auf einen Embryo* oder Foetus eine Gesundheitsschädigung des [aus ihm hervorgegangenen] Menschen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine schwere Gesundheitsschädigung herbeiführt oder
2. durch die Tat leichtfertig den Tod des Verletzten verursacht.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Handlungen, die auf einen Abbruch der Schwangerschaft gerichtet sind.

* § 9: Begriffsbestimmung

Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede isolierte totipotente Zelle, die sich zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

§ 2

Mißbräuchliche Anwendung der extrakorporalen Befruchtung

(1) Wer

1. zu einem anderen Zweck als zur Übertragung auf eine Frau eine menschliche Eizelle extrakorporal befruchtet oder

Die Grünen

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an menschlicher Fortpflanzung und Vererbung (Fortpflanzungsschutzgesetz)

§ 1

Außerkörperliche Befruchtung,

Experimente an Keimzellen und Embryonen

- (1) Wer* außerhalb des Körpers der Frau eine menschliche Eizelle befruchtet oder künstlich am Leben erhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

* § 10: Täterbestimmung, siehe S. 28

2. bewirkt, daß sich ein menschlicher Embryo extrakorporal über das Stadium hinaus entwickelt, das dieser im Fall natürlicher Befruchtung mit Abschluß der Einnistung in der Gebärmutter der Frau erreicht haben würde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde einen extrakorporal erzeugten menschlichen Embryo für Experimente oder einen anderen Zweck als den seiner Übertragung verwendet.

§ 3

Mißbräuchliche Verwendung von Embryonen und Foeten

Wer einen nicht lebensfähigen Embryo oder Foetus nach einem Abortus

1. künstlich am Leben hält oder
 2. vor seinem Absterben Experimenten oder Einwirkungen unterzieht, die nicht aufgrund des vorangegangenen Abortus geboten sind,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Eigenmächtige Befruchtung und eigenmächtiger Embryotransfer

(1) Wer eine menschliche Eizelle künstlich befruchtet, ohne daß diejenigen eingewilligt haben, deren Gameten verwendet werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Embryo

1. ohne Einwilligung derjenigen, aus deren Gameten er entstanden ist, auf eine Frau überträgt oder zu anderen als Übertragungszwecken verwendet oder

2. auf eine Frau überträgt, ohne daß sie in die Übertragung eingewilligt hat.

(3) Die Einwilligung ist unwirksam, wenn der Betroffene nicht vorher über die Umstände aufgeklärt worden ist, denen er erkennbar eine Bedeutung für die Einwilligung beimißt.

(2) Wer eine befruchtete menschliche Eizelle isoliert, überträgt oder verpflanzt (Embryospülung oder -transfer), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine unbefruchtete menschliche Eizelle dem Körper einer Frau entnimmt, um sie an anderer Stelle zwecks Befruchtung einzupflanzen (Gamete Intrafallopean Transfer).

§ 2

Experimente an Föten und Embryonen

(1) Wer an lebenden oder abgestorbenen Föten und Embryonen forscht oder experimentiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Einlagerung von Keimzellen und Embryonen

Wer eine menschliche Ei- oder Samenzelle sowie Embryonen oder Föten einfriert oder in anderer Weise einlagert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Experimente an Föten und Embryonen

(2) Straffrei sind Untersuchungen an einem Fötus oder Embryo nach einer Fehlgeburt, die

1. auf ausdrücklichen Wunsch der Frau und nach einer umfassenden Aufklärung über Art und Aussagekraft der Methoden durch den behandelnden Arzt durchgeführt werden und
2. der ausschließlichen Zielsetzung dienen, erneute Fehlgeburten der Frau nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 1

Außerkörperliche Befruchtung,

Experimente an Keimzellen und Embryonen

(1) Wer außerhalb des Körpers der Frau eine menschliche Eizelle befruchtet oder künstlich am Leben erhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine befruchtete menschliche Eizelle isoliert, überträgt oder verpflanzt (Embryospülung oder -transfer), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine unbefruchtete menschliche Eizelle dem Körper einer Frau entnimmt, um sie an anderer Stelle zwecks Befruchtung einzupflanzen (Gamete Intrafallopean Transfer).

§ 3

Entnahme von Keimzellen

(1) Wer gegen den Willen des Spenders oder der Spenderin eine menschliche Keimzelle entnimmt oder an ihr Untersuchungen durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von einem Spender oder einer Spenderin Keimzellen gegen Entgelt oder andere Gegenleistung entgegennimmt.

§ 5

Künstliche Veränderung
menschlicher Keimbahnzellen

Wer die Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle künstlich verändert, ohne daß sichergestellt ist, daß diese sich nicht zu einer Keimzelle oder einem Menschen weiterentwickelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Verwendung künstlich veränderter Keimzellen

Wer eine menschliche Ei- oder Samenzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Klonen

(1) Wer künstlich die Entstehung und Weiterentwicklung eines menschlichen Embryos bewirkt, der die gleiche Erbinformation wie ein anderer Embryo oder wie ein Foetus, ein lebender Mensch oder ein Verstorbener besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.

§ 8

Chimären- und Hybridbildung

(1) Wer

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem entwicklungsfähigen Zellverband vereinigt oder
2. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen entwicklungsfähigen Embryo erzeugt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.

§ 7

Manipulation an menschlichem Erbgut

Wer Erbinformationen einer menschlichen Keim-, Keimbahn- oder Körperzelle künstlich verändert oder eine solche Zelle nach künstlicher Veränderung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 6

[Bestimmung oder] Beeinflussung
des Geschlechts

(1) [...] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe [wird] bestraft,

(2) [...] wer auf eine menschliche Keimzelle in der Absicht einwirkt, vor der Befruchtung das Geschlecht zu beeinflussen.

§ 8

Klonen

Wer künstlich die Entstehung und Weiterentwicklung eines menschlichen Embryos bewirkt, der die gleichen Erbinformationen wie ein anderer Embryo oder wie ein Fötus, ein lebender Mensch oder ein Verstorbener besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 9

Chimären- und Hybridbildung

Wer

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband vereinigt oder
2. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen Embryonen erzeugt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 6

Bestimmung oder Beeinflussung des Geschlechts

(1) Wer bei einer Schwangeren eine Untersuchung von Fruchtwasser (Amniozentese) oder Zellen aus der Eihülle (Chorionzottenbiopsie) ausschließlich zu Zwecken der Geschlechtsbestimmung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

* § 10: Täterbestimmung

Als Täter wird auch bestraft, wer in diesem Gesetz unter Strafe gestellte Handlungen, ohne sie selbst vorzunehmen, direkt oder indirekt anordnet oder aus ihnen Gewinn zieht.

Bundesfamilienministerium

Referentenentwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

„Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz – (AdVermiG).“

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

§ 14 a

Strafvorschriften

- (1) Wer eine Frau, die bereit ist,
 1. sich einer heterologen Befruchtung zu unterziehen, oder
 2. auf sich einen fremden Embryo übertragen zu lassen
 und das Kind nach dessen Geburt Dritten zu überlassen, mit einer Person, die das Kind annehmen will, mit dem Ziel der Annahme zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Gelegenheit nachweist, auf eine in Absatz 1 bezeichnete Weise ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen.
- (3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig oder unter Ausnutzung der Notlage der Frau, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Wer einer schwangeren oder zur Schwangerschaft bereiten Frau in der ihr bekannten Absicht, unter Umgehung der Vorschriften in §§ 1 bis 14 dieses Gesetzes
 1. das Kind nach dessen Geburt anzunehmen oder
 2. die Annahme durch Dritte zu ermöglichen
 eine Geldzahlung oder einen sonstigen Vermögensvorteil gewährt oder einen Dritten gewähren läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer im Falle des Satzes 1 als Frau eine Geldzahlung oder einen sonstigen Vermögensvorteil entgegennimmt.

§ 14 b

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, insbesondere durch Zeitungsanzeigen, Zeitungsberichte oder Erklärungen, die unter Angabe eines Kennzeichens veröffentlicht werden, Frauen, die zur Schwangerschaft durch heterologe Befruchtung oder Übertragung eines fremden Embryos und Überlassung des Kindes nach dessen Geburt an Dritte bereit sind, oder Personen, die auf diese Weise zu zeugende Kinder annehmen wollen, sucht oder anbietet.

§ 5

Miet- oder Leihmutterschaft

- (1) Wer bei einer Frau durch künstliche Befruchtung eine Schwangerschaft erzeugt, bei der die Absicht besteht, das Kind nach der Geburt einer anderen Person entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Schwangerschaft vermittelt.

Alle Zeichnungen aus einem Notizbuch Leonardo da Vincis (Anf. 16.Jhd.), dem ersten Wissenschaftler, der Embryonen mit neuzeitlich-wissenschaftlichem Blick betrachtete und sichtbar machte. Sein Leben lang arbeitete er an der Entwicklung von Maschinen, die die Welt verändern sollten.

Regine Dubler-Baretta, Barbara Fischer

Von der Rechtsstellung des Embryo und der Selbstbestimmung der Frau

Bericht von der 2. Tagung der AG Gen- und Reproduktionstechnologien
vom 12.-14.6.1987 in Saarbrücken

Bereits zum 2. mal trafen sich im vergangenen Juni einige Juristinnen aus der Bundesrepublik, der Schweiz und Dänemark zu einer Arbeitstagung zum Thema „Reproduktionstechnologien“.¹ Vorgesehen war eine gegenseitige Information über die Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung, über die Diskussion der Frauenbewegung und über mögliche feministische Rechtspositionen. Es ging dabei insbesondere um die Rechtsstellung des Embryo, verbunden mit Überlegungen zum Begriff „Selbstbestimmung“.

I.

1.

In Dänemark² wurde im Anschluß an die Helsinki-Schlußakte durch Gesetz eine Kommission mit Geschlechterquotierung installiert, die sich u.a. mit der Frage beschäftigen soll, wie menschliche Zellen, befruchtete Eizellen und Embryonen zu definieren und zu würdigen sind – wobei die Differenzierung nach dem Entwicklungsstand der immanenten Logik der Forschungsinteressen folgt. Weiter soll sie Regelungsvorschläge entwickeln und anderen wissenschaftlichen Kommissionen beratend zur Seite stehen. Direkte gesetzliche Regelungen gibt es nur insoweit, als das Klonen menschlicher Zellen verboten wird, wie auch die Verbindung menschlicher und tierischer Keimzellen.

In der dänischen Öffentlichkeit entwickelte sich angesichts der schon verbreiteten Hybriddbildungen in der Landwirtschaft eine Diskussion, die sich vor allem an der Frage entzündete, ob – ähnlich wie in den USA – die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Lebewesen patentieren zu lassen.³ Im Rahmen der Frauenbewegung hatten sich in Dänemark bis zum Zeitpunkt der Tagung noch keine ausgeprägten Stellungnahmen entwickelt.

Als wir auf der Tagung die Einrichtung der Kommission diskutierten, ergaben sich v.a. folgende Bedenken: Geschlechtsquotenregelungen in politischen Kommissionen tragen die Gefahr in sich, daß Frauen in die Verantwortung eingeschlossen werden, inhaltliche Entscheidungen, die gegen sie gerichtet sind, mitzutragen, ohne daß sich traditionelle Strukturen ändern, d.h., ohne daß Frauenstandpunkte nennenswert Eingang in die Ergebnisse fänden. So wird letztlich eine frauenfeindliche Entwicklung durch Mitwirkung von Frauen legitimiert.

2.

In der Schweiz besteht seit 1986 eine eidgenössische Expertenkommission „Humangenetik und Reproduktionsmedizin“, welche gelegentlich Bericht erstatten wird. Die rechtliche Lage ist kantonal unterschiedlich, da die Gesetzgebungskompetenz im Gesundheitswesen bei den Kantonen liegt. Vor allem die Kantone der französischen Schweiz haben die Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften in den Rang von kantonalem Recht erhoben.⁴ Im Kanton Basel-Stadt erarbeitete eine Kommission – ohne Hinzuziehung der Verwaltung, als Ausdruck des Mißtrauens gegen diese – einen Gesetzentwurf mit restriktiven Einschränkungen gegenüber den Forderungen der medizinischen Forschung. So sind z.B. Forschungsverbote an menschlichen Embryonen und das Verbot heterologer Samen- und Eispende vorgesehen. Umstritten ist dabei der Ausschluß unverheirateter Paare vom sogenannten Infertilitätsprogramm und die Anonymität der Samenabgeber.

Wie auch in Dänemark und der Bundesrepublik laufen die Diskussionen auch in der Schweiz ‚embryo-zentriert‘. So drehen sich die Überlegungen zur Aufhebung der Anonymität und zur Freiheit des Zugangs zu den Technologien primär um das Stichwort ‚Kindeswohl‘ (vorverlagert auf ‚Embryowohl‘). Einmal mehr wird daran deutlich, wie der Begriff ‚Kindeswohl‘ in der Realität eine Beschränkung weiblicher Freiheit und eine Stärkung männlicher Positionen in sich trägt.

Hieran schloß sich eine Diskussion über einen schweizerischen Gesetzesvorschlag zur Kryokonservierung an (Haltbarmachung von Keimzellen bzw. Embryonen durch Einfrieren). Dabei wurde das Spannungsverhältnis fühlbar, zwischen dem individuellen Leiden der in die Programme involvierten Frauen einerseits und der prinzipiellen Ablehnung der Technologien andererseits: gibt es die Möglichkeit, Embryonen einzufrieren, so ist es nicht nötig, bei jedem neuen Versuch der Befruchtung in der Retorte, einen körperlichen Eingriff bei den betroffenen Frauen vorzunehmen.

An dem Beispiel, daß in Saarbrücken im Rahmen der Haushaltsdebatte die Anschaffung eines derartigen ‚Kühlschranks‘ abgelehnt worden ist, haben wir herausgestellt, daß manche Fragen durchaus auch unter finanziellen Gesichtspunkten zu diskutieren sind. Es wird nämlich dadurch ganz richtig die Debatte dort angesiedelt, wo vermeintliche Erforderlichkeit und Notwendigkeit dieser Forschungsvorhaben zu anderen Aufgaben des Gemeinwesens ins Verhältnis zu setzen sind.

4 Die entsprechenden Richtlinien sind auf S. 13 ff. in diesem Heft dokumentiert.

1 Über die 1. Tagung berichteten wir in STREIT 1/87, 28

2 Genauere Angaben zur rechtlichen Situation in Dänemark im Artikel von Agnete Weis-Bentzen, einer der Teilnehmerinnen der Tagung, in diesem Heft, S. 4 ff.

3 vgl. Berichte des Rechtsausschusses des Dt. Bundestages, der dies für die BRD ebenfalls befürwortete, in: Die Welt vom 4.2.1988

Hieran schloß sich eine grundsätzliche Debatte über die generelle Wirkung gesetzlicher Regelungen an. Dem Einwand, ohne gesetzliche Regelung würde die Wirtschaft und Forschung ungehemmt weiterarbeiten können, wurden Erfahrungen aus der Bundesrepublik aus einem anderen Bereich entgegengesetzt: Das Beschäftigungsförderungsgesetz, welches erstmals Teilzeitarbeitsverhältnisse aller Art regelt, hat in seiner Folge die frauenfeindlichen Flexibilisierungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt gefördert, weil nämlich diese Praktiken durch die gesetzliche Regelung erst ‚salonfähig‘ wurden.

3.

So konnten wir zwanglos zur Lage in der Bundesrepublik übergehen. Als wir die Planungen für ein Embryonenschutzgesetz und eine Neuregelung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorstellten, entzündete sich das Gespräch an der Bewertung des ‚Baby-M-Urteils‘ einerseits, des Verhaltens der ‚Mietmutter‘ andererseits und zentrierte sich im Folgenden um das Thema „Das Kind als Ware“.

Als Ergebnis ist dabei festzuhalten, daß die dänischen Teilnehmerinnen zu recht darauf insistierten, daß das Auftreten des Kinderhandels schon früh in der Geschichte anzusetzen ist, wobei dieser allerdings im Laufe des 20. Jhds. u.a. durch die Adoptionsgesetze zunehmend staatlicher Kontrolle unterworfen wurde. Dabei hat sich das Wesen des Kinderhandels auch inhaltlich verändert. Während in früheren Zeiten Probleme der Erbfolge geregelt oder Arbeitskräfte eingekauft werden sollten, stellen heute Kinder – adoptierte wie auch die in einer ‚Mietmutter‘ ausgetragenen und die in einer Retorte produzierten – Luxusobjekte zur Regelung psychischer Defizite dar.

Um die inhaltlich und technologisch veränderten Bedingungen des Kinderhandels auch rechtlich erfassen zu können, muß zunächst die Trennung von Mutter und Kind manifestiert werden, um diese dann auf den Zeitraum vor der Geburt vorzuverlagern (also eine rechtstechnische Trennung von Mutter und Embryo herzustellen),⁵ da nur Ware sein kann, was vom Menschen getrennt worden ist. Zwar kann bei dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ein Kind nicht gänzlich in der Retorte hergestellt werden,⁶ ideologisch wird dies jedoch durch die Propagierung der embryozentrierten Sichtweise vorweggenommen. So wird die Mutter zum ‚natürlichen‘ Reagenzglas – oder, in der Ausdrucksweise der Menschenzüchter, zur ‚biologischen Umgebung des Embryo‘! Grade dieser derzeit stattfindende Vorgang hat uns unter vielfältigen Gesichtspunkten zu lebhaften Diskussionen bewegt.

Wir stellten uns die Frage, wie es mit unserer Beteiligung an diesen Reproduktionstechnologien

5 siehe dazu den Artikel von Dorothea Brockmann in diesem Heft, S. 18 ff.

6 siehe aber die Laborproduktion von Hühnern, FR vom 3.2.1988

aussieht und wie weit wir sie durch unsere eigenen Forderungen und Lebensvorstellungen vorantreiben. Als krasses Beispiel sei dazu die Juristin Lori B. Andrews aus den USA genannt, die unter der Devise „My body – my property“ (Mein Körper – mein Eigentum) die Aufteilung des Körpers in alle Einzelteile als Bestandteile des persönlichen Eigentums propagiert. Die Möglichkeit, mit den einzelnen Körperteilen ‚selbstbestimmt‘ zu handeln, betrachtet sie als eine Chance für Frauen, die Gleichberechtigung zu verwirklichen. Dem setzten wir die von uns bereits bei der ersten Arbeitstagung in Basel im November 1986 entwickelten Feststellungen entgegen, daß Mutter und Embryo untrennbar miteinander verbunden sind und der Embryo zu seinem Schutz der Qualifizierung als eigenes Rechtssubjekt nicht bedarf.

Alle Teilnehmerinnen hatten jedoch auch das Bedürfnis klarzustellen, daß eine kritische, entmythologisierende Auseinandersetzung mit der Mutterschaft notwendig ist. So betonten die Teilnehmerinnen aus der Schweiz, daß es bei der Ablehnung der neuen Reproduktionstechnologien nicht darum gehen kann, eine konservative Rekonstruktion des klassischen Mutterbildes und vor allem der daraus resultierenden Frauenrolle vorzunehmen. Wir kamen überein, daß die durch die Mietmutterschaft symbolisierte Aufspaltung der Frauenrolle und die darin liegenden unterschiedlichen Unterdrückungsmuster eingehend und weiterführend diskutiert werden müssen und daß wir das auf der nächsten Tagung leisten wollen.

II.

Der zweite Teil der Tagung war – im wesentlichen aufbauend auf den vorangegangenen Diskussionen – dem Thema *Selbstbestimmung* gewidmet. Wir entwickelten die Definition des Begriffs Selbstbestimmung aus der Bewegung gegen die Abtreibungsverbote in den 70er Jahren. In dieser Bewegung trug die Forderung den Charakter eines Abwehrrechtes: Selbstbestimmung als Gegenpart zur Fremdbestimmung, was letztlich bedeutet, daß die Forderung nach Selbstbestimmung ohne die existierende Fremdbestimmung über uns Frauen sinnlos wäre.

Daraus ergab sich eine Problematisierung des *Rechtes* auf Selbstbestimmung als einer Forderung, die sich gegen den Staat, gegen die Herrschenden richtet. Da der Begriff Selbstbestimmungsrecht ein Machtverhältnis voraussetzt, innerhalb dessen dieses Recht von den ‚Mächtigen‘ gefordert wird, stellt es das Machtverhältnis selbst nicht infrage.

Als wir uns die historische Herleitung des Begriffs vor Augen führten, stellten wir fest, daß dieser Rechtsbegriff im aufkeimenden Rechtsstaat entstanden ist. Ihm liegt die Entwicklung des bürgerlichen Individuums zugrunde – des Bürgers schlechthin – der von dem absoluten Herrscher Eigentumsrechte, Handlungs- und Gewerbefreiheit, persönliche

Freizügigkeit und Meinungsfreiheit, mithin Freiheitsrechte forderte. Dies galt jedoch nur für Männer. Frauen wurde der staatsbürgerliche Subjektstatus vorenthalten.

Die Däninnen wiesen darauf hin, daß das weibliche Individuum nicht durch die bürgerliche Gesellschaft und den bürgerlichen Staat anerkannt worden ist, sondern erst durch den Wohlfahrtsstaat, den Sozialstaat – mit der Folge, daß Frauen in ihrer gesellschaftlichen Existenz durch ihre Abhängigkeit definiert werden (sie haben Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen), während männliche Individuen auch heute noch primär durch die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit (die Freiheit zu handeln) definiert werden.

Mit der schon erwähnten Theorie von Lori B. Andrews wird der Versuch unternommen, die Entwicklung des männlichen bürgerlichen Individuums für weibliche Verhältnisse zu kopieren, um an der Macht zu partizipieren, ohne die patriarchalischen Gesellschaftsverhältnisse grundsätzlich zu verändern.

Deshalb sollte es uns bei der Forderung nach Selbstbestimmung grade nicht darum gehen, ein einklagbares Recht auf ein staatliches Verhalten durchzusetzen, sondern wir sollten versuchen, für uns Freiheiten zu erlangen, die es uns ermöglichen, so zu leben, wie wir es als Frauen wollen.

Wir fragten uns daraufhin, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind für die Abtreibungsdebatte einerseits und für die Auseinandersetzung mit künstlichen Reproduktionstechnologien andererseits. So fordern wir einerseits die Freiheit, nach eigenen Wertvorstellungen und Maßstäben abtreiben zu können, als Ausdruck unseres Verlangens nach Selbstbestimmung, die der vorherrschenden Fremdbestimmung entgegensteht. Die Inanspruchnahme der modernen Fortpflanzungstechnologien kann hingegen nicht Ausdruck weiblicher Selbstbestimmung sein, weil Frauen einen einklagbaren Anspruch auf ein staatliches Handeln, eine staatliche Leistung einfordern müßten.

Tatsächlich stellt daher heute das Selbstbestimmungsrecht ein gegen uns gerichtetes Mittel dar, denn ‚selbstbestimmt‘ dürfen wir nur zwischen verschiedenen Übeln wählen, die diese Gesellschaft für uns bereit hält. So machte sich bei den Teilnehmerinnen der Eindruck breit, daß dieser Begriff als Wertmaßstab für die neu auftretenden Fragen nicht geeignet ist. Für die im September diesen Jahres in Kopenhagen stattfindende 7. Konferenz der ECCLS (european conference of critical legal studies), die unter dem Leitmotiv „Gesetz und moderne Technologie“ steht, soll daher eine Arbeitsgruppe zum Thema Reproduktionstechnologie vorbereitet werden, die das Selbstbestimmungsrecht einerseits im Gegensatz zu Menschenwürde/Frauenwürde andererseits in den Mittelpunkt rückt. Hier sollen die bei dieser Arbeitstagung aufgeworfenen Fragen weiterdiskutiert werden.

Den Abschluß der Tagung bildete eine kritische Analyse der sogenannten ‚wrongful life cases‘ (Fälle ‚fehlerhaften Lebens‘), die in den USA in der Rechtsprechung bereits einen festen Platz einnehmen. Diese Fälle setzen eine vollständige Trennung der Rechtssubjektivität von Mutter und Embryo bereits voraus. Dabei werden vermeintliche Rechtspositionen des Embryo in erster Linie dann konstruiert, wenn sie sich gegen die Mutter richten. Dies geschieht in der Weise, daß ihr Verhaltensmaßregeln für die Schwangerschaft auferlegt werden⁷ und indem ihr die alleinige Verantwortung für das Wohl und Wehe des geborenen Kindes aufgebürdet wird.

In den USA gilt es z.B. als für den Embryo besonders schonend, durch Kaiserschnitt zur Welt zu kommen. Dementsprechend werden Frauen genötigt, diese Operation an sich vornehmen zu lassen. (Die Kaiserschnitttrate ohne medizinische Indikation nahm in den letzten Jahren ständig zu.) In Dänemark hat die Trennung der Rechtssubjekte dazu geführt, daß Ansprüche eines behindert zur Welt gekommenen Kindes, welches durch gefährliche Arbeitsstoffe, denen die Mutter während der Schwangerschaft ausgesetzt worden war, geschädigt worden ist, mit der Begründung abgewiesen wurden, der Embryo habe damals schließlich nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Firma gestanden und die Mutter sei nicht geschädigt. In der Bundesrepublik wurde diese Entwicklung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Abtreibung⁸ eingeleitet: Dem Embryo wurde eine eigene Rechtsstellung eingeräumt, um seine vermeintlichen Rechte sodann gegen die Rechte der Mutter abwägen zu können – unter grundsätzlicher Bevorzugung des Embryo.

Wenn aber eine Rechtsstellung des Embryo nicht existieren kann, weil Mutter und Embryo eine unteilbare Einheit bilden, so kann ein geborenes Kind auch *seiner Mutter gegenüber* keine Schadensersatzansprüche geltend machen, die ihre Grundlage im mütterlichen Verhalten während der Schwangerschaft haben.

Inwieweit Schadensersatzansprüche eines Kindes gegenüber Dritten denkbar sind, wurde kontrovers diskutiert, blieb schließlich offen und zog v.a. eine kritische Analyse der Struktur von Schadensersatzansprüchen generell nach sich. Bei derartigen Ansprüchen geht es letztlich darum, Körperverletzungen und ihre Folgen in Geld konvertibel zu machen, so daß letztlich alles – alle Verletzungen und Schädigungen – in Geld aufzuwiegen wären, wodurch die Kommerzialisierbarkeit von Körperteilen wie auch von Lebensqualitäten eine generelle Akzeptanz erfahren. Dies würde gerade im Bereich der Fortpflanzung verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen.

Wir verabschiedeten uns in der Erwartung, die aufgeworfenen Fragen und Ideen bei der ECCLS-Konferenz in Kopenhagen weiter vertiefen zu können.

⁷ vgl. auch den Gesetzentwurf zum Embryonenschutzgesetz in diesem Heft S. 26 ff. und die Begründung der Bundesregierung in: STREIT 3/86, 3.

⁸ BVerfG, FamRZ 79, 262 ff.

Literatur zu Bevölkerungspolitik, Gentechnologie, Fortpflanzungstechnologien

Bevölkerungspolitik allgemein

- Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, Bd. 14: Frauen zwischen Auslese und Ausmerze, Köln 1985 (mit Beiträgen zu Bevölkerungspolitik und Gen- und Reproduktionstechnologien)
- Clio* Nr. 4/1977: Bevölkerungspolitik und Sterilisationsmißbrauch (nur noch in Frauenarchiven erhältlich)
- Kaupen-Haas, Heidrun*: Der Griff nach der Bevölkerung, Nördlingen 1986 (zur Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus und aktuell)
- Lenz, Ilse*: Menschenproduktion, statt dem Klapperstorch der Staat? Polemische Anmerkungen zu einem vielgelesenen Buch (Heinson u. a., Menschenproduktion), in: *Peripherie* 5/6, 1981
- Materialien gegen Bevölkerungspolitik*, Hamburg, 1984, (nationale und internat. Bevölkerungspolitik, auch Geschichte)
- Nispel, Andrea u. a.*: Jedem das Seine, von der Teilung der Arbeit und der Teilung der Macht, Texte und Fotos zu einer Ausstellung: Frauen in Lateinamerika – am Beispiel Guatemala, Marburg
- Trallori, Lisbeth*: Vom Lieben und vom Töten. Zur Geschichte patriarchaler Fortpflanzungskontrolle. Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1983 (z. Z. leider vergriffen!)
- Zimmermann, Susan*: Neomalthusianer auf den Kopf gestellt – Bevölkerungspolitik gegen die Frauen der 3. Welt seit 1945, Verein für Gesellschaftsgeschichte. Reihe Bev.pol. Heft 1, Wien 1984

Geschichte

- Autonomie Sonderheft Nr. 2*: Juli 1980, Medizin im Nationalsozialismus, Referate und Dokumente vom Berliner Gesundheitstag
- Autonomie* Nr. 7/1981, Vergewaltigung von Frauen im NS, Zwangssterilisierung heute)
- Bock, Gisela*: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen, 1986 (64,- DM)
- Ebbinghaus, Angelika, u. a.*: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984
- Ebbinghaus, A., u. a.*: Opfer und Täterinnen, Nördlingen 1987 (Frauenbiographien des Nationalsozialismus)
- Geyer-Kordesch, Johanna/Kuhn, Annette (Hrsg.)*: Frauenkörper Medizin Sexualität, Düsseldorf 1986 (verschiedene Aufsätze zur Bevölkerungspolitik vor dem NS und Positionen der Frauenbewegung dazu)
- Lilienthal, Günther*: Der „Lebensborn e. V.“, Stuttgart 1985
- Mitscherlich, Alexander/Mielke, F.*: Medizin ohne Menschlichkeit, Frankfurt 1978
- Müller-Hill, Benno*: Tödliche Wissenschaft. Reinbek 1984

Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes: Verachtet – Verfolgt – Vernichtet, Hamburg 1986

Roth, Karl-Heinz: Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“, Berlin 1984

Snitow, A./Stansell, C./Thompson, S. (Hrsginnen.): Die Politik des Begehrens, Berlin 1985, darin: Grossmann, Attina, Die „Neue“ Frau und die Rationalisierung der Gesundheit

Frauen zu Gen- und Reproduktionstechnologien, Humangenetik, Behinderung

- Arditti, Rita, Duelli-Klein, Renate, Minden, Shelley (Hrsg.)*: Retorten-Mütter, Reinbek 1985
- Beiträge zur Veranstaltung „Humangenetische Beratung und pränatale Diagnostik als bevölkerungspolitisches Instrument gegen Frauen“*, Frauen gegen Bevölkerungspolitik, Schmidtstr. 12, 4630 Bochum, 1987
- Bretecher, Claire*: Monika, das Wunschkind, Reinbek 1985 (Comic)
- Bührmann, Traude*: Genmanipulation und Retortenbaby: männliche Tag-Träume, eine perfekte y-Welt zu schaffen, Berlin 1981
- Clio* Nr. 25, 1986: Feministisches Frauengesundheitszentrum Berlin, Vorgeburtliche Diagnostik (Humang. Beratung, Gentherapie, Geschlechtswahl, Übersicht der Untersuchungsmethoden)
- Corea, Gena*: Muttermaschine, Reproduktionstechnologien. Von der künstlichen Befruchtung zur künstlichen Gebärmutter, Berlin 1985 (ab Juni 88 als Taschenbuch)
- Dokumentation der Veranstaltung Gynogenetics*, Frauen und die Zukunft der Reproduktionstechnologie, Auton. Frauenreferat im ASTA der TU Berlin 1984
- Dokumentation zum Kongreß „Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik“*, Köln 1986
- Die Wacht am Gen*, Das Kunstwesen (Hrsg.), Berlin 1985 (eine andere „Sicht“ auf Gen- und Reproduktionstechnologien)
- Ewinkel, Carola/Hermes, Gisela, u. a.*: Geschlecht: behindert, Besonderes Merkmal: Frau, München 1985 (auch zur Situation behinderter Frauen allgemein, zum § 218, eugenische Indikation)
- Fetz, Anita/Koechlin, Florianne u. a.*: Gene, Frauen und Millionen, Basel, Zürich 1987
- Köpsell, Swantje*: Eingriffe. Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen, München 1987 (auch zur Geschichte)
- Luttermann, Inge/Westphal, Juliane*: Verwandlungen im Kleinsten, Hamburg 1987 (andere „Sicht“ auf Gen- und Reproduktionstechniken)
- Pixa-Kettner, U./Radtke, Nadi*: Tatsächlich ist es umgekehrt. Über Sprache, Herrschaft und Normalität, Hamburg 1984

Roth, Claudia (Hrsg.): Genzeit. Die Industrialisierung von Pflanze, Tier und Mensch, Zürich 1987
 Zipfel, Gaby (Hrsg.): Reproduktionsmedizin. Die Enteignung der weiblichen Natur, Hamburg 1987

Sonstige kritische Literatur zu den Themen

Amendt, Gerhard: Der neue Klapperstorch, Herstein 1986
 Hansen, Friedrich/Kollek, Regine: Gentechnologie. Die neue soziale Waffe, Hamburg 1985
 Hickel, Erika/Klees, Bernd (Hrsg.): Gentechnik oder Genmanipulation. Kritische Anmerkungen zur Zurichtung von Mensch und Natur, Braunschweig 1986
 Sierck, Udo/Radtke, Nadi: Die Wohltätermafia. Vom Erbgesundheitsgericht zur Humangenetischen Beratung, Hamburg 1984
 Weiß, Ludger: Aktuelle Programme der Humangenetik, aus: Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik, Mitteilungen 11/12, Apr. 86

Zeitschriften

e.coli-bri, Materialien gegen Bevölkerungspolitik und Gentechnologie, Hamburg 1987
 G. ID., Gen-ethischer Informationsdienst, Potsdamer Str. 96, 1000 Berlin 30, seit 1985
 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Hrsg.: Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Hamburg, ab 1986
 Clio, eine periodische Zeitschrift zur Selbsthilfe, Feministisches Frauen-Gesundheitszentrum, Berlin-West, seit 1976

Chancen-und-Risiken-Literatur

(d. h. keine eindeutig ablehnende Haltung bzw. männliche Sicht):

Bayertz, Kurt: GenEthik, Probleme der Technisierung menschlicher Fortpflanzung, Reinbek 1987
 Hirsch, G./Eberbach, W.: Auf dem Weg zum künstlichen Leben. Retortenkinder, Leihmütter, programmierte Gene, Basel, Boston, Stuttgart 1987
 Retortenbaby: für und wider, Fraktion Gesundheit in der Ärztekammer Berlin, 1982
 van den Daele, Wolfgang: Mensch nach Maß? Ethische Probleme der Genmanipulation und Gentherapie, München 1985
 Reihe: Gentechnologie – Chancen und Risiken, Schweitzer Verlag, seit 1984, Dokumentationen von „Fachgesprächen“, Aufsätze, Stellungnahmen zu den verschiedenen Aspekten von Gentechnologie und Reproduktionsmedizin, jeweils unterschiedliche HerausgeberInnen (Bundesmin. für Forsch. u. Technol.; Friedr.-Naumann-Stift.; Däubler-Gmelin; Kollek; Tappeser; Ev. Akademie Hofgeismar; Juristinnenbund u.a.).
 Deutscher Bundestag - Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): Chancen und Risiken der Gentechnologie. Der Bericht der Enquete-Kommission des 10. Dt. Bundestages, Bonn 1987

Zusammengestellt vom
 Frauenbuchladen Bochum

Ute Winkler

Die Frankfurter „Leihmutter“-Agentur

Der amerikanische Rechtsanwalt Noel P. Keane hat vor, auch den europäischen Markt mit einer „Leihmutter“-Agentur zu befruchten. Am 1. Oktober 87 hatte der „Vater“ der amerikanischen „Leihmutter“-Industrie auf der Frankfurter Zeil unter dem vielversprechenden Namen „United Family International“ eine Agentur eröffnet. Bei dieser Agentur handelte es sich um ein europäisches Informationszentrum, das die administrative Abwicklung für den deutschen/europäischen Kunden übernahm. Neben der erteilten Information wurden alle Detailfragen geklärt, auch rechtliche, und eine Vorauswahl der in Frage kommenden „Leihmütter“ konnte ebenfalls per Bild getroffen werden.

Die „Leihmütter“ waren bisher US-amerikanische Frauen (ob die neuste „Baby-M“-Entscheidung daran etwas ändern wird, ist noch nicht bekannt). Die heterologe Insemination, Schwangerschaft und Geburt, inklusive der Übergabe, finden in den USA

statt. Die Leistungen der Agentur – von der Information und Beratung in Frankfurt bis hin zu der Übergabe des Kindes einschließlich des Adoptionsvertrages in den USA – kosten ca. 60.000 DM. Jeweils 20.000 DM bekommen die „Leihmutter“ und Noel P. Keane, die verbleibenden 20.000 DM werden z.B. für Krankenhauskosten, Arzthonorare und Versicherungen verwandt.

Die „Leihmütter“ werden vor ihrer Aufnahme streng geprüft: sie sollten schon gesunde Kinder haben, sie müssen sich ärztlichen Tests unterziehen, müssen ihre genetische Fitness nachweisen, und psychisch belastbar sein, damit es keine Schwierigkeiten bei der Übergabe der „Investition“ – so bezeichnet Keane die Kinder – gibt. Auch während der Schwangerschaft wird die Frau ständig kontrolliert und hat nur noch eine minimale Eigenbestimmung über ihren Körper. Die „Leihmutter“ hat viele Pflichten aber keine Rechte.

Bekannt wurde Noel P. Keane in der Bundesrepublik durch den Prozeß um das Baby „M“. In seinem „Infertility Centre“ wurde der Vertrag zwischen Mary Beth Whitehead und William Stern geschlossen. Mehr als 180 Kinder sollen durch sein Engagement geboren sein, mehrere „Leihgeburten“ stehen aus.

Ehepaare, die sich für die Frankfurter Agentur interessierten, mußten eine Heiratsurkunde und ein ärztliches Attest, das die Unfruchtbarkeit der Frau bestätigt, vorlegen. Keane machte sich aber auch schon Gedanken über andere Kunden, für die die „Leihmutter“ phantastische Chancen eröffnen soll: z.B. Männer, die zwar ein Kind aber keine Frau wollen. Männern, die lieber einen Sohn möchten, könnte er mit der Insemination männlicher Samen behilflich sein (letzteres wird in den USA schon praktiziert, siehe dazu: Gena Corea, Die Muttermaschine, Berlin 1985, S. 195). In den USA tritt Keane vehement für die gesetzliche Verankerung der „Leihmutter“-Verträge ein.

Als wir (Frauen vom Feministischen Frauengesundheitszentrum, FINRAGE Frankfurt und andere Frauen des Feministischen Internationalen Netzwerks gegen Gen- und Reproduktionstechnologien) von der Eröffnung der Agentur erfuhren, starteten wir eine breite Kampagne; wir waren mit die ersten, die ihren Protest in der Öffentlichkeit äußerten. Zahlreiche autonome Frauengruppen, FINRAGE, Frauen/-gruppen in Parteien, Verbänden, Gewerkschaften und Kirchen haben mit uns eine große Allianz gebildet und eine sofortige Schließung der Agentur gefordert.

Nachdem sich auch die offiziellen Stellen dagegen ausgesprochen hatten und in der Existenz der Agentur einen Verstoß gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz sahen, drohte die Stadt Frankfurt der Agentur die sofortige Schließung und Versiegelung an für den Fall, daß dort weiter „Leihmutter“-Verträge vermittelt würden. Das VG Frankfurt stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verbotsverfügung wieder her, sodaß es zunächst so aussah, als dürfe die Agentur für die Dauer des Hauptverfahrens, das ja bekanntlich Jahre dauern kann, weiterhin Frauen als Brüterinnen vermieten und Kinder als Handelsware deklarieren. Der Hessische VGH hat mit Beschluß vom 23. 12. 87 (- 11 TH 3526/87 -) den Beschluß des VG Frankfurt aufgehoben.

Dies bedeutet zunächst das „Aus“ für die kommerzielle Vermittlung von „Leihmüttern“, zumindest in Hessen. Unsere Kampagne geht weiter. In Frankfurt haben wir ein Forum gegen „Leihmutter“ gegründet, das sich auch mit anderen Aspekten der Fortpflanzungstechnologie beschäftigen wird.

Die Kampagne hat uns viel Geld gekostet (Porto, Kopien, Telefon). Für 1988 sind dem Frauengesundheitszentrum, fast als einzigem hessischen Frauenprojekt, alle öffentlichen Mittel gestrichen worden. Für Spenden sind wir dankbar.

Fem. Frauengesundheitszentrum
Kto.: 44 883, BLZ 500 501 02
Stadtparkasse Frankfurt

Fem. FGZ
Ute Winkler
Hamburger Allee 45
6000 Frankfurt 90
Tel.: 069 / 43 15 23

Monika Frommel

Kein Betrug zum Nachteil von Prostituierten

Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 28.4.1987

Die Aussicht einer Prostituierten, durch sexuelle Leistungen den versprochenen oder üblichen Lohn zu erhalten, gehört nicht zum strafrechtlich geschützten Vermögen.

Beschluß des BGH vom 28.4.1987 - 5 StR 566/86 - (LG Bremen) (abgedruckt in: Strafverteidiger 87, 484)

Der 5. Strafsenat bestätigt mit diesem Beschluß den lapidaren Leitsatz aus dem Jahre 1953 (BGH St 4, 375): „Wer die Dirne um den vereinbarten Lohn prellt, begeht keinen Betrug.“ Eine Begründung wird nicht gegeben, die überfällige Auseinandersetzung mit der Literatur unterbleibt, und die Argumente des Landgerichts Bremen werden nicht erörtert.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe beschäftigen sich mit *Nebenfragen*. Die Leserin hat das berechnete Gefühl, hier seien strafjuristische Anfänger am Werke. Denn, um die Frage zu entscheiden, ob sich der Angeklagte wegen Betrugs strafbar gemacht hat oder nicht, so lernt man es im ersten Semester,

ist sein Verhalten unter die Merkmale des Gesetzes zu subsumieren. Was ist dem Angeklagten vorzuwerfen? Hat er die in ihrem Gewerbe noch unerfahrenen Prostituierten lediglich über seine Zahlungswilligkeit getäuscht oder hat er mehr getan? Ergänzen wir den Sachverhalt nach den Feststellungen des LG Bremen.

Danach ging der Angeklagte nach einem bestimmten Muster vor. Er wählte unerfahrene, drogenabhängige Prostituierte aus, baute eine Vertrauenssituation auf, brachte sie dazu, in seinen Wagen einzusteigen, vertröstete sie mit der Zahlung, schützte vor, den Wagen eines Freundes zu fahren und das Geld aus dem eigenen Wagen zu holen. Sobald die Frauen mit ihm aus dem Wagen ausgestiegen waren, um aus dem angeblich dem Angeklagten gehörenden Wagen das vereinbarte Geld zu erhalten, mußten diese erleben, daß jener wieder zurücklief, um mit seinem Auto davonzufahren.

In diesem trickreichen Umgehen der üblichen Vorleistung durch den Kunden liegt nicht nur eine Täuschung über die Zahlungswilligkeit. Die Täuschungshandlung bezieht sich nicht nur auf das nach herrschender Meinung rechtsunwirksame *Verpflichtungsgeschäft*, sondern auf die handelsübliche *Vorauszahlung*, also auf die von der Sittenwidrigkeit nicht erfaßte *Vermögensverfügung*. Die ganze Inszenierung, die der Angeklagte mehrfach in Abwandlungen durchgespielt hat, verfolgte den Zweck, die Geschädigten dazu zu bringen, auf die Vorauszahlung zu verzichten. Im Verzicht auf die Übergabe des Geldes liegt ebenso wie in der Vorleistung durch den Kunden eine Vermögensverfügung. Beide Fallkonstellationen müssen gleich behandelt werden.

Die begrifflichen Anforderungen an eine Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB sind im übrigen gering; es genügt *jede tatsächliche Einwirkung auf das Vermögen*. Hätten die Frauen auf sofortiger Bezahlung bestanden, wäre entweder das Geschäft nicht zustande gekommen oder gegen Vorleistung. Der Vermögensschaden liegt in der Einbuße der geforderten Vorauszahlung. Der Angeklagte handelte auch mit Tatbestandsvorsatz und der erforderlichen Absicht. Die Vorteilsabsicht bezieht sich auf den kostenlos gewährten Geschlechtsverkehr. Dies genügt für die Bejahung des subjektiven Tatbestandes. Die erforderliche Stoffgleichheit zwischen dem erstrebten Vorteil und dem bei den Geschädigten eingetretenen Nachteil ist ebenfalls zu bejahen. Die Handlungen des Angeklagten erfüllen den Tatbestand des Betruges, nicht weil der Geschlechtsverkehr kostenlos gewährt wurde, dies ist nur der vom Angeklagten erstrebte Vorteil, sondern wegen des durch Täuschung erstrebten *Verzichts auf die Vorleistung*.

Prüft man die zum Verzicht auf die Vorleistung führende Täuschungshandlung, dann ergeben sich andere Rechtsprobleme als die, die der BGH in den Vordergrund seiner Überlegungen gestellt hat. Unerheblich ist die Frage, ob die Arbeitskraft einer Prostituierten zu deren rechtlich geschütztem Vermögen gehört, da die Vermögensverfügung nicht in der Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu sehen ist, sondern im Verzicht auf die Vorauszahlung. Ebenso wenig kommt es auf die Rechtsnatur des üblicherweise nur gegen Geld gewährten Geschlechtsverkehrs an. Denn zwingend verlangt wird lediglich, daß die täuschungsbedingte Vermögensverfügung einen Vermögensschaden herbeiführen muß. Dieser ist nicht in der kostenlosen Arbeitsleistung zu sehen, sondern im Verlust des als Vorauszahlung vom Angeklagten verlangten Geldes. Daß dies ein Vermögensschaden ist, wird niemand bezweifeln. Die Bewertung des kostenlosen Geschlechtsverkehrs erfolgt erst bei der Prüfung, ob der vom Täter erstrebte Vorteil ein Vermögensvorteil ist. Hierzu genügt es, daß der Angeklagte Aufwendungen erspart hat. Wenn dies aber alles so auf der Hand liegt, fragt sich, wieso der BGH auf diese einfache und naheliegende Prüfung nicht gekommen ist.

Wir befinden uns mitten in einer verwickelten Konstruktion, mit deren Hilfe die doppelte bürgerliche Moral juristisch-technisch lebbar gemacht wird. Fragen wir also, ob die zivilrechtliche Konstruktion, die dem Beschluß des BGH zugrunde liegt, einen Sinn macht, bevor wir das strafrechtliche Problem juristisch-begrifflich zu lösen versuchen. Ich stelle folgende These auf: die zivilrechtliche Konstruktion macht Sinn.

Es gibt Verträge, die nicht binden können. Bei den Vertragsschließenden steht es frei, ob sie sich an ihre Vereinbarung halten wollen oder nicht. Nichts anderes bedeutet die Konstruktion, wonach ein sittenwidriger, schuldrechtlicher Vertrag – hier die Vereinbarung einer Prostituierten mit einem Kunden – rechtlich nicht durchgesetzt werden kann, während – wegen des Abstraktionsprinzips – die dinglichen Verfügungen wirksam bleiben und wegen § 817 Satz 2 BGB nicht kondiziert werden können.

Nicht die Sprache, wohl aber der sachliche Gehalt dieser Konstruktion ist einleuchtend. Das Versprechen, sexuelle Leistungen gegen Geld zu erbringen, kann rechtlich nicht erzwingbar sein. So zynisch dies bei einem Gewerbe wie der Prostitution, wo alles andere herrscht als Autonomie, auch klingt, es ist eine Konsequenz des Autonomieprinzips. Würde man das verpflichtende Grundgeschäft für rechtsverbindlich erklären, hätte dies unsinnige Ergebnisse zur Folge. Der Kunde könnte die Frau zum vereinbarten Geschlechtsverkehr zwingen oder umgekehrt. Störend ist lediglich die Sprache des 19. Jahrhunderts und des in dieser Zeit formulierten § 138 BGB nicht der Inhalt.

Die strafrechtlichen Konsequenzen richten sich nun danach, ob das Rechtsproblem auf der Ebene des rechtsunwirksamen Verpflichtungsgeschäftes angesiedelt wird oder auf der der wirksamen Verfügung. In der zweiten (belle) Etage der Verfügungen läßt die zur rechtlichen Konstruktion veredelte doppelte Moral die Anruchigkeit der Verpflichtungsgeschäfte verschwinden. Wie sollte es auch anders sein. Wenn es um das Vermögen als solches geht, hört der Spaß ebenso auf wie die Moral. Im Sachenrecht kommt es (im allgemeinen) auf die Frage der Sittenwidrigkeit der Verpflichtungsgeschäfte nicht mehr an; wieso soll die Prostituierte nicht in den Genuß dieser Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches kommen?

Es scheint so, als wolle der BGH ihr bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie das Geld in ihren Händen hat, die Sittenwidrigkeit ihres Gewerbes anhängen. Nur so ist zu erklären, wieso der Leitsatz auf „die bloße Absicht, durch sexuelle Leistungen den versprochenen oder üblichen Lohn zu erhalten“, abstellt. Zwar wird zugestanden, daß das „was die Prostituierte als Entgelt erlangt hat“, rechtlich geschützt sei. Aber dies ist zu spät. Zwischen der bloßen Aussicht auf ein Entgelt und seiner Übereignung gibt es Zwischenstufen. Die sozialen Regeln der Prostitution, die zu umgehen der Angeklagte so große Mühe verwandt

hat, sehen die Vorauszahlung vor, um den Mangel der fehlenden Rechtswirksamkeit zu kompensieren. Der Verzicht auf die übliche Vorleistung ist mehr als eine rechtlich nicht geschützte Erwartung über die Zahlungswilligkeit des Kunden. Es geht um das Vermögen und nicht um die bloße Zahlungspflicht.

Klären wir also die Anforderungen, die an den Vermögensbegriff zu stellen sind. Das Landgericht Bremen meint, den geschilderten Sachverhalt nur mit Hilfe einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise zugunsten der Strafbarkeit des Angeklagten entscheiden zu können. Die Argumente klingen juristisch etwas blaß, die dahinter stehende Kriminalpolitik sentimental: „Mit dem Sinn und Zweck strafrechtlicher Vorschriften wäre es unvereinbar, den gesellschaftlich sowieso schon unterprivilegierten Mitbürgern, wie den hier Geschädigten, den Schutz des Strafrechts zu verweigern.“

Der 5. Strafsenat nimmt denn auch die Revision zum Anlaß, knapp und bündig, dem rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff (RGSt 44, 230; BGHSt 2, 364) eine Abfuhr zu erteilen. Meines Erachtens hätte das Landgericht Bremen gut daran getan, die Strafbarkeit des Angeklagten nach dem herrschenden juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff zu begründen.

Nach der juristisch-ökonomischen Vermittlungslehre (RGSt 27, 300; BGHSt 4, 373; BGHSt 17, 300) ist strafrechtlich geschützt, was aus einem sittenwidrigen Geschäft erlangt wird. Es gelten die zivilrechtlichen Regeln der Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Da es aber im vorliegenden Fall um die Ebene der Verfügung und nicht um die der Zahlungspflicht geht, kann ein Vermögensschaden ohne Rückgriff auf die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise bejaht werden. Bringt jemand die Prostituierte dazu, auf die Vorleistung zu verzichten, dann liegt in diesem Verzicht eine Vermögensverfügung, die losgelöst vom rechtsunwirksamen Verpflichtungsgeschäft einen Vermögensschaden im juristisch-ökonomischen Sinne herbeiführen kann.

Zu dieser Lösung kam schon das Reichsgericht (RGSt 44, 230) in einem etwas anders gelagerten Fall. Kennzeichnend ist nicht eine weite wirtschaftliche Betrachtungsweise, sondern eine streng juristisch-begriffliche Argumentation. Eine Ahnung von einer Rechtskultur, die begriffliche Argumente bevorzugt, vermittelt das Reichsgericht in dieser Entscheidung, die üblicherweise als Beleg für den wirtschaftlichen Vermögensbegriff zitiert wird, eine Lesart, die auf einem Mißverständnis der tragenden Urteilsgründe beruht (RGSt 44, 230; vgl. hierzu Lackner, LK § 263, Rdnr. 242). Es ging darum, ob beim Kauf eines objektiv untauglichen Abtreibungsmittels die *Vorleistung* ohne rechtswirksame Gegenleistung eine vermögensschädigende Vermögensverfügung sei. Das RG bejahte dies mit der Begründung, daß die Regelung des § 817 Satz 2 BGB nicht nur der Beja-

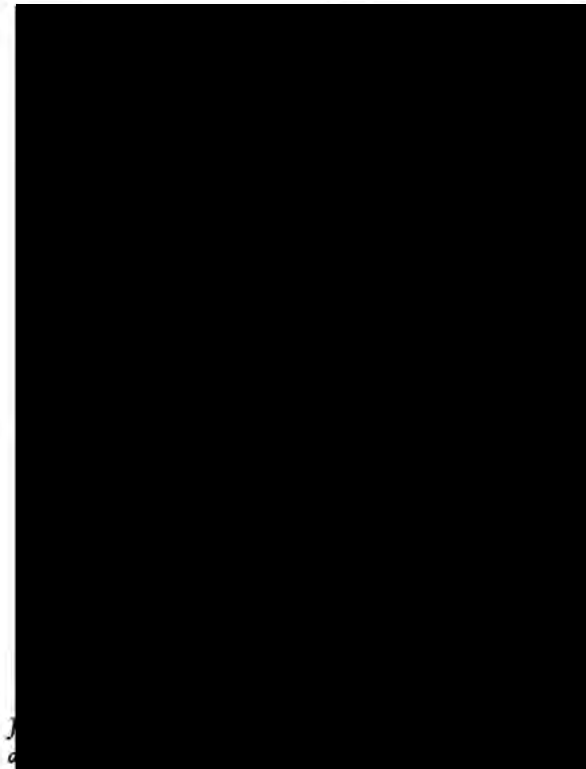
hung eines Schadens im Rechtssinne nicht entgegenstehe, sondern im Gegenteil. Gerade dort, wo das Zivilrecht keine rechtliche Durchsetzung gewähre, komme es auf die Vorleistung an. Ein Verzicht auf diese habe irreversibel einen Vermögensverlust zur Folge.

Die Begründung ist einleuchtend. Ein Schaden kann nicht deshalb geleugnet werden, weil „das Verlorene nicht im Rechtssinne zurückverlangt werden kann. Im Gegenteil. Wird nach § 263 StGB schon derjenige als in seinem Vermögen beschädigt angesehen, der die Möglichkeit hat, nachträglich einen Ausgleich seines Verlustes zu erreichen, so muß er erst recht als beschädigt gelten, wenn er diese Möglichkeit nicht hat. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise darf bei der Behandlung der Frage nicht irreführen. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 817, S. 2) bei einem derartigen Sachverhalt dem Leistenden das Rückforderungsrecht vorenthält, so hat es damit die Tatsache des Verlustes nicht aus der Welt schaffen können. Was einmal geschehen ist, kann auch vom Gesetz nicht ungeschehen gemacht werden“ (a.a.O. S. 239/240).

Folgt man dieser Betrachtungsweise, dann kommt es nicht darauf an, ob der Zweck der Leistung sittenwidrig ist oder nicht, sondern ob die Leistung selbst einen Verlust an vermögenswerten Gütern nach sich zieht und dieser Verlust rechtlich geschütztes Vermögen betrifft.

Ganz anders die als Paradebeispiel für die wirtschaftliche Betrachtungsweise zitierte Entscheidung des OLG Hamburg aus dem Jahre 1966 (OLG Hamburg, NJW 1966, 1525; m. Bspr. Lenckner, JZ 1967, 105). Sie betrifft den umgekehrten Fall, nämlich die Strafbarkeit der Prostituierten bzw. deren Helfer. Der Leitsatz lautet: „Das Rückforderungsbegehren des ‚Freiers‘, dem die Dirne nach Erhalt des Unzuchtlohnes den dafür zugesagten Dienst verweigert, kann je nach den Umständen zum wirtschaftlichen ‚Vermögen‘ gehören.“

Die weiche Formulierung „je nach den Umständen“ hat ihren Grund in § 817 S. 2 BGB, wonach die erbrachte Leistung bei zugrundeliegendem sittenwidrigen Geschäft nicht zurückgefordert werden kann. Die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise hat zur Konsequenz, die klare gesetzliche Regelung zu relativieren; und zwar nach den Umständen des Einzelfalls. Mit anderen Worten, man versucht das Gesetz durch Kasuistik zu „korrigieren“. Die gesetzliche Regelung, daß die vom Kunden erbrachte Vorleistung rechtlich geschützter Bestandteil des Vermögens der Prostituierten sei, wird in für den enttäuschten Kunden mitfühlenden Worten dargelegt: „Dem LG ist darin zuzustimmen, daß es dem allgemeinen Gefühl für Recht und Billigkeit stark zuwiderläuft, wenn eine Dirne den Unzuchtslohn einbehält, obwohl sie den versprochenen Dienst verweigert. Das kann aber nicht dazu führen, einen Anspruch ihres Geschäftspartners auf Rückzahlung anzuerkennen, da dem die strikte Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB klar



entgegensteht ...". Das OLG sucht nach einem flexiblen Ausweg und verfällt auf die salomonische Formulierung, daß es bei rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise darauf ankomme, „ob zu erwarten war, daß die Angeklagte ohne das Eingreifen der Mittäter aus einem Rest von Anstandsgefühl heraus sich z. B. auf Zureden oder Lärmen des Zeugen B. bereit gefunden hätte, das Geld herauszugeben.“

In der Literatur ist das Urteil des OLG Hamburg kritisiert worden. Es bestünde kein Grund, Ansprüche, die rechtlich nicht durchsetzbar sind, strafrechtlich abzusichern. Etwas anderes möge für schwer beweisbare Forderungen gelten. Aber immer dann, wenn eine erbrachte Leistung wegen § 817 Satz 2 BGB nicht zurückgefordert werden könne, dann handele es sich um rechtlich nicht geschütztes Vermögen. Eine Strafbarkeit wegen Betruges oder Erpressung entfalle (so Lenckner, Anm. zu OLG Hamburg, JZ 1967, S. 108).

Folgt man RG St 44, 230 und der herrschenden juristisch-ökonomischen Lehre, dann ist die Vorleistung Bestandteil des rechtlich geschützten Vermögens. Die Übertragung dieses Gedankens auf den hier zu entscheidenden Fall liegt auf der Hand. Wenn die Vorleistung eine Vermögensverfügung ist, dann ist es auch der Verzicht auf Vorauszahlung, da es keinen Grund für eine Differenzierung gibt. Beide Theorien, die wirtschaftliche wie die juristisch-ökonomische kommen zu demselben Ergebnis. Aber die juristisch-ökonomische Theorie argumentiert klarer.

Strafbarkeit oder Straflosigkeit?

Begriffliche Lösungen sind durch teleologische Überlegungen zu rechtfertigen, um sicher zu gehen, daß begriffliche Netze nicht zum Selbstzweck werden. Eine *Minimalforderung* hat das LG Bremen schon genannt. Entscheidungen müssen *konsistent*

sein. Nach der hier vertretenen Lösung machen sich beide strafbar, die Prostituierte ebenso wie der Kunde, wenn sie eine Vorleistung durch Täuschung erreichen bzw. den Verzicht auf jene. Damit ist aber nicht abschließend dargelegt, daß dieses Ergebnis unter teleologischen Gesichtspunkten überzeugend ist. Straftatbestände können trotz formaler Erfüllung der Tatbestandsmerkmale restriktiv ausgelegt werden.

Denkbar sind also zwei Lösungen. Entweder werden derartige Täuschungsfälle strafrechtlich verfolgt oder das Strafrecht zieht sich wegen der Besonderheit der zugrundeliegenden Problematik zurück. Eine restriktive Auslegung kann nicht, wie der BGH es vorschlägt, einseitig zu Lasten der Prostituierten über den Vermögensbegriff erfolgen, sondern nur mit Erwägungen, die auf die Selbstschutzmöglichkeiten der geschädigten Personen abstellen. Diese Meinung vertritt Barton (Strafverteidiger 1987, 485) und schlägt vor, § 263 StGB ganz allgemein nach dem Gedanken der „Opfermitverantwortung“ als unbewußtes Selbstschädigungsdelikt zu behandeln, Betrug also immer dann zu verneinen, wenn die Geschädigten ein bewußtes Risiko für ihr Vermögen eingegangen sind. Wer die in der „Szene“ üblichen Sicherungsvorkehrungen mißachte, müsse sich den Schaden selbst zurechnen. Eine Strafbarkeit entfalle.

Die Konsequenz dieser Meinung ist eine Art Wildwest-Moral. Sie leuchtet nicht ohne weiteres ein. Haupteinwand ist der, daß besonders unerfahrene, Risiken falsch einschätzende Personen von erfahrenen Täuschern umso ungestrafter hinters Licht geführt werden könnten. Für Bartons These spricht aber folgendes: In Szenen, in denen es unüblich bis verpönt ist, die Polizei zu rufen, ist die Ansicht, das Strafrecht könne potentielle Opfer vor Betrug schützen, begründungspflichtig. Strafverfolgung wird so selektiv, daß es naheliegt, die Straftatbestände so restriktiv wie möglich auszulegen.

Aus naheliegenden Gründen stützt der BGH seine Ansicht nicht mit dieser strafrechtsskeptischen Begründung. Sie paßt nicht in das Bild, das ansonsten von den Möglichkeiten strafrechtlicher Verfolgung gezeichnet wird. Wenn man aber schon meint, mit Mitteln des Strafrechts reagieren zu müssen, dann müssen gleichgelagerte Fälle auch gleich behandelt werden. Dies ist nach den Grundsätzen, die die Rechtsprechung entwickelt hat, nicht gewährleistet. Die Prostituierte macht sich wegen Betrugs strafbar, wenn sie eine Vorleistung betrügerisch erlangt, hingegen soll es an der Strafbarkeit im umgekehrten Falle fehlen.

Vorzuwerfen ist der Strafjustiz nicht, daß sie die Strafbarkeit des Kunden im Ausgangsfall verneint hat, denn dieses Ergebnis ließe sich begründen, vorzuwerfen ist ihr die Ungleichbehandlung. Das Strafrecht wird weder die Prostituierten noch deren Kunden vor dem Zugriff von Zuhältern schützen können. Aber unhaltbar ist eine einseitige Rechtsprechung,

die viel Verständnis für die Lage des geprellten Kunden, aber wenig Sinn für die gefährliche Situation der Frauen hat, die von Prostitution leben. Vervollständigen wir das Bild einer in sich nicht konsistenten Rechtsprechung.

Die Probe aufs Exempel: Selbsthilfe des geprellten Freiers?

Zur „Verwerflichkeit“ der gewaltsamen Rückabwicklung an § 817 Satz 2 BGB vorbei:

In einer 1962 ergangenen Entscheidung des BGH (BGHSt 17, 328) nahm ein Kunde, der vorgeleistet und mit der Gegenleistung unzufrieden war, mit Gewalt sein – wegen § 817 Satz 2 BGB nicht bestehendes Recht – in die Hand. Nachdem ihn das Instanzgericht wegen Nötigung verurteilt hatte, erging ein aufhebendes Urteil des BGH. Zwar habe der Angeklagte kein Selbsthilferecht, da er überhaupt keinen Rückgabeanspruch habe. Aber er nahm einen solchen irrtümlich an. Einem solchen Verhalten hafte kein erhöhter Grad sittlicher Verwerflichkeit an, so daß die Nötigung nicht rechtswidrig, da nicht im Sinne des § 240 Abs. 2 „verwerflich“ sei.

Schon im Tatsächlichen werden hier Kulissen geschoben. Jeder kundige Kunde weiß, daß er ein Risiko eingeht. Er leistet vor, kann aber nicht sicher sein, ob er die Gegenleistung erhält. Die Unsicherheit ist generalpräventiv gesehen eher heilsam, weil sie sparsamen Menschen eher andere Konsumgewohnheiten nahe legt. Dessen ungeachtet unterstellen die Karlsruher Richter einen Irrtum über ein vermeintliches Selbsthilferecht. Sie hätten nun juristisch argumentieren und ausführen können, daß dies ein unbeachtlicher Verbotsirrtum sei: denn er sei unvermeidbar. Bei der Verwerflichkeitsprüfung wären Ausführungen zu erwarten gewesen über das Ausmaß der eingesetzten Gewalt. Diese war im entschiedenen Fall erheblich und brutal (Ohrfeigen und Ziehen an den Haaren). Offenbar bestand ein Bedürfnis, ex cathedra festzustellen, man dürfe Prostituierte, die sich auf ihr Recht berufen, ruhig härter anfassen.

Welche Normen wollen die Karlsruher Richter stabilisieren?

Wie immer die jeweils gegebenen Begründungen gewendet werden, ein Muster zeigt sich durchgängig. Vernachlässigt werden juristisch-begriffliche Argumentationen, stattdessen wird in ethisierende Formeln ausgewichen. Diese wirken wie eine Kumpanei mit den Kunden. Deren Vermögensinteressen werden strafrechtlich abgesichert, vermeintliche Selbsthilferechte werden toleriert. Die Normen, die revisionsrechtlich bekräftigt werden, sind gefährlich. Sie definieren die Prostituierte als Rechtlose und suggerieren dem Kunden ein Recht, sogar eines auf Selbstschutz am Gesetz vorbei.

Beschluß

OLG Stuttgart §§ 138 BGB, 114 ZPO

Sittenwidrigkeit gesamtschuldnerischer Kreditverpflichtung

Ein Darlehensvertrag ist unwirksam, wenn die Gläubigerin (hier: die Bank) der geschäftlich unerfahrenen Schuldnerin (hier: eine Ehefrau mit kleinen Kindern ohne Einkommen) rät oder sie drängt, eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, von welcher von vornherein für die Gläubigerin unübersehbar feststeht, daß die Schuldnerin sie nicht wird erfüllen können.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. April 1987 – 6 U 163/86 –

Aus den Gründen:

I.

Der Fall eignet sich als Musterprozeß zur Klärung der Rechtsfrage: Ist ein Darlehensvertrag unwirksam, wenn der Gläubiger dem geschäftlich unerfahrenen Schuldner rät oder ihn drängt, eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, von welcher von vornherein (für den Gläubiger unübersehbar) feststeht, daß der Schuldner sie nicht wird erfüllen können?

1. Soweit ersichtlich, ist dieser Gesichtspunkt bislang in der Rechtsprechung als ein Indiz für den Sittenverstoß herangezogen worden (vgl. RGZ 147/344, 346 f., BGH in NJW 1966, 1451 ff., OLG Düsseldorf in ZIP 84, 167, OLG Köln ZIP 87, 363) oder aber herangezogen worden als für den Sittenverstoß „von besonderer Bedeutung“ – was immer das heißen mag – (BGH in NJW 82, 1457, OLG Frankfurt in ZIP 84, 1465). Offen geblieben ist bislang die Frage, ob dieser Gesichtspunkt allein schon ausreicht, dem Vertrag die rechtliche Wirksamkeit abzusprechen. Der Senat neigt dazu, diese Frage zu bejahen.

2. Wenn eine Ehefrau mit kleinen Kindern ohne Einkommen und ohne Vermögen von der Bank (oder dem Vermittler) gedrängt wird, den Darlehensvertrag als Mitschuldnerin zu unterschreiben – widrigenfalls der Ehemann den beantragten Kredit nicht bekommt – dann steht in der Regel fest, daß die während der Vertragszeit vereinbarten Raten (falls der Ehemann als Zahler ausfällt) von der Ehefrau auf keinen Fall erbracht werden können.

Die Bank kann allenfalls hoffen, daß irgendwann einmal – wenn die Kinder groß sind – die Frau eine Arbeit aufnehmen wird, so daß es dann etwas zu pfänden geben kann. Diese Aussicht aber führt selbst dann in der Regel zu lebenslanger Verschuldung, wenn der Zinssatz nicht gegen die guten Sitten verstößt.

II.

Der Ratenkredit (zur Ablösung eines vom Ehemann allein aufgenommenen Kredits) betrug ur-

sprünglich 14.500,— DM. Der Ehemann zahlte schon seit langer Zeit keine Raten mehr (und keinen Unterhalt). Die Kreissparkasse hat ihre Forderung gegen die Beklagte auf 11.924,35 DM nebst 15 % hieraus seit 31.12.1982 beziffert. Das sind an Zinsen 1.750,— DM jährlich oder ca. 150,— DM monatlich.

Die Beklagte arbeitet jetzt — trotz ihrer beiden Kinder — wieder. Ihr Nettoeinkommen aus ihrer Berufstätigkeit beträgt aber nur ca. 1.100,— DM monatlich. Es dürfte sich — bei der Art ihrer Tätigkeit — auch in Zukunft nicht wesentlich erhöhen.

Das bedeutet, daß die Beklagte jetzt und in naher Zukunft nicht gepfändet werden kann, obwohl sie zusätzlich Wohngeld und Kindergeld bezieht.

Angenommen, die Unterhaltspflicht der Beklagten gegenüber ihren Kindern entfiel zum 31.12.1992 (das genaue Alter der Kinder ist nicht bekannt).

Dann wären 17.500,— DM an Zinsen aufgelaufen.

Pfändbar wäre dann ein Betrag von monatlich 242,— DM davon ab: neu auflaufende Zinsen 150,— DM

Abzahlung auf die Zinsforderung 92,— DM

Sonach ist die Zinsforderung getilgt in ca. 190 Monaten = 16 Jahren. Zur Tilgung der Valuta in Höhe von ca. 12.000,— DM (nebst der während der Tilgungszeit anfallenden Zinsen) benötigt sie nochmals 75 Monate = ca. 6 Jahre.

Wenn die Beklagte also am 1.1.1993 mit der Tilgung beginnt, benötigt sie insgesamt 22 Jahre. Das heißt, sie ist fertig bis zum 1.1.2015. Dann ist sie 64 Jahre alt. Da sie aber voraussichtlich mit 60 Jahren in Rente gehen wird — und dann wohl nichts mehr pfändbar sein wird — schafft sie es voraussichtlich nie.

III.

Der Senat verkennt nicht, daß die Einbeziehung der Ehefrauen (übrigens oft auch der Bräute!) als Mitschuldner in die Darlehensverträge der Männer banküblich auch dann ist, wenn die Frauen weder Einkommen noch Vermögen haben. Aber nicht alles, was banküblich ist, muß auch mit den guten Sitten vereinbar sein.

Wenn in vergleichbaren Fällen der Senat die Bankenvertreter fragt, welchen Sinn die Mitverpflichtung von vermögens- und einkommenslosen Frauen (mit Kindern) habe, so hört er immer wieder, daß man schon gewußt habe, daß dort nichts zu holen sei; es gehe dabei um die Verhinderung von Vermögensverschiebungen zwischen Mann und Frau — bei Geschäftsleuten auch darum zu verhindern, daß plötzlich die Frau Inhaberin und Geschäftsführerin werde und der Mann ihr Angestellter mit einem unpfändbaren Minigehalt.

Nun wäre dagegen wohl nichts zu erinnern, wenn sich die Ehefrau verpflichten müßte, bis zur Höhe der Darlehensschuld die Zwangsvollstreckung in ihr bei Vertragsschluß vorhandenes — oder während der Vertragslaufzeit erworbenes — Vermögen zu dulden, sowie in ihr während der Vertragslaufzeit erworbenes Einkommen (soweit dem nicht §§ 310, 311 BGB entgegenstehen). Dagegen vermag das berechnete Interesse der Bank wohl nicht eine lebenslange Verschuldung zu rechtfertigen.

IV.

Da die Darlehensvaluta ausschließlich dem (geschiedenen) Ehemann zugute gekommen ist, haftet die Beklagte auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Mitgeteilt von RAin Doris Dreher, Berlin

Alexandra Goy Rechtsanwaltskammer als 3. Instanz im Geschlechterkampf

Nicht genug damit, daß der „Verband Scheidungsgeschädigte — Bürgerinitiative gegen Kindesentzug und Unterhaltsmißbrauch“ eine weibliche Vorsitzende hat, beschwerte sich diese auch noch bei der RA-Kammer über mich. Dabei bediente sie sich wörtlicher Auszüge einer von mir verfaßten Beschwerdeschrift an das Kammergericht in einem Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

In diesem Verfahren hatte die Richterin, die sich ihrem Selbstverständnis nach sehr für Frauen einsetzt, meiner Mandantin von Amts wegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre jüngste Tochter entzogen. Grund war, daß die beiden älteren Schwestern der jüngeren verboten hatten, zum Vater zu gehen. Während der gegnerische Anwalt nur die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Mutter verlangte, alarmierte die Richterin gleich den Kindergarten und teilte mit, sie habe der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und auf den Vater übertragen, der demnächst kommen werde, um das Kind abzuholen.

Natürlich riet ich meiner Mandantin, dem Vater zuvorzukommen und auch sonst dem Beschluß keine Folge zu leisten, vor allem aber die Tochter nicht an den Vater herauszugeben. Gleichzeitig legte ich Beschwerde gegen den Beschluß ein, beantragte, die Vollziehung auszusetzen, und lehnte die Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Kammergericht gab dem Ablehnungsgesuch statt, setzte die Vollziehung aus und hob den Beschluß auf.

Der Mann wechselte den Anwalt, erstattete Strafanzeige gegen seine Frau und mich wegen Kindesentführung und fand Schutz in den Armen des Verbandes gegen Kindesentzug u.a.. Die RA-Kammer sollte nun die Niederlage kompensieren. Begründung der Beschwerde:

Der Haß oben genannter Rechtsanwältin auf die „Männerwelt“ insgesamt führt so weit, daß diese sich weigert, männliche Mandanten zu vertreten und ausschließlich Mandantschaft von Frauen übernimmt. Auch zu diesem Punkt sollte endlich mal eine Überprüfung der zuständigen Gremien über die Rechtmäßigkeit des Handelns erfolgen.

Ich nehm's weiter mit Humor und schrieb zurück:

... im übrigen sehe ich mit Spannung einer Klärung meines Verhältnisses zum anderen Geschlecht durch die Anwaltskammer auf die Initiative des Verbandes (nicht nur) Scheidungsgeschädigter entgegen. Lassen Sie mich gelegentlich das Ergebnis wissen. Vorweg nur so viel: Ich will ja keine Spielverderberin sein — Sie kommen bestimmt nicht drauf.

Almuth Riedel

Die Stellung der Frau in der Verfassung Nicaraguas

Vor etwa einem Jahr, am 10. Januar 1987, setzte der Präsident Nicaraguas, Daniel Ortega, die Neue Verfassung des Landes in Kraft. Im folgenden sollen Positionen und Forderungen von Frauen, ihr Einfluß auf Entstehung, Diskussion und Entwurf bis hin zur endgültigen Form der Verfassung untersucht werden.

Die Forderung nach einer neuen Verfassung, die nach dem Sturz der Diktatur Somozas den wirklichen Willen des Volkes repräsentieren und die Grundsätze der sandinistischen Revolution festschreiben sollte, haben die Sandinisten schon während des Kampfes gegen die Diktatur erhoben. Nach dem Triumph der Vertreibung Somozas am 19. Juli 1979¹ wurde die alte Verfassung außer Kraft gesetzt und Wahlen zu einer Nationalversammlung als konstituierende Kraft in Angriff genommen.

Die am 4.11.1984 gewählte Nationalversammlung bildete eine Verfassungskommission aus allen Parteien², die im Jahre 1985 mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen wie Gewerkschaften, Kirchen, dem sandinistischen Jugendverband und der nicaraguanischen Frauenorganisation AMNLAE³ konferierte, sich mit Verfassungsgeschichte und -theorien sowie Verfassungen anderer Länder auseinandersetzte und schließlich im Frühjahr 1986 einen Verfassungsentwurf vorstellte. Dieser wurde im Sommer 1986 in 73 sog. *cabildos abiertos*, d. h. öffentliche Bürgerversammlungen, in öffentlicher Anhörung im ganzen Land diskutiert, punktuell verändert und im November 1986 durch die Nationalversammlung verabschiedet. Diese breite Beteiligung der Bevölkerung sowie die öffentlichen Diskussionen sind neu und fanden erstmalig in der Geschichte Nicaraguas statt.

Die Positionen von Frauen wurden durch die Stellungnahme der Frauenorganisation AMNLAE im Rahmen ihrer Anhörung vor der Verfassungskommission vertreten. AMNLAE hatte die wichtigsten Problembereiche im Frühjahr 1986 auf dem Kongreß zum 8. Jahrestag der Frauenorganisation diskutiert, an dem 600 Delegierte der 40.000 Mitglieder teilnahmen. Außerdem wurden mehrere Frauenversammlungen im Rahmen der öffentlichen Anhörungen zum Verfassungsentwurf abgehalten, von denen ich hier auf die interessanteste, die Frauenversammlung in Managua im Juni 1986, eingehe.

Stellungnahme der Frauenorganisation AMNLAE

Ihre Stellungnahme gegenüber der Verfassungskommission entwickelte AMNLAE aus der geschichtlichen Realität der Frauen in Nicaragua.

Die Verfassung wird als Möglichkeit begriffen, dem Ziel näherzukommen, die Diskriminierung der Frau aufzuheben und ihre Gleichstellung durchzusetzen durch die Verankerung der Grundsätze der Gleichheit, des Respektes und der Solidarität zwischen Männern und Frauen. AMNLAE betont die

Bedeutung von Frauen im revolutionären Prozeß, ihren Beitrag im Kampf gegen die Diktatur Somozas mit der Waffe, durch Verschaffung von Informationen, Verpflegung, Verarztung und Nachschub.

Die folgenden Problembereiche wurden angesprochen:

Mitbeteiligung und Mitentscheidung in politischen und gesellschaftlichen Organisationen, in denen die Frauen stark unterrepräsentiert sind; die Landesverteidigung als Aufgabe und Anforderung an die Frauen; die Rolle der Medien bei der Erziehung der Gesellschaft in bezug auf ein neues Frauenbild; sexuelle Ausbeutung; Unterdrückung und Mißhandlung von Frauen; der häufig geübte Zwang, vor einer beruflichen Einstellung den Nachweis des Nichtbestehens einer Schwangerschaft erbringen zu müssen; ungleiche Belastung von Frau und Mann bei der Kindererziehung und Hausarbeit; Benachteiligung der Frau im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben; Unterbewertung der Hausarbeit im eigenen Haushalt oder als Hausangestellte; Probleme der Bäuerinnen und Landarbeiterinnen beim Zugang zu Pachtverträgen oder – nach der Agrarreform – zu Besitztiteln über das Land.

Unter dem Kapitel „Rechte zum Schutz der Familie“ findet sich die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Familie, wobei in Zukunft unter dem Begriff „Familie“ nicht nur die standesamtliche Ehe, sondern auch das Zusammenleben ohne Trauschein und die alleinstehende Mutter mit Kindern verstanden werden soll. Letzteres entspricht der Wirklichkeit im Lande, in dem viele Paare besonders in der armen Bevölkerung nicht verheiratet sind, die Mehrzahl ohne Trauschein zusammenlebt und die Zahl der männerlosen Haushalte mit ca. 35 % angegeben wird. Dies liegt zum einen an der von vielen Männern bevorzugten Lebensweise, mit mehreren Frauen Beziehungen und Kinder zu haben. Zum anderen ist dies begründet in der wirtschaftlichen Lage, die gerade für die arme Bevölkerung die Kosten für Hochzeit und Scheidung unerschwinglich erscheinen läßt, vielleicht aber auch in Nachwirkungen indianischer Tradition, die eine aufwendige Hochzeitszeremonie – womöglich noch mit Geschäften wie Morgengabe etc. verbunden – so nicht kennt. Daraus läßt sich auch erklären, daß AMNLAE es nicht für nötig hält, das gesetzmäßig schon bestehende Recht auf Scheidung in die Verfassung aufzunehmen. Sie diskutiert allerdings schon seit einigen Jahren über eine Neufassung des Scheidungsrechts, das die bisher bestehende Schultscheid aufheben soll, denn darin wird u. a. für den Mann der Ehebruch der Frau, für die Frau aber erst das öffentliche Konkubinat des Mannes als ausreichender Scheidungsgrund angesehen. Diese Diskriminierung der Frau in den Scheidungsgründen soll beseitigt werden. Beim Kapitel „Recht auf Land“ wird kritisiert, daß auch nach der

Agrarreform Landesbesitztitel kaum an Frauen vergeben werden. Den Besitztitel erhält grundsätzlich der Mann als „Haushaltungsvorstand“, niemals seine Frau und auch alleinstehende Frauen haben kaum eine Chance. Diskriminierung soll abgeschafft werden gemäß der Parole „Das Land der, die es bearbeitet!“ Unter der Überschrift „Recht auf Mutterschaft“, das wegen der Kampagnen der Zwangssterilisierungen unter Somoza besondere Bedeutung gewonnen hat, fordert AMNLAE auch das Recht auf Abtreibung. Sie vermeidet zwar diesen Begriff und umschreibt das Reizwort als „Recht auf Kinder, ob und wann die Frau es will“; dies soll jedoch Verfassungsrang haben und damit auch öffentlich proklamiert werden.

Wie eine Untersuchung der Frauenklinik in Managua zeigt, übertrifft die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche alle Erwartungen, auch die der AMNLAE. Die Abtreibung war – im Einklang mit der katholischen Morallehre – unter Somoza verboten und wurde strafrechtlich verfolgt. Dieses Gesetz ist nach dem Triumph nicht geändert worden, auch wenn es eine strafrechtliche Verfolgung de facto nicht mehr gegeben hat. Frauen lassen daher illegal Abbrüche unter schlechten hygienischen Bedingungen vornehmen, z. T. von ungelernten Kräften und gehen dabei oft genug ein horrendes Risiko für ihre Gesundheit und ihr Leben ein. Die Folgen mißlungener illegaler Abbrüche müssen oft in der Frauenklinik behandelt werden. Die Forderung nach der Legalisierung der Abtreibung soll bewirken, daß die Abbrüche in der Klinik vorgenommen werden können und dient daher schlicht der Gesundheit der Frauen. Ideologisch wird die AMNLAE durch sowjetische Publikationen unterstützt, die das Recht auf Abtreibung als Errungenschaften der sozialistischen Sowjetrepubliken feiern. Innerhalb der sandinistischen Organisation bestehen Tendenzen, das Thema Abtreibung mit Rücksicht auf die starke Stellung der katholischen Kirche und der konservativen Parteien in der Nationalversammlung lieber zu vermeiden. Dem hat die AMNLAE jedoch nicht nachgegeben. Sie hat vielmehr darauf bestanden, daß dem Recht auf Abtreibung Verfassungsrang zukommen muß.

Das Recht auf Mutterschaft umfaßt für AMNLAE auch das Verbot der Diskriminierung schwangerer Frauen beim Zugang zum Arbeitsplatz das Entlassungsverbot, einen wirksamen Gesundheitsschutz und soziale Hilfen für Schwangere sowie den verstärkten Aufbau von Kindergärten.

Der Entwurf, den die Verfassungskommission am 21.2.1986 unter der Überschrift „Die Verfassung, unser Kompromiß für die Zukunft“ veröffentlichte, beinhaltet die Prinzipien der Präsidialdemokratie, des politischen Pluralismus, der gemischten Wirtschaft, der Landesverteidigung, des Antiimperialismus und Antiinterventionismus und der Zusammenarbeit der Staaten Lateinamerikas.

Der Entwurf der Verfassung

In bezug auf die Forderungen von AMNLAE hat die Kommission einstimmig so wichtige Forderungen wie ein allgemeines Diskriminierungsverbot und das Recht auf Abtreibung nicht in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Höchst umstritten war die Gleichstellung von Ehe und Zusammenleben ohne Tauschein, die schließlich in Art. 100 des Entwurfes mit den Stimmen der FSLN-Vertreter/innen eingeflossen ist. In arbeitsrechtlichen Fragen wurde den Forderungen von AMNLAE weitgehend gefolgt.

Die Frauenversammlung in Managua

Auf den offenen Bürgerversammlungen der Frauen ergriffen nicht nur bekannte Frauen wie Yvonne Siu, Direktorin des Frauenbüros, Maria Lourdes Bolanos, damals noch Leiterin des Frauenrechtshilfebüros, Lilian Torres, Ärztin des Frauenkrankenhauses in Managua, Magda Hernandez, AMNLAE, oder die Schriftstellerin Gioconda Belli das Wort. Frauen jeden Alters und aller Lebensbereiche – Bäuerinnen, Arbeiterinnen, Hausangestellte, Lehrerinnen, Studentinnen, Händlerinnen – diskutierten stundenlang engagiert, z.B. in über 70 Redebeiträgen auf der Frauenversammlung in Managua, über die im folgenden berichtet wird.

Die Versammlung war sich darin einig, daß in der Präambel die Ehrung der Gefallenen im Kampf gegen Somoza vorgenommen werden müsse und auch die Mütter, die ihre Kinder im Kampf gegen die Diktatur verloren haben, geehrt werden müßten.

Schwerpunkt der Redebeiträge waren die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Hausarbeit und die Verpflichtung der Männer zur Kinderbetreuung. Lebhaften Beifall fanden die Rednerinnen, die Männer angriffen, die nicht für Verhütung sorgen, und die Frauen angreifen, die verhüten oder abtreiben, selbst aber weder bereit sind, für die Kinder zu sorgen, noch sich um sie zu kümmern. Dabei bekamen auch die ausländischen „Genößchen“ wegen desselben Verhaltens ihr Fett ab. Es wurde kritisiert, daß die Mutter den Nachweis der Vaterschaft des Mannes erbringen muß, was mangels der Möglichkeit einer Blutuntersuchung bedeutet, daß die Frau das Risiko trägt, ob sie Zeugen der Beziehung beibringen kann. Gefordert wurde die Abschaffung des Begriffs der „Väterlichen Gewalt“ in Art. 102 des Entwurfs, der die tatsächliche Herrschaft des Mannes über die Familie proklamiert.

Umstritten war die Frage der Abtreibung. Einige Frauen waren der Meinung, es sei eine Verantwortungslosigkeit von Frauen, sich erst schwängern zu lassen und dann abzutreiben. Die große Mehrheit setzte sich jedoch dafür ein, daß die freie Abtreibung in der Verfassung garantiert wird.

Auch die Prostitution war Thema der Diskussion. Einigkeit bestand darin, daß sie die Ausnutzung der wirtschaftlichen Schlechterstellung der Frau ist und ohne die Männer, die diese Ausbeutung bezahlen, nicht möglich wäre. Der Staat müsse daher

ökonomische Bedingungen garantieren, die die Frauen von dieser Erwerbsquelle unabhängig machen. Weitere Forderung war, daß Vergewaltigung und psychische und physische Mißhandlung stärker unter Strafe gestellt und effektiver verfolgt werden. Sie sollten zudem ausdrücklich durch die Verfassung geächtet werden.

Erstmalig wurde verlangt, daß das Recht auf Scheidung und die Aufgabe der alten Schuldscheidung mit den frauendiskriminierenden Schuldgründen Verfassungsrang erhalten solle.

Im Arbeitsrecht wurde die Unkündbarkeit Schwangerer als Diskriminierungsverbot gefordert. Die Rednerinnen prangerten an, es sei nicht genug, den gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen zu fordern, da damit der Nachholbedarf der Frauen an Ausbildung und Arbeitsplätzen nicht gedeckt werde. Frauen müßten daher bevorzugt werden.

Besonders scharf wurde die Praxis der Regierung bei der Landvergabe kritisiert, die nur dem Mann als „Familienoberhaupt“ einen Landbesitztitel gibt und die Ehefrau, Partnerin oder alleinstehende Mutter leer ausgehen läßt.

In den Medien in Nicaragua fanden die Frauenversammlungen besondere Beachtung. Das Fernsehen und vor allem die Zeitung *Barricada* berichteten geradezu euphorisch über die „historische und unvergeßliche Nacht“ der Versammlung der Frauen in Managua.

Die Verfassung in ihrer endgültigen Form

Die Verfassung enthält, im Gegensatz zum Entwurf, eine ausführliche Präambel mit der Erinnerung an die Kämpfe der indianischen Vorfahren um die nationale Unabhängigkeit, gegen den US-Imperialismus, gegen die Somoza-Diktatur. Ferner wird der Wille des Volkes zur Institutionalisierung der Errungenschaften der Revolution und zum Aufbau einer neuen Gesellschaft ohne Ausbeutung, mit wirtschaftlicher, politischer und sozialer Gleichheit und der Respektierung der Menschenrechte hervorgehoben.

Zwar erfolgte die Verkündung der Verfassung im Namen auch der Frauen und heldenhaften Mütter, namentlich erinnert werden jedoch nur die großen Männer der Geschichte Nicaraguas. Die besondere Hervorhebung der Leistungen von Frauen für die Revolution, wie von AMNLAE verlangt, fehlt. Nicht einmal eine Gesamtwürdigung der Leistungen der Frauen für die Revolution, wie sie von der AMNLAE gefordert worden war, fand Eingang in die Präambel.

Die Grundprinzipien sind Unabhängigkeit, Demokratie, Frieden, Antiimperialismus, politischer Pluralismus, gemischte Wirtschaft und Blockfreiheit.⁴ Die Verfassung schließt mit den Worten „seit 25 Jahren alle Waffen gegen die Aggression“, womit die US-Aggression gemeint ist.

Die Verfassung entspricht in ihrer Struktur im Ergebnis dem Entwurf. Es handelt sich um eine Präsidialverfassung mit einem Ein-Kammer-Parlament, der Nationalversammlung, als Legislative. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre in regionalen Wahlkrei-

sen direkt und geheim gewählt. Die Exekutivgewalt liegt bei dem auf 6 Jahre direkt gewählten Präsidenten, der Staats- und Regierungschef und Oberster Befehlshaber der Streitkräfte ist. Er besitzt ein Veto-recht bezüglich der Gesetze der Nationalversammlung, die sein Veto mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten überstimmen kann. Der Präsident kann Gesetze einbringen und hat das Vorschlagsrecht für die Richter des Obersten Gerichtshofes und den Obersten Wahlrat, der vierten Gewalt im Staate, die von der Nationalversammlung gewählt werden. Durch diese Machtbefugnisse hat der Präsident eine besonders starke Stellung im Staat.

In der Verfassung selbst finden sich von den Forderungen der Frauen zwar einige wieder, wichtige Punkte wie das Recht auf Abtreibung sind jedoch nicht aufgenommen worden. Andere Forderungen sind zwar aufgenommen worden, jedoch mehr als Anspruch; Umsetzung, Kontrolle und Sanktionen wurden nicht eingerichtet oder durch ein Folgegesetz angestrebt.

Unter dem Kapitel „Persönliche Rechte“ ist in Art. 27 das allgemeine Gleichheitsgebot verankert, das gegenüber dem Entwurf um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung u. a. wegen des Geschlechts erweitert worden ist. Was die Sprache der Verfassung betrifft, so ist allerdings der Art. 27 noch nicht umgesetzt worden. So werden grundsätzlich nur männliche Formen der Wörter verwandt mit dem Ergebnis, daß in Art. 82 Arbeiter das Recht auf Lohnfortzahlung bei Mutterschaft haben. Weibliche Formen werden in der Verfassung nicht gebraucht.

Unter den persönlichen Rechten findet sich neu das Recht gefangener Frauen auf getrennte Unterbringung und Bewachung durch Frauen, wodurch die Vergewaltigung, sexuelle Mißhandlung und Belästigung durch Wärter oder Mitgefangene ausgeschlossen werden soll. Ein solches Recht in Verfassungsrang zu erheben, ist sehr ungewöhnlich. Dies war von AMNLAE auch nicht gefordert worden.

Unter den politischen Rechten wird die Gleichheit in Bezug auf politische Rechte und Pflichten auch in ihrer Ausübung betont. Der Staat wird verpflichtet, Ungleichheiten zu beseitigen und die wirksame Teilnahme aller am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. In Art. 49 wird die Organisationsfreiheit unter ausdrücklicher Erwähnung der Frauen gewährleistet, wodurch das Recht der Frauen auf Zugang und Beteiligung gestärkt werden soll. Ein Verweis auf ein Gesetz zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist jedoch nicht vorgesehen, praktische Anstrengungen sind nicht ersichtlich.

Bei dem Kapitel über die Rechte der Familie werden in Art. 72 die Ehe und das Zusammenleben (ohne Trauschein) geschützt. Die Forderung, auch das Zusammenleben zu schützen, ist somit in die Verfassung eingeflossen, nicht jedoch die Anerkennung der ledigen Frau mit Kindern als Familie, wie AMNLAE es gefordert hat.

In Art. 73 wird das Diskriminierungsverbot dahin konkretisiert, daß die familiären Beziehungen auf dem Respekt, der Solidarität und der absoluten Gleichheit von Männern und Frauen beruht. Die Eltern haben gleiche Rechte und Pflichten hinsichtlich Erziehung, Unterhalt und Ausbildung der Kinder. Der Begriff der „väterlichen Gewalt“ ist auf die Kritik in den Frauenversammlungen hin weggefallen. Die Verpflichtung der Männer zur praktischen Beteiligung an der Hausarbeit und Kinderbetreuung ist jedoch nicht verankert worden. Durch den Verweis auf die Familiengesetzgebung ist theoretisch die Möglichkeit gegeben, diese Forderung dort festzuschreiben. Angesichts des bereits geänderten Gesetzes über die Beziehungen zwischen Müttern, Vätern und Kindern (siehe STREIT 1984, 153 ff.) erscheint dies jedoch nicht realistisch.

Auf die Forderung in den öffentlichen Bürgerinnenversammlungen hin ist das Recht auf Scheidung in Art. 72 verankert worden. Allerdings wurde durch die knappe Formulierung „einverständnislich oder durch einen Teil“ völlig offen gelassen, ob das Gesetz die streitige Scheidung durch das Zerrüttungsprinzip oder durch die Beibehaltung der alten Schuldgründe regeln soll, deren Abschaffung auf den Versammlungen gerade verlangt wurde. Über die mögliche Änderung des Scheidungsrechts ist damit noch nicht entschieden.

Das Recht auf freie Mutterschaft, das Recht auf Abtreibung sind trotz der Forderung von AMNLAE und der Frauenversammlungen nicht aufgenommen worden. Hier war der Druck der katholischen Kirche und der konservativen Parteien auf dem Hintergrund des eigenen Machismus der Genossen der FSLN zu groß. In Art. 71 ist das Recht zur Gründung einer Familie verankert. Den Prozeß der menschlichen Fortpflanzung schützt der Staat gemäß Art. 74 durch Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und auch durch Mutterschutzbestimmungen. Schwangerschaft darf vom Arbeitgeber nicht mehr als Einstellungshindernis angegeben werden. Interessant ist, daß diese Regelungen im Kapitel Familienrecht auftauchen, so daß die Akzentsetzung im Falle der Schwangerschaft nicht auf den Schutz der Arbeiterin als solche, sondern auf den der werdenden Mutter gelegt wird. Im Kapitel Arbeitsrecht wird allerdings in Art. 82, Abs. 7 die wirtschaftliche Absicherung durch Lohnfortzahlung noch einmal erwähnt. Art. 79 gilt dem „Schutz der verantwortlichen Vater- und Mutterschaft“ und dem Recht zur Feststellung der Vater- und Mutterschaft.

Indem einerseits das Recht der Familiengründung, der Schutz der Schwangeren vor Entlassung, Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Schutz der verantwortlichen Vater- und Mutterschaft im Kapitel Familienrecht zusammengefaßt werden, andererseits aber die Forderungen der Frauen nach freier Mutterschaft, Abtreibung, Anerkennung der Mutter-Kind-Familien, Aufhebung der diskriminierenden Scheidungsgründe, Verpflichtung des Mannes

zu Kindererziehung und Hausarbeit, Verbot sexistischer Werbung und Darstellung abgelehnt werden, läßt sich erkennen, daß die Tendenz eher dahin geht, nicht die Rechte der autonomen Frau zu stärken, sondern die Rechte der Familie und damit wieder die des Mannes. Die Konkretisierung der verantwortlichen Vaterschaft lediglich durch die Pflicht zur Unterhaltszahlung, nicht auch durch die Pflicht zur Kindererziehung und Hausarbeit, zielt in die gleiche Richtung: das Recht des Mannes am Kind wird gestärkt, nicht aber seine Einbindung in die praktische Versorgungsarbeit gefördert. Die Betonung der Verpflichtung zur Solidarität in der Familie und der absoluten Gleichheit von Mann und Frau in Bezug auf Rechte und Pflichten kommt den Forderungen der Frauen zwar ein Stück entgegen, ist aber auslegungsfähig; die konsequente Festschreibung der Frauenforderungen in der Verfassung hat Mann jedoch gescheut. Hier werden die Frauen noch einen harten Kampf zu führen haben.

In dem Kapitel über Recht auf Arbeit ist das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit unter den gleichen Bedingungen (also nicht gleichwertige Arbeit) ohne Diskriminierung des Geschlechts festgelegt.

In dem Kapitel über die Agrarreform ist die Forderung der Frauen nach ausdrücklicher Gleichstellung lediglich auf das Recht zur Organisation in Kooperativen reduziert worden (Art. 109). In Art. 108 über die Landvergabe ist die Formulierung „ohne Diskriminierung des Geschlechtes“ nicht aufgenommen worden, obwohl sowohl die AMNLAE als auch die Frauenversammlung massiv und einheitlich gefordert hatten, gerade an Frauen vordringlich Land zu verteilen.

Zusammenfassung

Die Diskussionen der Frauen und das Echo, das sie in den Medien und der Öffentlichkeit gefunden haben, haben das Selbstbewußtsein der Frauen gestärkt. Dies wird von AMNLAE als wichtiger und bewußtseinsverändernder Schritt in Richtung auf eine neue Gesellschaft mit einer veränderten Rolle der Frau auch in Bezug auf ein gewandeltes Bewußtsein und Verhalten von Männern angesehen. Diese Möglichkeit genutzt und die öffentliche Diskussion um Frauenfragen entfacht und das Bewußtsein darüber vorangetrieben zu haben, wird von AMNLAE mehr noch als die tatsächliche Normierung von Frauenrechten als der wichtigste Erfolg erachtet.

Zu Recht erscheint AMNLAE eine faktische Gleichstellung und Emanzipation von Frauen erfolversprechender und dringlicher geboten, als eine juristische, gesetzliche Gleichstellung. Zum einen bildet die Abänderung bzw. Schaffung von Gesetzen nicht den Schwerpunkt der Arbeit von AMNLAE – angesichts der miserablen wirtschaftlichen Lage und der nicht absehbaren Dauer bzw. Verschlechterung dieses Zustandes, zum anderen stellt die gerichtliche

Einklagbarkeit und Durchsetzung von Frauenrechten – so es ihre gesetzliche Normierung gäbe – derzeit keine praktikable Lösung dar.

Der Zugang zu und Umgang mit Gerichten ist für die Bevölkerung und insbesondere für Frauen sehr beschwerlich. Es fehlt an Erfahrungen mit dem bürokratischen Verfahren – besonders für Analphabetinnen und Frauen, die gerade 6 Monate alphabetisiert wurden, – an Rechtsanwältinnen, an einer kostenlosen Vertretungsmöglichkeit. Es fehlt an Gerichten, die Verfahren dauern lange, und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wird durch die mangelnde Funktionsfähigkeit der Vollstreckungsorgane erschwert. Deshalb ist bei den Frauen wie bei der Bevölkerung allgemein ein Vertrauen in gerichtliche Regelungen von Konflikten nicht vorhanden. Die Frauen sind also auch weiterhin auf die private oder – wenn vorhanden – kollektive Durchsetzung ihrer Rechte angewiesen.

Medienwirksame Propagierung von Frauenforderungen, ihre öffentliche Diskussion und die Proklamation verschiedener Frauenrechte in der Verfassung haben einen propagandistischen Effekt erzielt, der die Frauenfragen in eine landesweite Diskussion eingesponnen hat, die Sandinisten in Zugzwang gesetzt und damit einen Schritt nach vorn für die Frauen gebracht hat.

Angesichts der geschichtlichen Entwicklung Nicaraguas, der 43jährigen Diktatur des Somoza-Clans, des Kriegszustandes, in dem sich das Land seit 1978 befindet, der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frauen, des ausgeprägten machismo, des großen Einflusses der katholischen Kirche, die das Rollenbild der Frau entscheidend mitbestimmt, angesichts des Bestehens einer Frauenorganisation erst seit 1977 haben die Frauen die Diskussion um die Verfassung für ihre Ziele durchaus erfolgreich genutzt. Unter den Bedingungen ihrer Realität und des daraus geprägten Bewußtseins konnte eine weitergehende Durchsetzung radikaler Frauenforderungen in der Verfassung nicht erwartet werden. Bei der Verfolgung der Ziele des Rechts auf freie Mutterschaft, eines neuen Scheidungsrechts und der Ächtung von Gewalt gegen Frauen stehen den Frauen noch etliche Kämpfe bevor.

Anmerkungen

1 Zur Geschichte Nicaraguas: Nach der „Entdeckung“ der Atlantikküste Mittel- und Südamerikas Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgte die Kolonialisierung durch die Spanier mittels Unterdrückung, Versklavung und Vernichtung der indianischen Bevölkerung. Nach anfänglichem direkten Abtransport von Gold und anderen Erzeugnissen in das Mutterland, bauten die Spanier im 17. Jahrhundert eine koloniale Verwaltung auf. Ihre Vorherrschaft wurde zunächst von den Engländern, dann der der USA verdrängt. Nach der Unabhängigkeit Nicaraguas Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst von Spanien, dann von Mexiko wechselten sich die Parteien der einheimischen Landbourgeoisie und Großgrundbesitzer (Konservative und Liberale) in der Regierung ab, indem sie jeweils mit Hilfe des von ihnen begünstigten Teils des Militärs putschten. Als die Regierung Diaz

1912 US-Truppen zu Hilfe rief, besetzten diese gleich das ganze Land und blieben bis 1933. Die von der US-Regierung eingesetzten Präsidenten betrieben den Ausverkauf des Landes durch Konzessionen an amerikanische Firmen für Bodenschätze, Landwirtschaft, Eisenbahn und Wasserwege. Unter Beteiligung von Sandino wurde die Marionetten-Regierung bekämpft, Sandino strebte die völlige nationale Unabhängigkeit und Souveränität des Landes an. 1933 zogen die USA ihre Truppen ab und bildeten unter Somoza eine Polizeitruppe, die guardia nacional, aus. Somoza ließ Sandino ermorden, putschte sich in das Präsidentenamt und ließ sich 1936 zum Präsidenten wählen. Er und seine Familie beherrschten bis 1979 das Land, bis der Volksaufstand sie ins US-Exil zwang. Die Revolutionsregierung der 9 Comandantes der FSLN wurde 1984 durch die gewählte Nationalversammlung ersetzt, die 1987 die Verfassung ausrief.

2 In der Verfassungskommission waren die folgenden Parteien vertreten: FSLN (12) Frente Sandinista de Liberacion Nacional, sandinistische Front der nationalen Befreiung, Hauptkraft des Kampfes gegen Somoza, benannt nach General Augusto Cesar Sandino. Die FSLN gewann bei den Wahlen 66 % der Stimmen und bildet die Regierungspartei. Sie stellte die beiden einzigen Frauen der Verfassungskommission; ferner: P. C. D. (3) konservativ, P. P. S. C. (2) konservativ, P. S. N. (1) fortschrittlich, PC d N (Kommunisten) (1), MAP-ML (1).

3 Asociacion de Mujeres Nicaragüenses Luisa Amanda Espinoza (Vereinigung nicaraguanischer Frauen Luisa Amanda Espinoza). Gegründet 1979, benannt nach der ersten Frau der Frente Sandinista de Liberacion Nacional FSLN, die im bewaffneten Widerstand gegen die Somoza Diktatur fiel. Das Ziel der AMNLAE richtet sich auf die Gleichberechtigung in Ausbildung und Beruf und im Zugang dazu, Aufwertung der Hausarbeit, stärkere Verpflichtung des Mannes für Hausarbeit und Kinderversorgung, aber auch auf die verstärkte Einbeziehung von Frauen in den revolutionären Prozeß bei Verteidigung und Produktion, die Bewußtseinsbildung bezüglich der Rolle der Frau, aber auch die politische Bildung zur Unterstützung der sandinistischen Revolution. Sie begreift sich nicht als autonom und nicht als feministisch. Die Organisation ist hervorgegangen aus AMPRONAC, der Vereinigung der Frauen angesichts der nationalen Problematik 1977 mit der Zielsetzung, Untersuchungsarbeit zur Frauenfrage und sozialen Lage von Frauen sowie Bewußtseinsbildung unter Frauen zu machen, aber auch gegen die schweren Menschenrechtsverletzungen, die wirtschaftlichen und sozialen Mißstände der Somoza-Diktatur zu kämpfen.

4 Abschnitt 2 befaßt sich mit der Staatsform, Abschnitt 3 mit der Staatsangehörigkeit. In Abschnitt 4 sind individuelle, politische, soziale Rechte, Familien- und Arbeitsrechte sowie die Rechte der Gemeinschaften an der Atlantikküste geregelt. Abschnitt 5 befaßt sich mit der Verteidigung, Abschnitt 6 mit der Wirtschaft, Agrarreform und öffentlichen Finanzen, Abschnitt 7 mit Erziehung und Kultur. In Abschnitt 8 - 11 ist der Aufbau des Staates, die politische und verwaltungsmäßige Einteilung des Landes, Vorrang, Kontrolle und Reform der Verfassung sowie abschließende und Übergangsregelungen niedergelegt. Der Verfassungstext ist in deutscher Sprache erhältlich über das Informationsbüro Nicaragua e. V., Hofaue 51, 5600 Wuppertal.

Fakten zur beruflichen Situation junger Rechtsanwältinnen

Im Januar 1988 hat das Bundesministerium der Justiz eine von ihm und dem Deutschen Anwaltsverein in Auftrag gegebene Untersuchung über die Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgestellt. Anlaß für diese Analyse war die Tatsache, daß sich die „Anwaltschaft in der Bundesrepublik in den vergangenen 15 Jahren mehr als verdoppelt“ hat und die Anwaltschaft als Dienstleistungsberuf verstärktem Modernisierungszwang unterliegt. Kern der Untersuchung war eine „bundesweite Repräsentativbefragung von 3 000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zwischen 1980 und 1985 neu zugelassen wurden. Gegenstand dieser ausführlichen schriftlichen Befragung waren der Ausbildungsweg und der Verlauf des Berufseinstiegs und die aktuelle berufliche Situation der jungen Anwälte. Diese Befragung wurde durch ausführliche qualitative Interviews mit jungen Anwälten ergänzt“.

Bei der Untersuchung ist auch nach dem Geschlecht differenziert vorgegangen worden, so daß die Situation von Anwältinnen einmal genauer durchleuchtet und dargestellt werden konnte. Wir zitieren im Nachfolgenden einige für die Situation von in diesem Beruf tätigen Frauen wesentliche Untersuchungsergebnisse aus dem Forschungsbericht von Christoph Hommerich:

„Knapp 2/3 der jungen Anwälte arbeiten in eigenen Büros, 55% als Gründer neuer Büros und 9% als Einsteiger in bestehende Sozietäten. Ein Drittel der jungen Anwälte ist im Rahmen von Angestelltenverhältnissen bzw. freier Mitarbeit in Anwaltsbüros tätig. 7% der jungen Anwälte sind als Syndikusanwälte beschäftigt. 2% der Anwälte bezeichneten sich zum Befragungszeitpunkt (Anfang 1986) als arbeitslos.“

Eine der grundlegenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Anwaltschaft kann darin gesehen werden, daß immer mehr Frauen den Anwaltsberuf aufnehmen. Diese – auch international beobachtbare – Entwicklung vollzieht sich langsam, aber stetig: Der Frauenanteil in der Anwaltschaft stieg von 7% 1979 auf 13% im Jahre 1987. (. . .)

Bei 56% der Anwälte entspricht die derzeitige Berufsposition der nach dem Examen angestrebten Wunschposition. Hierbei ist allerdings ein erheblicher Unterschied nach dem Geschlecht der Anwälte zu machen: 43% der Rechtsanwältinnen, aber 60% der Rechtsanwälte stellen Deckungsgleichheit zwischen derzeitiger Position und Wunschposition fest. So wollten 25% der Anwältinnen ursprünglich Richterinnen werden (Männer 10%).

31% der Rechtsanwältinnen, aber nur 17% der Anwälte gaben an, nach ihrem Examen wegen ihrer Bereitschaft zur Übernahme einer unterbezahlten Stelle eingestellt worden zu sein. Offenbar wird jungen Juristinnen beim Berufseinstieg eine spezielle materielle Opferbereitschaft abverlangt.

Nicht weniger als 75% der Juristinnen, die sich im Bereich der Wirtschaft beworben haben und 70% der Juristinnen, die sich im Bereich der Anwaltschaft beworben haben, geben an, ihres Geschlechts wegen bei Bewerbungen abgelehnt worden zu sein. Juristinnen werden an der Einstiegsstelle in den Beruf nicht ausschließlich am Maßstab ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit gemessen. (. . .)

Die berufliche Situation der Rechtsanwältinnen mit eigenen Büros weist im Vergleich zur Situation ihrer männlichen Kollegen eine Reihe hochbedeutender Unterschiede auf, die in der Analyse speziell untersucht wurden.

44% der Anwältinnen geben an, unter 40 Wochenstunden beruflich tätig zu sein (Männer 10%). Entscheidend für die Intensität der Berufsausübung ist die Familiensituation der Anwältinnen: verheiratete Rechtsanwältinnen und vor allem diejenigen Rechtsanwältinnen, die Kinder haben, arbeiten weitaus häufiger in Teilzeittätigkeiten als Anwältinnen, die ledig sind oder mit einem Partner zusammenleben. Demgegenüber hat die Familiensituation bei den männlichen Anwälten keinen Einfluß auf die Arbeitszeit.

Rechtsanwältinnen, die keine Kinder haben, sind stärker berufs- und weniger stark familienorientiert als ihre männlichen Kollegen. Umgekehrt ist festzustellen: Rechtsanwältinnen, die Kinder haben, sind deutlich stärker familienorientiert als ihre männlichen Kollegen, soweit diese ebenfalls Verantwortung für Kinder tragen.

Generell weisen die jungen Anwältinnen eine ausgeprägte Berufsorientierung in dem Sinne auf, als sie in ihrer Mehrheit eine berufliche Tätigkeit als unverzichtbares Lebensziel betrachten.

Hinsichtlich der Gründungsbedingungen von Anwältinnen und Anwälten (Verfügung über eigenes Büro, personelle Ausstattung von Büros, Investitionsaufwand), die ihren Beruf als Vollzeittätigkeit in eigenen Büros ausüben, ist kein geschlechtsspezifischer Unterschied feststellbar.

Generell gilt, daß die Rechtsanwältinnen erheblich niedrigere Umsätze erzielen als ihre männlichen Kollegen. Der zentrale Grund hierfür ist darin zu sehen, daß Rechtsanwältinnen weitaus weniger von gewerblichen Mandanten konsultiert werden als ihre männlichen Kollegen.

Zugleich ist festzustellen, daß Rechtsanwältinnen häufiger als ihre männlichen Kollegen wirtschaftlich schwächere Klienten beraten und vertreten (höhere Umsatzanteile durch Beratungs- und Prozeßkostenhilfe). (. . .)

17% der Rechtsanwältinnen und 4% der Rechtsanwälte, die mehr als 50 Wochenstunden arbeiten, verdienen monatlich weniger als 3.000.- DM (Bruttoeinkommen). Dies weist nicht nur auf eine klare Benachteiligung von Frauen hin, sondern auch auf den Umstand, daß einer Minderheit junger Anwälte während ihrer „Initiation“ in den Anwaltsberuf eine spezielle Verzichtsbereitschaft abverlangt wird. (. . .)“

Der Bericht ist zu beziehen von:
Forschung für die Praxis
5060 Berg. Gladbach 2, Höhenweg 7

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

- Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nunmehr die *eingeschränkte Pfändbarkeit des Kindergeldes* vor (BT-Dr 11/1104).
- In einem Antrag zur Änderung der StPO fordern die GRÜNEN die *Aussetzung von Haftstrafen für Mütter mit Kleinkindern* (BT-Dr 11/1403).
- Und wieder die GRÜNEN: sie legten einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der straf- und verfahrensrechtlichen Vorschriften bei *sexuellen Gewaltdelikten* vor (BT-Dr 11/1040); als Vergewaltigung soll danach jede Tathandlung gegen den Willen der Frau gelten, Fragen nach dem sog. "sexuellen Vorleben" sollen unzulässig sein und während der Vernehmung des Opfers soll der Angeklagte von der Verhandlung ausgeschlossen werden können.
- Auch Justiz- und Familienministerium basteln an einer Strafrechtsänderung im Bereich der *Sexualdelikte*, insbesondere der *ehelichen Vergewaltigung*. Die diskutierten Entwürfe sind allerdings noch nicht zugänglich, da sich Justiz- und Familienministerium noch nicht auf einen gemeinsamen Regierungsentwurf einigen konnten.

Ausschüsse

- Über die verschiedenen Reformvorschläge zur *Strafbarkeit der Vergewaltigung u. ä. in der Ehe* soll im Rechtsausschuß eine Synopse erstellt werden.
- Der Rechtsausschuß plant eine Anhörung zum *Gewerblichen Rechtsschutz im Bereich der Gentechnik*.
- Der Bildungsausschuß und der Innenausschuß haben einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur *beruflichen Wiedereingliederung von Frauen* zugestimmt (BT-Dr 11/1027).
- Darüberhinaus hatten sich die Ausschüsse mit einem Aktionsprogramm der EG über die *Ausbildung von Mädchen und Frauen* zu befassen: Ziel, die „Diversifizierung“ der Berufswahl von Frauen – hoffentlich wissen die Frauen, was gemeint ist.
- Der Rechtsausschuß lehnte zwischenzeitlich einen Antrag der GRÜNEN ab, das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* für nichtig zu erklären, allerdings soll der Bundestag feststellen, daß die im Gesetz vorgesehenen Zwangssterilisationen Unrecht seien. Zwangssterilisierte sollen auf die Möglichkeit einer einmaligen Entschädigung von 5.000 DM hingewiesen werden.

Kleine Anfragen und Anträge

- Die SPD verlangt, daß in den monatlichen Arbeitsmarktzahlen der Bundesanstalt zukünftig auch der aktuelle Stand der *Frauenarbeitslosigkeit* ausgewiesen werden soll (BT-Dr 11/1087). Darüberhinaus hat sie eine Große Anfrage über die berufliche Eingliederung von Frauen nach der Kindererziehungsphase an die Bundesregierung gerichtet (BT-Dr 11/1086).

- Die GRÜNEN fordern von der Bundesregierung eine *gesetzliche Regelung der künstlichen Befruchtung* (BT-Dr 11/1662).
- Der Tatsache, daß die Deutsche Postreklame das Wort "Lesbe" für einen Verstoß gegen die guten Sitten hält, verdanken wir eine kleine Anfrage der GRÜNEN (BT-Dr 11/1024) und eine nichtssagende Antwort der Bundesregierung (BT-Dr 11/1272).
- Die unendliche Geschichte der *geschlechtsneutralen Formulierungen in Gesetzen* hat ein vorläufiges Ende gefunden: die Koalition hat sich entschieden, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu vermeiden, "soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt wird". (BT-Dr 11/1043) In einer interministeriellen Kommission werden derzeit die "historisch gewachsenen männlichen Formulierungen" (Amtsman, Wahlmänner) überprüft.

Sonstiges

- Die Mittel für Gebärprämien der *Stiftung Mutter und Kind* wurden von 30 Mio auf jährlich 110 Mio erhöht.
- Aus einer Unterrichtung der Bundesregierung über die Ermittlungen und Hausdurchsuchungen gegen die Revolutionären Zellen und die Rote Zora erfahren wir, daß es sich bei der Roten Zora um die weibliche Untergruppe der als terroristisch einzuschätzenden Revolutionären Zellen handelt, die vor allem gegen die Gentechnologie kämpft, die von ihr als "patriarchalisches Herrschaftsinstrument" verstanden wird.
- Und die Frauenministerin forscht: über nicht seißhafte Frauen, ältere Frauen; stellt aufgrund eigener Forschung fest: „Gewalt gegen Frauen ist kein städtisches Problem“ und unterstützt Wildwasser, Berlin, als Modellprojekt für die Dauer von 3 Jahren mit 2 Mio. Gleichzeitig wird für die wissenschaftliche Begleitung nochmals 1/2 Mio. zur Verfügung gestellt.

Zusammengestellt von Dagmar Oberlies

Buchhinweise

- Beer, Ursula (Hg.): Klasse Geschlecht, Feministische Gesellschaftsanalyse und Wissenschaftskritik, AJZ-Verlag, Bielefeld 1988*
- Frauen in juristischen Berufen: Brevier für Referendarinnen, hg. v. Hess. Mins. d. Justiz, Wiesbaden*
- Gerhard, Ute / Limbach, Jutta (Hg.): Rechtsalltag von Frauen, e.s., Frankfurt 1988, mit Beiträgen von: Ute Gerhard, Heide Pfarr, Christel Eckart, Sabine Gensior; Ulrike Teubner, Carol Hagemann-White; Carola Schumann, Wolfgang Voegeli, Erhard Blankenburg; Claudia Burgsmüller, Jutta Limbach, Marlis Dürkop, Franziska Pabst/ Vera Slupik; Hanna B. Schöpp-Schilling, Barbelies Wiegmann zu den Bereichen: Erwerbstätigkeit, Gewalt, Familienrecht, Rechtswissenschaft, Gleichberechtigung und Rechtspolitik.*

Mathias Hirsch: Realer Inzest, Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie, Springer Verlag, Bln, Heidelberg, NY, 1987

Klug, Gabriele / Discher, Inga / Rudt v. Collenberg, Benedetta: Teleheimarbeit – Chancen und Risiken für die Frauenerwerbstätigkeit in Hessen? Hg. v. der Bevollm. f. Frauenangelegenh. d. Hess. Landesreg., Gustav-Freytag-Str. 1, 62 Wiesbaden

Wolters, Andreas: Zur Anwendung von § 68a Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses, Diss. jur., Osnabrück 1987

Zipfel, Gaby: Reproduktionsmedizin – Die Enteignung der weiblichen Natur, Konkret Lit. Vlg., Hamburg 1987

Aus anderen Zeitschriften:

Bender, Biggi: Die Feministinnen und das Strafrecht – eine Replik, in: Kritische Justiz 4/87, 449 ff.

Blankennagel, Alexander: Gentechnologie und Menschenwürde. Über die Strapazierung von juristischem Sachverstand und gesundem Menschenverstand anlässlich eines ernsten Themas, in: Kritische Justiz 4/87, 379 ff.

Dopfel, H. Peter: Die Voraussetzungen der Ehescheidung im neuen Internat. Privat- und Verfahrensrecht, in: FamRZ 1987, 1205 ff.

Fey-Hoffmann, Simone u.a.: Förderung der Berufswahlkompetenz junger Mädchen, in: Recht der Jugend u. d. Bildungswesens, 4/87, 447 ff.

Kruse, A: Familiäre Hilfeleistungen – Eine kritische Analyse der „Pflegebedürftigkeit“, in: Zeitschr. für Gerontologie 1987, 292 ff.

Stuhrmann, Gerhard: Betriebliche Altersversorgung und eherechtlicher Versorgungsausgleich (Realteilung) – zivilrechtliche Grundsätze und steuerrechtliche Behandlung, in: BB 1987, 2347 ff.

Aufruf

Zum 2. Bundesweiten Kongress : Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik

Im Frühjahr 1985 trafen sich rund 2000 Frauen aus dem In- und Ausland in Bonn, um „konkrete Widerstandsformen und Aktionsmöglichkeiten gegen die neuen Techniken zu erarbeiten“. Gen- und Fortpflanzungstechnologien wurden abgelehnt als patriarchalische Methoden, mit denen pflanzliches, tierisches und menschliches Leben kommerziell verwertet und nun „einer totalen Kontrolle unterworfen wird“. Die technologischen Scheinlösungen der Herrschenden für Hunger und Zerstörung der Umwelt, für Krankheiten und alles Unangepaßte, Störende wurden eindeutig verurteilt.

In den Jahren nach dem Bonner Kongreß fanden bundesweite Treffen der „Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien“ statt mit einem Informationsaustausch über die Arbeit und Diskussionen über die Bedeutung der Technologien.

Im Dezember 1987 fanden in mehreren Städten Durchsuchungsaktionen des BKA statt, die sich v.a. gegen Frauen richteten, die sich mit Bevölkerungs- politik, mit Gen- und Fortpflanzungstechnologien und anderen frauenpolitischen Themen beschäftigen.

Wir nehmen diesen Kriminalisierungsversuch zum Anlaß, einen 2. bundesweiten Kongreß für den Juni 1988

vorzubereiten. Bei dem Kongreß soll über den aktuellen Stand der Wissenschaft informiert werden, eine Bestandsaufnahme der frauenpolitischen Diskussion ermöglicht werden und das weitere Vorgehen diskutiert werden. Kontaktadressen:

<i>Genarchiv</i>	<i>Frauenzentrum</i>
<i>Führichstr. 15</i>	<i>Schmidtstr. 12</i>
<i>4300 Essen</i>	<i>4630 Bochum</i>
<i>0201/743524</i>	<i>0234/683194</i>

14. Feministischer Juristinnentag

vom 18. - 20. März

in der Jugendherberge Stuttgart

Haußmannstr. 27, Tel.: 0711 / 24 15 83

Freitag: ab 18 Uhr Ankunft und Abendessen

20.00 Juristinnen in New York – Reisebericht (Heike Wagner, Petra Rogge, Hamburg)

20.00 Lesben im Recht? - Darstellung von Rechtspositionen, Erfahrungsaustausch (Sabine Scheduling, Mica Verweyen, Köln)

Samstag:

9.00 Das neue Beratungsgesetz zum § 218 (Elisabeth Riedinger, Reutlingen)

9.00 Gen- und Reproduktionstechnologien (Dorothea Brockmann, Bremen)

10.45 Eugenische Indikation (Claudia Burgsmüller, Runkel-Hofen)

10.45 Embryonenschutzgesetz (Malin Bode, Bochum)

14.00 Die Einzelfallgerechtigkeit - über die frauenbenachteiligende Wirkung von Generalklauseln (Sabine Heinke, Bremen)

14.00 Gleichstellungsforderung für Frauen - Statt Frauenbefreiung Gleichstellung mit Männern? (Kirsten Ketscher, Kopenhagen)

16.30 Die junge feministische Anwältin - Alltag und Anspruch (Gabriele Hertel, Bonn)

16.30 Gesetze gegen Pornografie - Information Kritik, Diskussion (Susanne Baer, Berlin)

Sonntag: 10.30 Uhr Abschlußplenum

Behinderte Juristin

Für eine Beratungsstelle in Hamburg wird eine behinderte Juristin gesucht:

Aktion Autonom leben, Hamburg e.V., Agathe Lasch Weg 2 2000 Hamburg 52, Tel.: 040/8811200 (Di. u. Do. ab 16 Uhr)

Vertretungsprofessur

Im Fachbereich Jura der Universität Bremen wird in Kürze eine Vertretungsprofessur für Verfassungs- und Verwaltungsrecht vergeben.

Interessentinnen erhalten nähere Auskünfte bei der Fachbereichsverwaltung. Tel.: 0421 / 218 - 2233